

Ius quia iustum

Festschrift für Helmuth Pree
zum 65. Geburtstag

Herausgegeben von

Elmar GÜTHOFF und Stephan HAERING

Sonderdruck:

Norbert Lüdecke

Entfernung von Diözesanbischöfen.

Kanonistische Erinnerung an den exemplarischen Fall
„Bischof Gaillot“

(S. 451-506)



Duncker & Humblot · Berlin

2015

Entfernung von Diözesanbischöfen

Kanonistische Erinnerung an den exemplarischen Fall „Bischof Gaillot“

Norbert Lüdecke

Zu dem von Helmuth Pree behandelten breiten kanonistischen Themenspektrum gehören auch die rechte Ausübung der Leitungsgewalt¹ und der Zusammenhang von Recht und Gewissen² in der römisch-katholischen Kirche. Beide können sich in einer für das kirchliche Selbstverständnis, insbesondere auch für das Verhältnis von Primat und Episkopat, erhellenden Weise überschneiden und durchdringen, wenn ein Diözesanbischof gegen seinen Willen aus dem Amt scheidet. Mit vorübergehendem internationalen Aufsehen³ geschah dies vor genau zwanzig Jahren, als Jacques Gaillot auf bis heute nicht gänzlich geklärte Weise am 13. Januar 1995 um 13 Uhr aufhörte, Diözesanbischof von Evreux zu sein. Nicht nur zeitgeschichtliches, sondern vor allem ekklesiologisches Interesse empfiehlt, den Vorgang kanonistisch zu rekonstruieren und so im scheinbar Besonderen das Typische zu erweisen. Exemplarität und Aktualität können noch deutlicher werden, wenn ein ähnlicher Fall parallel eingeblendet wird, der zwar weniger bekannt, dafür aber sorgfältig dokumentiert ist, nämlich die Entfernung William Morris' aus seinem Amt als Diözesanbischof von Toowoomba im Südosten Australiens am 2. Mai 2011.⁴

¹ Vgl. Helmuth Pree, *Esercizio della potestà e diritti dei fedeli*, in: *Ius Ecclesiae* 11 (1999), S. 7–39; *ders.*, *Kirchliche Leitungsgewalt. Aspekte ihrer Reichweite und Anwendung*, in: *AfkKR* 181 (2012), S. 39–56; *ders.*, *Imputabilitas – Erwägungen zum Schuldbegriff des kanonischen Strafrechts*, in: *ÖAKR* 38 (1989), S. 226–243, hier S. 226 Anm. 2.

² Vgl. *ders.*, *Forum externum und forum internum. Zur Relevanz des Gewissensurteils im kanonischen Recht*, in: *AfkKR* 169 (1999), S. 25–50; *ders.*, *Das Gewissen vor dem Forum des Kirchenrechts*, in: *Folia Theologica* 15 (2004), S. 95–107; *ders.*, *Die Meinungsäußerungsfreiheit als Grundrecht des Christen*, in: Winfried Schulz (Hrsg.), *Recht als Heildienst. FS Matthäus Kaiser*, Paderborn 1989, S. 42–85.

³ 10 Jahre später bedauerte Christian Terras, „L'histoire Gaillot“, ou „de l'art des profits et pertes dans l'Eglise“, in: *ders.* (Hrsg.), *L'affaire GAILLOT. Dix ans après!*, Vielleurbanne 2005, S. 3–7, hier S. 7: Man könne den Eindruck haben, Rom habe gewonnen, Gaillot sei marginalisiert. Die Kirche der Mächtigen funktioniere weiter und triumphiere nach der traditionellen Methode: nicht lange bei einer Krise aufhalten, Institution und Zeit walzten alle Abweichungen und Krisen nieder und der Schleier des Schweigens falle über alles. Die Menschen gingen, die Institution bleibe.

⁴ Das geschieht in der Regel in den Fußnoten. Grundlegend ist dafür die detaillierte Darstellung und ausführliche Dokumentation durch Bischof William Martin Morris, *Benedict, Me and the Cardinals Three. The Story of the Dismissal of Bishop Bill Morris by Pope Bene-*

I. Cours loyal

Als Jacques Gaillot (*1935) im Frühjahr 1982 von einer Rom-Assisi-Reise mit einem Fortbildungskurs zurückkehrte, fand er in der Post einen Brief des Apostolischen Nuntius in Frankreich, Angelo Felici. Darin stand, der Papst habe ihn, Gaillot, am 5. Mai 1982 zum Bischof von Evreux im nordfranzösischen Département ernannt.⁵ Am 20. Juni empfing er dort die Bischofsweihe.⁶ Offenbar hatte Gaillot sich in seiner bisherigen Biografie und Laufbahn in einer Weise bewährt, die ihn dem Papst als für den Bischofsstand und das zentrale Amt des Diözesanbischofs⁷ geeignet erschienen ließ.

1. Fügsamer Seminarist

Als 19-Jähriger war Gaillot 1954 aus der familiären Wohlbehütung in die kirchliche des Priesterseminars gewechselt, um die streng reglementierte tridentinische Seminarbildung⁸ zu absolvieren:

„Wir waren ohne jegliche Information – Radiohören war verboten – und lebten vollkommen isoliert vom Rest der Welt. In der Tat wurden wir durch diese Lebensweise ‚abgesondert‘ und darauf vorbereitet, daß Priester keine Menschen wie alle anderen sein sollten, sondern sich durch besondere Geisteskultur, eigene Kleidung und einen besonderen Verhaltenskodex auszeichnen. Für uns war das ganz natürlich. Auch für mich.“⁹ Ein „spiritueller Schritt mit einer beträchtlichen psychischen Wirkung“ waren „Tonsur und Einkleidung mit der Soutane. [...] Denn dieser Ritus markierte unsere Aufnahme in den Klerikerstand. Dieses

dict XVI, Hindmarsh 2014. Kurz nach Erscheinen des Buchs im Juni hat der neue Bischof von Toowoomba, Robert McGuckin, der katholischen Diözesanbuchhandlung den Verkauf untersagt. In anderen Diözesen darf es bestellt, aber nicht durch Auslagen beworben werden oder im Verkaufsregal stehen (<http://medianet.com.au/releases/release-details?id=804476> sowie <http://cathnews.co.nz/2014/06/20/bishop-morris-tell-book-blocked-four-aussie-bishops/> [Stand: 27.03.2015]).

⁵ Vgl. *Jacques Gaillot*, *Sonnenaufgang in der Wüste. Ich wähle die Freiheit, Küsnacht 1997* (französisches Original: „Je prends la liberté...“ *Entretiens avec Jean-Claude Raspignegas*, Paris 1995), S. 87 f. sowie *ders.*, „Eine Kirche, die nicht dient, dient zu nichts“. Erfahrungen eines Bischofs, Freiburg i. Br./Basel/Wien ²1991, S. 46. Zur Kindheit vgl. ebd., S. 13–18.

⁶ Vgl. ebd., S. 90 sowie *AnPont* 2014, S. 950.

⁷ Zur ekklesio-hermeneutischen Unterscheidung zwischen Bischofsstand und -amt vgl. grundlegend *Georg Bier*, *Die Rechtsstellung des Diözesanbischofs nach dem Codex Iuris Canonici von 1983* (= FzK 32), Würzburg 2001, S. 23–85.

⁸ Vgl. *Leo Waltermann*, *Die Wirklichkeit der Priesterausbildung. Fakten und Fragen zur bisherigen Praxis und zu ihrer nachkonziliaren Erneuerung*, in: Johann Christoph Hampe (Hrsg.), *Die Autorität der Freiheit. Gegenwart und Zukunft der Kirche im ökumenischen Disput*, 2. Bd., München 1967, S. 193–202.

⁹ *Jacques Gaillot*, *Meine Freiheit in der Kirche. Weg und Vision eines unkonventionellen Bischofs. Im Gespräch mit Elisabeth Coquart-Huet und Philippe Huet*, Freiburg i. Br./Basel/Wien ²1995, S. 16; vgl. *ders.*, *Sonnenaufgang* (Anm. 5), S. 59 f.

Kleid unterschied uns vom Rest der Gesellschaft, trennte uns von den Leuten und isolierte uns. Auf der Straße waren wir schnell ausgemacht.“¹⁰

Nach einer Unterbrechung durch den Militärdienst (Mai 1957 bis September 1959) im Algerienkrieg¹¹ hatte er das theologische Lizentiat in Rom zu erwerben (1960–1962), wohnte im dortigen sog. „Gallicum“, dem Päpstlichen Französischen Priesterseminar, und studierte an der Päpstlichen Gregoriana-Universität. Obwohl er lieber in die Mission gegangen wäre, fügte er sich dem Wort seines Bischofs: „Ich fordere Sie bei Ihrem Gewissen auf, in der Diözese zu bleiben. Man wird Sie brauchen“, ließ sich am 18. März 1961 zum Diözesanpriester in Langres weihen¹² und entsprach so den empfundenen Erwartungen an einen Kandidaten für den Klerikerstand: „Ein guter Seminarist hatte sich der Ordnung zu fügen und sich anzupassen“¹³.

2. Gehorsamer Priester

Wie jeder Neugeweihte war Jacques Gaillot am Ende der Messe, in der er zum Priester geweiht wurde, noch einmal vor den Bischof getreten und hatte, während seine Hände nach altem lehnsrechtlichem Brauch in denen des Bischofs lagen¹⁴, auf die Frage „Versprichst Du mir und meinen Nachfolgern Ehrfurcht und Gehorsam?“ geantwortet: „Ich verspreche.“¹⁵ In moralischer Selbstverpflichtung hatte er so bekräftigt, wozu vor allem Priester dem Bischof gegenüber kirchenrechtlich verpflichtet waren¹⁶, eine Rechtspflicht, die Johannes Paul II. kurz darauf mit dem Codex von 1983 zum Gehorsam auch und zunächst gegenüber dem Papst erweitert und zur ersten Klerikerpflicht erhoben hat.¹⁷

¹⁰ Ebd., S. 60. Bei der Tonsur wird ein kreisrundes Haupthaarstück geschoren als Zeichen der Übereignung an den Dienst Gottes, vgl. *Rupert Berger*, *Pastoralliturgisches Handlexikon*, Freiburg i. Br./Basel/Wien 2013, S. 420. Als Ritus zur Aufnahme in den Klerikerstand wurde sie durch *Paul VI.*, *MP Ministeria quaedam* vom 15. August 1972, in: AAS 64 (1972), S. 529–534 abgeschafft. Seit Johannes Paul II. wird sie aufgrund päpstlichen Sonderrechts in Einzelgemeinschaften weiter praktiziert, vgl. *Roland Scheulen*, *Die Rechtsstellung der Priesterbruderschaft „St. Petrus“*. Eine kritische Untersuchung auf dem Hintergrund der geltenden Struktur und Disziplin der Lateinischen Kirche, Essen 2001 (= BzMK 30), S. 78–80 sowie *Norbert Lüdecke*, *Kanonistische Anmerkungen zum Motu Proprio Summorum Pontificum*, in: *Liturgisches Jahrbuch* 58 (2008), S. 3–34, hier S. 25, 29.

¹¹ Zu den dortigen Erfahrungen vgl. *Gaillot*, *Sonnenaufgang* (Anm. 5), S. 61–67; *ders.*, *Kirche* (Anm. 5), S. 22–28.

¹² Vgl. *Gaillot*, *Sonnenaufgang* (Anm. 5), S. 68–70.

¹³ Ebd., S. 68.

¹⁴ Vgl. *Joseph A. Jungmann*, *Das Gehorsamsversprechen nach der Priesterweihe und der althochdeutsche Priestereid*, in: Ludwig Lenhart (Hrsg.), *Universitas. Dienst an Wahrheit und Leben*. FS Albert Stohr, 1. Bd., Mainz 1960, S. 430–435.

¹⁵ Vgl. *De Ordinatione Diaconi, Presbyteri et Episcopi*, Editio typica, Vatikanstadt 1968, S. 34, Nr. 16.

¹⁶ Vgl. c. 127 CIC/1917.

¹⁷ Vgl. c. 273. Johannes Paul II. hat bei seiner persönlichen Überprüfung des Codexentwurfs 1982 in Castel Gandolfo den Klerikergehorsam an die Spitze der Klerikerpflichten

1962 bis 1964 wurde Gaillot zu weiteren Studien an das „Institut Supérieur de Liturgie (ISL)“ in Paris geschickt und gleichzeitig mit der geistlichen Begleitung und Unterrichtung der Seminaristen als Professor am Priesterseminar von Chalons-sur-Marne und als Priester in der Pfarrei Saint-Dizier u. a. mit Religionsunterricht und Katechese betraut.¹⁸ Von 1965 bis 1972 lehrte er am Regionalseminar von Reims mit besonderem Akzent auf der Umsetzung der Orientierungen des II. Vatikanischen Konzils¹⁹, war anschließend Seelsorger in der Priester-Equipe der Pfarrei Saint-Dizier, Co-Leiter des Instituts für die Ausbildung der Seminarlehrer (Institut de Formation pour les Éducateurs du Clergé, IFEC)²⁰ und einer der Sekretäre der Bischöflichen Kommission für Priester und Priesterausbildung der Französischen Bischofskonferenz.²¹ 1977 rief ihn der neue Bischof von Langres, Lucien Daloz, in seine Diözese zurück und ernannte Gaillot zum Generalvikar.²² Als der Bischof auf das Erzbistum Besancon versetzt wurde, wählte das Domkapitel Gaillot 1981 zum Kapitularvikar, dem nach altem Recht vorübergehenden Leiter der Diözese.²³

Aus dem fügsamen Seminaristen war so der gehorsame Priester Gaillot geworden, der 20 Jahre lang auch jener rechtlichen Klerikerpflicht entsprochen hatte, alle ihm vom Bischof übertragenen Aufgaben getreu zu erfüllen²⁴, alles in allem also ein Priester ohne besondere Vorgeschichte, „der keine Probleme macht“²⁵ – „ein Mann des Apparats“²⁶.

gerückt, vgl. *Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici Recognoscendi*, Codex Iuris Canonici. Schema Novissimum. Vatikanstadt 1982, c. 276.

¹⁸ Vgl. Gaillot, Sonnenaufgang (Anm. 5), S. 70 f.; ders., Kirche (Anm. 5), S. 34.

¹⁹ Vgl. ders., Sonnenaufgang (Anm. 5), S. 71–84.

²⁰ Das Institut wurde immer von einem Mitglied der Weltpriesterkongregation der Sulpizianer, die sich der Bildung von Geistlichen an Seminaren widmeten, zusammen mit einem Diözesanpriester geleitet. Zusammen mit Gaillot war das Raymond Deville, vgl. *Raymond Deville, L'année de formation de l'IFEC*, in: *Bulletin de Saint Sulpice* 11 (1985), S. 142–153 sowie den kurzen Rückblick von Jacques Gaillot, *Impressions de cinq années d'IFEC*, in: ebd., S. 157 f. Das Institut bot auch Fortbildungen für General- und Bischofsvikare, vgl. *Raymond Deville, Autre réalisations de l'IFEC*, in: ebd., S. 154–157, hier S. 155 f.

²¹ Vgl. Gaillot, Kirche (Anm. 5), S. 44; ders., Freiheit (Anm. 9), S. 22.

²² Vgl. ders., Sonnenaufgang (Anm. 5), S. 85–88; ders., Kirche (Anm. 5), S. 44–46.

²³ Vgl. c. 432 § 1 CIC/1917. Nach c. 1406 § 1 n. 4 CIC/1917 hatte er vor dem Domkapitel die *Professio fidei* in der vom Apostolischen Stuhl 1967 approbierten Fassung abgeleistet und so pflichtgemäß seine vollständige Übereinstimmung mit dem Glauben der Kirche öffentlich bezeugt.

²⁴ Vgl. c. 128 CIC/1917.

²⁵ So die Überschrift des 5. Kapitels von Gaillot, Sonnenaufgang (Anm. 5), S. 68 (im französischen Original lautet sie: „Un prêtre sans histoire“, S. 63).

²⁶ *Christophe Wargny, Die Welt schreit auf, die Kirche flüstert. Jacques Gaillot, ein Bischof fordert heraus*, Freiburg i. Br. 1993, S. 36.

3. Geeignet und gesichert

Diesen Eindruck musste auch der vom Nuntius bestimmte Informativprozess²⁷ bestätigen haben, in dem die Eignung eines Kandidaten für den Bischofsstand wie für das Diözesanbischöfsamt insbesondere in puncto Lehr- und Leitungsgehorsam²⁸ sorgfältig überprüft wird. Und so konnte Johannes Paul II. mit dem Auftrag zur Bischofsweihe Gaillot die *communio hierarchica* gewähren, jenen Zustand der unterordnenden Übereinstimmung mit ihm, in der allein ein Bischof Mitglied des Bischofskollegiums sein kann (cc. 1013, 1382).²⁹ Der Auftrag muss zweifelsfrei sicher sein, weshalb zu Beginn der Feier der Bischofsweihe das entsprechende Dokument, in der Regel ein Dekret, verlesen wird oder der anwesende Apostolische Nuntius den Auftrag bestätigt, falls das Dekret, wie im Falle Gaillots, nicht rechtzeitig eingetroffen sein sollte.³⁰ Zur Versinnbildlichung der gewährten *communio hierarchica* wird die Konsekration regelmäßig von mindestens drei Bischöfen vorgenommen.³¹

Gaillot hat diesen Zustand seiner primatialen Einbindung als Bischof mehrfach bekräftigt.³² Zum einen versprach er bei seiner Bischofsweihe u. a. nicht nur, das

²⁷ Vgl. Wolfgang Rübner, Art. Informativprozess, in: LKStKR II, S. 283 f. Wargny, Welt (Anm. 26), S. 36 gibt an, Nuntius Felici habe noch kurz vor der Ernennung Gaillots in kleinem Kreis gesagt: „Bisher kam es schon mal vor, daß wir so einen Luftikus ernannt haben. Aber jetzt ist es aus mit den Luftikussen.“

²⁸ Der in den 1990er Jahren in der Schweiz verwendete Fragebogen, den der Nuntius an ausgewählte Persönlichkeiten zur geheimen Beantwortung verschickte, in der Sache aber wahrscheinlich ähnlich auch andernorts üblich, erfragte unter Nr. 6: „Rechtgläubigkeit – Überzeugte und treue Anhänglichkeit an die Lehre und das Lehramt der Kirche. Insbesondere Einstellung des Kandidaten zu den Dokumenten des Heiligen Stuhles über das Priesteramt, die Priesterweihe für Frauen, die Ehe und Familie, die Sexualethik (insbesondere die Weitergabe des Lebens gemäss der Lehre der Enzyklika ‚Humanae Vitae‘ und des Apostolischen Schreibens ‚Familiaris Consortio‘) und die soziale Gerechtigkeit. Treue zur wahren kirchlichen Überlieferung und Engagement für die vom II. Vatikanischen Konzil und von den darauffolgenden päpstlichen Unterweisungen eingeleitete echte Erneuerung“ und unter Nr. 7: „Disziplin – Treue und Gehorsam gegenüber dem Heiligen Vater, dem Apostolischen Stuhl, der Hierarchie, Achtung und Annahme des priesterlichen Zölibats, wie er vom kirchlichen Lehramt vorgestellt wird; Beachtung und Befolgung der allgemeinen und besonderen Normen betreffend den Vollzug des Gottesdienstes sowie hinsichtlich der geistlichen Kleidung“ (Hervorheb. im Original), Urs Jecker, Risse im Altar. Der Fall Haas oder Woran die katholische Kirche krankt, Zürich 1993, S. 269–271. Der Fragebogen stimmt mit dem überein, der 2001 in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung 53 (2001) Nr. 56 v. 07.03.2001, S. 13 veröffentlicht wurde.

²⁹ Vgl. Bier, Rechtsstellung (Anm. 7), S. 42.

³⁰ Vgl. Rüdiger Althaus, c. 1013, Rdnr. 3, in: MKCIC (Stand Februar 2006) sowie Gaillot, Freiheit (Anm. 9), S. 27 f.

³¹ Vgl. Bier, Rechtsstellung (Anm. 7), S. 39.

³² Als Bischof Gaillot dem Nuntius gegenüber zweifelte, ob er das Amt annehmen sollte, ob er wirklich geeignet sei für das Diözesanbischöfsamt, habe dieser erklärt: „Es ist der Heilige Vater, der Sie ernennt. Es gibt nichts zu zögern. Man wartet auf Sie. [...] Sie sind durch den Papst ernannt worden. Sie müssen dorthin gehen.“ (Gaillot, Sonnenaufgang

Glaubensgut der Kirche immer und überall getreu, rein und integer zu bewahren, sondern auch in der Einheit des Bischofsstandes unter der Autorität des Nachfolgers des seligen Apostels Petri zu bleiben und diesem treuen Gehorsam zu leisten.³³ Zum anderen legte er vor Antritt seines Diözesanbischofsamtes nicht nur erneut die *Professio fidei* ab, sondern versprach auch im bischöflichen Obödienzeid³⁴ unter Anrufung Gottes:

„Ich [Jacques Gaillot], ernannt zum Bischof von [Evreux], werde der heiligen apostolischen römischen Kirche und dem Papst, dem Nachfolger des seligen Apostels Petrus im Primat und Stellvertreter Christi, und seinen rechtmäßigen Nachfolgern stets treu und gehorsam sein. [...] Die Rechte und die Autorität der Päpste zu fördern und zu verteidigen, werde ich mich bemühen, ebenso die Vorrechte ihrer Gesandten und Vertreter. Jeden Anschlag, der etwa gegen diese Rechte von irgendjemandem geplant wird, werde ich dem Papst persönlich rückhaltlos aufdecken. Die mir anvertrauten Dienste werde ich in hierarchischer Gemeinschaft mit dem Stellvertreter Christi und den Gliedern des Bischofskollegiums mit aller Gewissenhaftigkeit nach Geist und Buchstaben der heiligen Canones zu erfüllen eifrigst bemüht sein.“

Ebenso schwor er, „Aufträge“ anlässlich eines Ad-limina-Besuchs „gehorsam entgegen[zunehmen] und mit größtem Eifer durch[zuführen“³⁵. Johannes Paul II. erwartete dies als Herzensgehorsam gegenüber der mütterlichen Zuneigung der Kirche.³⁶

Diözesanbischöfe sind Männer, die diesen „cours loyal“ klerikaler Sozialisation und präventiver Sicherheitsleistungen in Gestalt von Bekenntnis und sakraler Selbstverpflichtung erfolgreich durchlaufen und sich als zur kirchlichen Loyalitäts- und Konformitätselite gehörig erwiesen haben, dem Papst also die hohe Gewähr bieten, dass sie ihr Amt ordnungs- und weisungsgemäß ausüben.³⁷ Und doch kam diesmal alles anders.

[Anm. 5], S. 90) bzw. ähnlich nach *Gaillot*, Kirche (Anm. 5), S. 48: „Der Heilige Vater selbst ernennt Sie. Sie müssen gehorsam sein.“

³³ Vgl. De Ordinatione (Anm. 15), S. 65 f., Nr. 19.

³⁴ Vgl. c. 332 § 2 CIC/1917.

³⁵ Vgl. den lateinischen Text bei *Xaverius Ochoa*, *Leges Ecclesiae post Codicem iuris canonici editae*, 5. Bd.: *Leges anni 1973–1978 editae*, Rom 1980, Sp. 6440, Nr. 4161 sowie die deutsche Übersetzung: *Der Treueid der Bischöfe. Dokumentation*, in: *Materialdienst des Konfessionskundlichen Instituts Bensheim* 40 (1989), S. 27.

³⁶ Vgl. *Johannes Paul II.*, *Ansprache an die Bischöfe der DBK (III. Gruppe) anlässlich ihres Ad-limina-Besuchs vom 20. November 1999*, in: *AAS* 92 (2000), S. 249–257, hier S. 253 (n. 6): „Der mütterlichen Zuneigung der Kirche muß ein Gehorsam entsprechen, der ihren Söhnen und Töchtern aus dem Herzen kommt“ sowie ebd., S. 253 f. (n. 7): „Denn man kann nicht vorgeben, auf der Seite des Papstes zu sein, ohne auch zu den mit ihm verbundenen Bischöfen zu stehen. Ebenso wenig kann man behaupten, mit den Bischöfen zu sein, ohne zum Haupt des Kollegiums zu stehen.“

³⁷ Das gilt auch für den zehn Jahre jüngeren William Morris (*1943). Während des II. Weltkrieges in Brisbane, der Hauptstadt von Queensland, in einer katholischen Familie geboren, von Franziskanerinnen und Christian Brothers beschult, trat er 1963 in das Priesterseminar ein. Nach seiner Priesterweihe am 28. Juni 1969 in Brisbane war er als Seelsorger in mehreren Pfarreien tätig, bevor er 1979 von Erzbischof Francis Rush zum Erzbischöflichen

II. Coup final

Es war vor 20 Jahren, am Freitag, den 13. Januar 1995 um 11:47 Uhr: Über den Ticker der Französischen Nachrichten-Agentur (AFP) lief eine Pressemitteilung des Diözesanbischofs von Evreux:

„Ich wurde für den 12. Januar um 9:30 Uhr von Kardinal Gantin, dem Präfekten der Kongregation für die Bischöfe, nach Rom vorgeladen. Die Drohungen, die seit diesem Moment auf mir lasteten, wurden wahr gemacht. Das Fallbeil fiel: man bedeutete mir, daß mir mein Amt als Bischof entzogen und der Bischofsstuhl von Évreux am Freitag Mittag um 13:00 Uhr für vakant erklärt würde. Ich war aufgefordert worden, mein Entlassungsgesuch einzureichen. Ich glaubte nicht, das tun zu müssen.“³⁸

Eine Stunde und 13 Minuten später, um 13:06, folgte die Meldung des Vatikanischen Pressedienstes: „Der Heilige Vater hat seine Exzellenz, Monsignore Jacques Gaillot, von der pastoralen Leitung der Diözese Evreux suspendiert (*suspendu*), indem er ihn auf den Bischofssitz von Parthenay versetzt hat.“³⁹

Parthenay ist eine kleine Stadt südlich von Evreux und kein Bistum. Um 16:04 Uhr wurde korrigiert: Gaillot sei auf den Titularsitz Partenia⁴⁰ im heutigen Al-

Sekretär und Verantwortlichen für die Geistlichen Berufungen (Archdiocesan Vocation Director) ernannt wurde. Von 1985 bis 1993 Pfarrer, wurde er im November 1992 zum Bischof von Toowoomba ernannt und am 10. Februar 1993 zum Bischof geweiht. Er hatte die *Professio fidei* und den Treueid in jeweils neuer Fassung abzulegen. Die *Professio fidei* bestand nun aus dem Symbolum und drei Zusätzen, in denen nicht nur die unwiderrufliche Übereinstimmung mit allen unfehlbaren Offenbarungs- und offenbarungsnahen Lehren, sondern der religiöse Verstandes- und Willensgehorsam gegenüber allen nicht-unfehlbaren Lehren bekannt wurde, war also präsentisch zu bekennende doktrinelles Totalidentifikation, vgl. Norbert Lüdecke, Die Grundnormen des katholischen Lehrrechts in den päpstlichen Gesetzbüchern und neueren Äußerungen in päpstlicher Autorität (= FzK 28), S. 416–452. Die *Formula iurisiurandi fidelitatis ab Episcopis praestandi* war 1987 geändert worden. Sie ist nicht amtlich publiziert, aber bei Heribert Schmitz, „Professio fidei“ und „iurisiurandum fidelitatis“. Glaubensbekenntnis und Treueid. Wiederbelebung des Antimodernisteneides?, in: AfK 157 (1988), S. 353–429, hier S. 378 f., A. 93 unter Kennzeichnung der Unterschiede zur vorhergehenden Formel von 1972 abgedruckt.

³⁸ „J’ai été convoqué à Rome par le Cardinal Gantin, préfet de la Congrégation des évêques, le 12 janvier à 9:30. Les menaces qui pesaient sur moi depuis un moment ont été à exécution. Le couperet est tombé: il m’a été signifié que ma charge d’évêques m’était retirée et que le siège d’Evreux (Eure) serait déclaré vacant à partir du vendredi 13 à midi. J’ai été appelé à remettre ma démission, ce que je n’ai pas cru devoir faire“, zitiert nach: Jean-Luc Hiebel, L’affaire Gaillot, les médias et le droit de l’Eglise, in: RDC 45 (1995), S. 101–118, hier S. 107. Im Abdruck der Pressemitteilung bei Jacques Gaillot, Parole d’un homme de l’Eglise, Paris 1995, S. 240 ist der Nebensatz am Ende als eigener Hauptsatz vom Vorsatz mit Punkt getrennt.

³⁹ „Le Saint Père a suspendu du gouvernement pastoral du diocèse d’Evreux, son excellence Mgr Jacques Gaillot, en le transférant au siège épiscopal de Parthenay“, zitiert nach: Hiebel, Affaire (Anm. 38), S. 107.

⁴⁰ Dieser Bischofssitz war unlängst frei geworden, weil dessen bisheriger Titularbischof, José Luis Lacunza Maestrojuán, Diözesanbischof von Chitré geworden war, vgl. AnPont 1995, S. 159.

gerien versetzt worden.⁴¹ Einen Hinweis, nach welchen Canones des Kirchenrechts diese Maßnahme ergriffen wurde, gab es weder hier noch in einer weiteren Pressemitteilung des Heiligen Stuhls, die über den Generalsekretär der Französischen Bischofskonferenz verbreitet wurde und in die Feststellung mündete, Gaillot habe sich als nicht geeignet erwiesen, den Dienst der Einheit, der ersten Pflicht eines Bischofs, zu leisten.⁴² Nachdem die Meldungen wie eine Bombe⁴³ eingeschlagen waren⁴⁴, gab die Kongregation für die Bischöfe auf die vielen Anfragen von Gläubigen an den Papst und mehrere kuriale Organe „einige Elemente einer Antwort“⁴⁵, darunter den Hinweis, die Maßnahme sei *im Auftrag* des Papstes ergriffen worden. Es ging also nicht um einen höchstpersönlichen Akt des Papstes, sondern um einen der Kongregation selbst?⁴⁶ Wie konnte es zu diesem Schlussakt in der *Affaire Gaillot* kommen und wie ist er kirchenrechtlich einzuordnen?

III. Gewissen trifft Amt

1. Individuelle Amtsführung

Auch ein für die Indienstnahme in einem kirchlichen Grundamt⁴⁷ formatierter Mann bringt seine eigenen Erfahrungen mit und macht im Amt neue. Dazu können

⁴¹ Vgl. *Gaillot*, Parole (Anm. 38), S. 108. Der OssRom 135 (1995) Nr. 11 v. 14.01.1995, S. 1 meldete unter der für Personalmaßnahmen des Heiligen Stuhls üblichen Rubrik „Nostre informazione“: „Il Santo Padre ha sollevato dal governo pastorale della diocesi di Evreux (Francia), Sua Eccellenza Reverendissima Monsignor Jacques Gaillot, trasferendolo alla sede titolare vescovile di Partenia.“ Die *Documentation catholique* 92 (1995) Nr. 2110 v. 19.02.1995, S. 199 überschrieb die Meldung mit: „Transfert“.

⁴² Communiqué du Saint-Siège à propos de S. Exc. Mgr. Jacques Gaillot vom 13. Januar 1995, in: *Élie Maréchal* (Hrsg.), *L'«Affaire Gaillot»*. Documents 1983–1995, Paris 1995, S. 99. Der OssRom 151 (2011) Nr. 101 v. 12./13.05.2011, S. 1 meldete: „Il Santo Padre ha sollevato dalla cura pastorale della Diocesi di Toowoomba (Australia) Sua Eccellenza Reverendissima Monsignor William Martin Morris.“ und der OssRom (dt.) 41 (2011) Nr. 18 v. 06.05.2011, S. 8: „2. Mai: der Papst hat Bischof William Martin Morris von seinem Seelsorgeamt in der Diözese Toowoomba (Australien) enthoben.“

⁴³ Vgl. *Terras*, Histoire (Anm. 3), S. 3.

⁴⁴ Berichtet wurde von 5000 Demonstranten für Gaillot in Evreux, 2000 in Nantes und etwa 1000 in Paris, Rennes, Lyon und Lille, so *Rudolph Chimelli*, Jacques Gaillot. Amtsenthobener Bischof, in: *Süddeutsche Zeitung* 51 (1995) Nr. 13 v. 17.01.1995, S. 4.

⁴⁵ *Congr. Ep*, Note „À propos du transfert de Mgr Jacques Gaillot“ vom 14. Februar 1995, in: *La Documentation catholique* 92 (1995) Nr. 2111 v. 05.03.1995, S. 217.

⁴⁶ Vgl. ebd.: „Le Saint Père et plusieurs organisme du Saint-Siège ont reçu de nombreuses lettres à propos de la mesure qui été prise, *par mandat du Pape*, à l'égard de Monseigneur Jacques Gaillot, alors évêque d'Évreux“ (Hervorhebung N. L.).

⁴⁷ Grund- oder Vorsteherämter sind solche, die für die verfassungsrechtliche Gliederung der Kirche konstitutiv sind und mit deren Errichtung eine kirchliche Teilgemeinschaft entsteht. Das des Diözesanbischofs gilt als von Gott angeordnet, vgl. *Hubert Socha*, c. 145, Rdnrn. 3. 5, in: MKCIC (Stand August 1988).

auch solche gehören, die sich nicht einfach in die eigene Kirchlichkeit einfügen lassen. So bildeten für Bischof Gaillot die frühen Erfahrungen des von ihm als Idiotie erlebten Gleichschritts, der harten Disziplin, der Auslieferung an Willkür und der Sinnlosigkeit von Gewalt im Algerienkrieg den Boden für seinen Sinn für Gerechtigkeit, Gewaltlosigkeit und Frieden⁴⁸ und ließen ihn bei seiner Rückkehr in das Seminarleben verwundert registrieren: „Auch wenn der Algerienkrieg viel durcheinandergebracht hatte: Im Seminar ging es weiter, als ob nichts geschehen wäre.“⁴⁹

In seiner priesterlichen Existenz sah Gaillot sich auf neue Weise motiviert und getragen durch das II. Vatikanische Konzil, wie er es zeitgenössisch mit vielen anderen verstanden hat und wie er es in seinen Priesterbildungsaufgaben über Jahre selbst weiter vermittelt hat:

„Von einer Kirche, die sich ganz massiv auf die Priester abstützte, geht man nun über zu einer Kirche, die mit der Gesamtheit der Getauften rechnet. Die Kirche steht im Dienst der Menschen. Das Leben der Leute muß uns wichtiger sein als das Überleben der Institution. [...] Die Verantwortung aller Getauften anzuerkennen und zu respektieren, ihnen nicht ständig vorzusagen, was sie zu tun oder zu wiederholen haben, sie zu sich selber und zu ihrer Verantwortung zu führen [...]. Das Zweite Vatikanische Konzil ermöglicht befreiende Perspektiven. Es schreibt niemandem mehr den Glauben vor. Endlich wird nun anerkannt: ‚Das Gewissen ist die verborgenste Mitte und das Heiligtum im Menschen, wo er allein ist mit Gott, dessen Stimme in diesem seinem Innersten zu hören ist.‘“⁵⁰

Seine Gregoriana-Ausbildung hatte er als weltfremd erlebt und als „Abschluß einer Geschichte“, die mit dem Konzil vollendet wurde.⁵¹ „Die Formen des Aggioramento der Kirche“ habe er in seiner persönlichen Entwicklung übernommen, und „der neue Wind, der die alten Segel der Kirche wieder aufblähte“, weckten in ihm missionarischen Eifer.⁵² Für ihn sah das Konzil den Priester nicht mehr als einen der Honoratioren, „weithin sichtbar vom Leben der Leute getrennt“⁵³. Entsprechend verzichtete Gaillot seither auf die Soutane.⁵⁴

Der „Pariser Mai“ (1968)⁵⁵, den er nicht nur als Dozent im Regionalseminar in Reims erlebte, ließ ihm die enorme Realdistanz der Kirche zur Welt bewusst werden und damit die „Set-apart“-Konzeption der Seminausbildung defizitär erscheinen.

⁴⁸ Vgl. *Gaillot*, Sonnenaufgang (Anm. 5), S. 66 f.; *ders.*, Kirche (Anm. 5), S. 22–28; *ders.*, Freiheit (Anm. 9), S. 37–40.

⁴⁹ *Gaillot*, Sonnenaufgang (Anm. 5), S. 68.

⁵⁰ Ebd., S. 72.

⁵¹ Ebd., S. 69. In einem symbolischen Akt habe er nach dem Konzil alle seine Vorlesungsskripten verbrannt, vgl. ebd. sowie *ders.*, Kirche (Anm. 5), S. 38.

⁵² Vgl. *ders.*, Sonnenaufgang (Anm. 5), S. 73 f. sowie *ders.*, Kirche (Anm. 5), S. 35–38.

⁵³ Ebd., S. 37.

⁵⁴ Vgl. ebd.

⁵⁵ Vgl. *Lothar Baier*, Der französische Mai '68, in: Ingo Kolboom/Thomas Kotschi/Edward Reichel (Hrsg.), Handbuch Französisch. Sprache – Literatur – Kultur – Gesellschaft. Für Studium, Lehre, Praxis, Berlin 2002, S. 511–515.

Autoritäten wurden in Frage gestellt. „Das Wort befreite sich“⁵⁶. Gaillot selbst habe zunächst passiv „gelernt, daß man nur jemand Eigenständiger wird, wenn man mit anderen spricht. Leben heißt: Kommunikation, Befreiung des Wortes.“⁵⁷ Dass dies in der Kirche durchaus auch schwierig sein könnte, wurde ihm bewusst, als der Konzilstheologe und Prior des kleinen Zisterzienser-Klosters Boquen (im Bistum Saint-Brieuc, Bretagne), Bernard Besret, mit Vorschlägen, wie die Verpflichtung auf die evangelischen Räte zu lockern und einen einjährigen Probe-Zölibat für Priester zuzulassen⁵⁸, scheiterte, von seinem Generaloberen abgesetzt und mit einem Aufenthaltsverbot in Frankreich versehen wurde⁵⁹:

„Damals habe ich begriffen: Sobald jemand in der Kirche Freiräume zu schaffen versucht, gilt er als Außenseiter und als gefährlich. Die Institution pfeift die Menschen, die in der Kirche einen neuen Wind aufkommen lassen, zurück und erledigt sie [...]“⁶⁰

Hinzu kam die Erfahrung, dass viele Priester ihren Dienst aufgaben und manche Diözese so einen regelrechten „Aderlass“ erfuhr. Er selbst habe sich dadurch aber in seiner kirchlichen und priesterlichen Existenz, die er in geschütztem und immer gemeinschaftlich abgestütztem Rahmen leben konnte, nie angefochten gefühlt.⁶¹ In dieser persönlichen Disposition begann für Gaillot 1982 ein „ausgesetztes Leben“⁶². Diözesanbischof ist kein Ausbildungsberuf. Erst seit Ende der 1990er Jahre lädt der Apostolische Stuhl neugeweihte Bischöfe zu einer Studientagung, um sie in theologischer, pastoraler, kanonistischer, geistlicher und verwaltungstechnischer Hinsicht für die Anforderungen ihres Dienstes nachzuqualifizieren.⁶³ Für Gaillot hatte Nuntius Felici nur einen Ratschlag: „Monsignore, tragen Sie die Priesterkleidung samt dem römischen Kragen, und vergessen Sie das Brustkreuz nicht [...] Sie sind von nun an Bischof“⁶⁴.

⁵⁶ Gaillot, *Sonnenaufgang* (Anm. 5), S. 77 sowie *ders.*, *Kirche* (Anm. 5), S. 42 f.

⁵⁷ *Ders.*, *Sonnenaufgang* (Anm. 5), S. 76.

⁵⁸ Vgl. exemplarisch *Bernard Besret*, *Liberation de l'Homme. Essai sur le renouveau des valeurs monastiques*, Paris 1969 sowie zur zeitgenössischen Reformdiskussion zum Ordensleben *Friedrich Wulf*, *Die Zukunft des Ordenlebens. Ein Bericht*, in: *Geist und Leben* 43 (1970), S. 226–230 sowie ausführlicher und kritisch *Marcel Smits van Waesberghe*, *Überlegungen zur Neugewinnung der monastischen Lebensform. Boquen und sein Führer Bernard Besret*, in: *Zeitschrift für katholische Theologie* 93 (1971), S. 74–90.

⁵⁹ Vgl. *Yvon Le Vaillant*, *Un mauvais moine. Il y a toujours quelqu'un pour transmettre au Vatican les dossiers compromettants. Et le Vatican réagit vite*, in: *Le Nouvel Observateur* 6 (1969) Nr. 259 v. 27. 10. 1969, S. 35 f., hier S. 35 sowie *André Legrand*, *Les Chemins de l'autonome, Saint-Brieuc 1976*, S. 9–58, bes. S. 45–53 sowie *Yvon Tranvouez*, *Boquen-Clairvaux et retour: un projet avorté de refondation monastique (1959–1962)*, in: *Revue d'histoire de l'Église de France* 92 (2006), S. 193–220.

⁶⁰ Gaillot, *Sonnenaufgang* (Anm. 5), S. 79.

⁶¹ Vgl. *ebd.*, S. 80 f.

⁶² *Ebd.*, S. 89.

⁶³ Vgl. *Bier*, *Rechtsstellung* (Anm. 7), S. 387.

⁶⁴ Gaillot, *Sonnenaufgang* (Anm. 5), S. 90. Vgl. auch *Karl Lehmann*, „Ich kam mir oft wie ein Grenzgänger vor“. Ein Gespräch mit Bischof Karl Lehmann, in: *Bischöfliches Ordinariat*

Dem eingespielten Bischofsbild wollte Gaillot gleichwohl nicht entsprechen: Für viele stelle „der Bischof das Oberhaupt der Kirche in seiner Diözese dar, und zwar ein unbestrittenes Oberhaupt. Er ist der Führer, der alles weiß und die Entscheidungen trifft. Man folgt ihm nach, ohne nach Mitbestimmung, geschweige denn nach Auseinandersetzungen zu suchen; außer wenn er sich über gewisse Tabus hinwegsetzt“⁶⁵. Er bleibe „eine ferne, geheimnisvolle Gestalt. Ein Überrest aus der Vergangenheit. Man stellt sich darunter den Hüter von Religion und Moral vor.“⁶⁶

Vor sich die vielen Dossiers, die nach der Vakanz auf Erledigung warteten⁶⁷, und im Bewusstsein, trotz aller Beratung letztlich der allein verantwortliche Entscheidungsträger zu sein⁶⁸, nahm der neue Bischof sich eine einjährige Lehrzeit, um auf einer Pastoralreise durch das Bistum die Probleme und Erwartungen vor Ort kennenzulernen.⁶⁹ Danach legte er los. Von Anfang an durchbrach er die Distanz zwischen Kirche und Gesellschaft, indem er die Enthobenenposition eines Bischofs aufgab und sich ohne stilistische und politische Berührungsängste gegen Gewalt und Ungerechtigkeit einsetzte. Später, besonders seit Ende der 1980er Jahre, sah er sich durch seine Amtserfahrungen veranlasst, innerkirchliche Probleme nicht nur zu erkennen, sondern sie offen anzusprechen. Beide Öffnungen erhielten eine besondere Qualität dadurch, dass Gaillot keine Scheu zeigte, sie medial begleiten zu lassen.⁷⁰

a) *Ad extra: Der „rote Bischof“*

1983 setzte er einen ersten Akzent, als er nach vergeblichen Versuchen, einen Priester für die Gefängnisseelsorge zu finden, für ein halbes Jahr selbst dieses Amt übernahm, bis er seinen aufgrund einer Umfrage unter den Priestern bestellten Generalvikar mit dieser Aufgabe betraute.⁷¹

Schlüsselerlebnis für seine Auffassung, Bischof für alle zu sein, auch und gerade für Arme, Unterdrückte, Randständige und Ausgeschlossene, den Armen an Freiheit

Mainz (Hrsg.), *Mit Nüchternheit und Zuversicht. Karl Lehmann 10 Jahre Bischof von Mainz. Kleine Bistumschronik 1983–1993*, Mainz 1993, S. 60–67, hier S. 60: „Da ich schon früher relativ viel mit Bischöfen zu tun hatte [...] meinte ich die Aufgaben eines Bischofsamtes zu kennen. In Wirklichkeit sind jedoch Umfang und Gewicht viel größer. [...] Das alles habe ich so nicht gewußt.“

⁶⁵ Gaillot, *Freiheit* (Anm. 9), S. 96.

⁶⁶ *Ders.*, *Kirche* (Anm. 5), S. 58.

⁶⁷ Vgl. *ders.*, *Freiheit* (Anm. 9), S. 28.

⁶⁸ Vgl. *ders.*, *Kirche* (Anm. 5), S. 52 f.

⁶⁹ Vgl. *ders.*, *Sonnenaufgang* (Anm. 5), S. 92; *ders.*, *Freiheit* (Anm. 9), S. 30.

⁷⁰ Vgl. als Überblick *Walter Lesch*, *Bischof Gaillot – Kirche ohne Tabus*, in: *Orientierung* 54 (1990), S. 85–89. Für Zeittafeln vgl. *Maréchal* (Hrsg.), *Affaire* (Anm. 42), S. 7–20 und *Roland Breitenbach* (Hrsg.), *Jacques Gaillot. Die Freiheit wird euch wahr machen*, Schweinfurt 2010, S. 199–207. Für den Fall *Morris*, vgl. *Morris*, *Benedict* (Anm. 4), S. XV–XXVI.

⁷¹ Vgl. *Gaillot*, *Freiheit* (Anm. 9), S. 29 u. S. 83. Auch später suchte er regelmäßig die Gefängnisse auf, vgl. *ders.*, *Sonnenaufgang* (Anm. 5), S. 126–131.

und Rechten auch jenseits der eigenen Grenzen der Kirche⁷², wurde für ihn der Fall des Michel Fache, der sowohl den Militärdienst als auch den noch längeren Zivildienst verweigerte und deshalb zu eineinhalb Jahren Gefängnis verurteilt wurde. Gaillot solidarisierte sich mit ihm, indem er, von den Medien unvermeidbar bemerkt, zur Gerichtsverhandlung in Evreux ging.⁷³ Hatte die Bischofssynode 1971 erklärt: „Konflikte zwischen Völkern dürfen niemals durch Krieg gelöst werden. Statt dessen muß man Wege finden, sie auf eine Weise, die dem Menschen angemessen ist, zu lösen. Auch die Strategie der Gewaltlosigkeit soll gefördert werden, und alle Staaten sollen die Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkennen und regeln“⁷⁴, wurde Gaillot von Seiten des Erzbistums Rouen signalisiert, die Verteidigung eines Befehlsverweigerers und insoweit Gesetzlosen sei fragwürdig.⁷⁵ Nach seiner eigenen Linie hatte Bischof Gaillot am 12. November öffentlich gemacht, dass und warum er auf der Vollversammlung der Französischen Bischofskonferenz in Lourdes deren Befürwortung der atomaren Abschreckung nicht hatte zustimmen können.⁷⁶

1984 beteiligte er sich nicht an der katholischen Mobilisierung gegen die Pläne der Linksregierung zur Neuordnung des Schulwesens zu Lasten der zu 90 % in katholischer Trägerschaft befindlichen Privatschulen. Schon zu Beginn seiner Amtszeit hatte er zu erkennen gegeben, Privatschulen gehörten anders als bei seinem Vorgänger nicht zu seinen Hauptanliegen. Dort tätige Priester hatte er in die Pfarrseelsorge abberufen. Nicht nur nach dem Eindruck des Bischofs betrieben diese durch das hohe Schulgeld vor allem eine soziale Auslese und sorgten dafür, „daß die Kinder des Bürgertums und des Großbürgertums an den ‚cathos‘ unter sich“⁷⁷ blieben. Gaillot war der Auffassung, die Jugendlichen müssten dort angesprochen werden, wo sie fast alle sind, nämlich in den öffentlichen Schulen.⁷⁸ Er kündigte an, auch nicht an der Massendemonstration zur „Verteidigung der freien Schulen“ am 24. Juni 1984 in Paris teilzunehmen, und unterzeichnete im Januar 1985 zudem noch einen gewerkschaftlich initiierten und von linken Parteien unterstützten „Appell für Freiheitsrechte“ („Appell aux libertés“)⁷⁹, der, wie es hieß, „die dunklen Seiten des katholischen Schulwesens [...]: unklare Anstellungsverhältnisse, Verbot gewerkschaftlicher Arbeit, Sanktionen bei unbequemen Meinungsäußerungen, Gesinnungsschnüffelei

⁷² Vgl. *ders.*, Freiheit (Anm. 9), S. 37 sowie ausführlicher *ders.*, Die Option für die Armen, in: *Concilium* 22 (1986), S. 491–494.

⁷³ Vgl. *ders.*, Freiheit (Anm. 9), S. 33–37 und seine Osterbotschaft 1983, in: *ebd.*, S. 167.

⁷⁴ *Ordentliche Generalversammlung der Weltbischofssynode in Rom* (30. September–6. November 1971), *De iustitia in mundo*, in: *AAS* 63 (1971), S. 923–942, hier S. 939.

⁷⁵ Vgl. *Gaillot*, Freiheit (Anm. 9), S. 35.

⁷⁶ Vgl. den Text der Erklärung bei *dems.*, Kirche (Anm. 5), S. 168.

⁷⁷ *Lesch*, Bischof Gaillot (Anm. 70), S. 87, vgl. auch *Raimund Ritter*, Die Privatschulen in Frankreich: Im Zeichen eines neuen Kulturkampfes, in: *Christ und Bildung* 30 (1984), S. 4 u. S. 6 f., hier S. 6.

⁷⁸ Vgl. *Gaillot*, Kirche (Anm. 5), S. 123.

⁷⁹ Vgl. *ders.*, Freiheit (Anm. 9), S. 43–48.

usw.“ offengelegt habe.⁸⁰ In der Presse wurde daraufhin das Etikett vom „roten Bischof“⁸¹ geprägt.

Nachdem er bereits 1983 mit einer eigenen Weihnachtsbotschaft an die Ausländer im Département Eure, zu dem Evreux gehört, ein Signal gegen Ausländerfeindlichkeit und Rassismus gerichtet hatte⁸², engagierte er sich 1987 in der „Affäre Pierre-Albert Albertini“: Der junge Entwicklungshelfer aus Evreux wurde 1985 in Südafrika inhaftiert, weil man ihm Kontakte zur Anti-Apartheidsbewegung „African National Congress“ (ANC) nachsagte und zu einer Zeugenaussage gegen diese bewegen wollte, die er jedoch verweigerte.⁸³ Es kam zu internationalen Vermittlungsversuchen. Gaillot wurde Ehrenmitglied eines 1986 gegründeten und auch von Kommunisten getragenen Unterstützungskomitees und erhielt am 13. Juli 1987 zusammen mit der Schwester des Inhaftierten ein Visum, um ihn im Gefängnis in Ciskei (in Bantustans, einer autonomen Region für ausschließlich schwarze Bevölkerung) zu besuchen. Der Flugtermin am 16. Juli kollidierte mit der traditionellen jährlichen Bistums-Pilgerfahrt nach Lourdes, die er absagte, nicht ohne die Pilger selbst abends am Bahnhof noch zu verabschieden.⁸⁴ Nach Gaillots Rückkehr kam Albertini am 5. September im Rahmen eines Gefangenaustauschs mit Angola frei.⁸⁵ Ende des Jahres äußerte Bischof Gaillot sich gegen die israelische Reaktion auf die erste Intifada 1987 („Krieg der Steine“), traf sich 1988 mit dem Vertreter der PLO in Frankreich und mit Yassir Arafat in Tunis und nahm auf Einladung der UNO an der Dritten UN-Abrüstungskonferenz in Genf teil.⁸⁶

⁸⁰ Lesch, Bischof Gaillot (Anm. 70), S. 87 sowie Gaillot, Kirche (Anm. 5), S. 123 f. und ders., Freiheit (Anm. 9), S. 43–48. Bereits im März 1984 hatten rund 800.000 Menschen gegen die Pläne demonstriert, und die staatlichen Vorhaben mussten schließlich weithin zurückgenommen werden, vgl. Jean-Paul Picaper, Der Schulkampf in Frankreich, in: Politische Studien 35 (1984), S. 404–406 und Gustave Stern, Frankreich: Der Kampf um die Schule, in: Die Neue Gesellschaft 31 (1984), S. 572–574.

⁸¹ Vgl. Alain Woodrow, Ein Bischof auf dem Index?, in: Le Monde 42 (1985) Nr. 12448 v. 06.02.1985, hier nach der deutschen Fassung, in: Gaillot, Kirche (Anm. 5), S. 170–173, hier S. 170. Gaillot erzählt, er habe bei einer nicht datierten Begegnung mit Johannes Paul II. diesem selbst von diesem Namen erzählt. Er schien darüber amüsiert zu sein, und als man Gaillot bei einem anschließenden Gemeinschaftsessen ein Gericht anbot, habe er zu seiner und der übrigen Bischöfe Überraschung auf Gaillot gezeigt und gemeint: „Aber bedienen Sie doch zuerst den roten Bischof.“ (Gaillot, Freiheit [Anm. 9], S. 69 sowie ders., Sonnenaufgang [Anm. 5], S. 44).

⁸² Vgl. den Text in: Gaillot, Kirche (Anm. 5), S. 169 f.; ders., Option (Anm. 72), S. 492, sah in der damaligen Ablehnung der französischen Einwanderer einen alltäglichen Rassismus am Werk.

⁸³ Vgl. Pierre-André Albertini, Un français en apartheid. (Au Vif du Sujet), Paris 1988.

⁸⁴ Vgl. Gaillot, Freiheit (Anm. 9), S. 49–57 u. S. 87 f. sowie ders., Kirche (Anm. 5), S. 91–98.

⁸⁵ Vgl. so der an der Vermittlung beteiligte französische Geschäftsmann und Diplomat Jean-Yves Ollivier, The Hidden Side of the Albertini-Affair (<http://www.jeanyvesollivier.com/eng/2012/11/16/the-hidden-side-of-the-albertini-affair/> [Stand: 27.03.2015]).

⁸⁶ Vgl. Gaillot, Kirche (Anm. 5), S. 98–105.

Im gleichen Jahr berührte Gaillot die Schnittstelle zu innerkirchlichen Reizthemen, als er den Film „Die letzte Versuchung Christi“ von Martin Scorsese besuchte und nicht verurteilte. Der Film basiert auf der Romanvorlage des griechischen Autors Nikos Kazantzakis, die nach ihrer Übersetzung in andere Sprachen von 1954 von Pius XII. auf den Index der verbotenen Bücher gesetzt worden war.⁸⁷ Dieser war zwar seit 1966 rechtlich aufgehoben, die Verurteilungen galten und gelten aber moralisch weiter.⁸⁸ Der Film hatte auch in Frankreich zu wütenden Protesten und sogar zu einem Brandanschlag auf ein Kino geführt.⁸⁹ Gegen diese christliche Intoleranz schrieb Gaillot zunächst in der Bistumszeitung von Evreux: „Skandalös für mich ist nicht der Film, den ich nicht gesehen habe. Skandalös ist für mich, wenn ich sehe, wie Christen eine Intoleranz und Gewalttätigkeit an den Tag legen, die nichts mit dem Evangelium gemein haben.“⁹⁰ Nachdem er den Film gesehen hatte, befand er, Christus werde darin keineswegs diffamiert.⁹¹

⁸⁷ Vgl. *Suprema Sacra Congregatio S. Officii*, Decretum proscriptio libri vom 12. Januar 1954, in: AAS 46 (1954), S. 223: „*Feria IV, die 16 Decembris 1953*, In generali consensu Supremae Sacrae Congregationis Sancti Officii, Emi ac Revmi Domini Cardinales rebus fidei et morum tutandis praepositi, praehabito RR. DD. Consultorum voto, damnarunt atque in Indicem librorum prohibitorum inserendum mandarunt librum qui inscribitur: Nikos Kazantzakis – *O τελευταίος πειρασμός – Die Letzte Versuchung*, Roman, Berlin-Grunewald, F. A. Herbig Verlagsbuchhandlung (Walter Kahnert). Et feria VI, die 1 Ianuarii 1954, Ssmus D. N. D. Pius Divina Providentia Pp. XII, in audientia Emo Card. Pro-Secretario Sancti Officii concessa, relatam Sibi Emorum Patrum resolutionem adprobavit et publicari iussit. Datum Romae, ex Aedibus Sancti Officii, die 12 Ianuarii 1954. Marius Crovini, *Supremae S. Congr. 8. Officii Notarius*“. Der Roman hatte Proteste von Gläubigen hervorgerufen, amerikanische protestantische Fundamentalisten wollten ihn aus öffentlichen Bibliotheken verbannen, vgl. *Graham Holderness*, „Half God, half man“: Kazantzakis, Scorsese and *The Last Temptation*, in: *Harvard Theological Review* 100 (2007), S. 65–96, hier S. 73. Der Autor wurde von der griechisch-orthodoxen Kirche zunächst exkommuniziert, später jedoch rehabilitiert, vgl. *Ferdinando Castelli*, Il Christo di Nikos Kazantzakis, in: *La Civiltà Cattolica* 139 (1988), S. 323–335, hier S. 335 Anm. 6.

⁸⁸ Von der naturrechtlichen Pflicht, die einmal erkannte Wahrheit zu bewahren und folglich alles zu meiden, was den eigenen Glauben oder den anderer gefährden könnte, kann nicht dispensiert werden (c. 748 § 1). Zur Abschaffung des Index vgl. *Georg May*, Die Aufhebung der kirchlichen Bücherverbote, in: Karl Siepen / Joseph Weitzel / Paul Wirth (Hrsg.), *Ecclesia et Ius*. FS Audomar Scheuermann, München / Paderborn / Wien 1968, S. 547–571 sowie zur Zensur in der Kirche insgesamt *Norbert Lüdecke*, Kommunikationskontrolle als Heildienst, Sinn, Nutzen und Ausübung der Zensur nach römisch-katholischem Selbstverständnis, in: *Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte* 28 (2009), S. 67–98.

⁸⁹ Berichtet wurde von wochenlangen Anti-Scorsese-Kampagnen in den USA, von Verwüstungen in Griechenland, von Brandstiftung und Schlägereien in Frankreich, vgl. AA.VV., Sturm im Weihwasserglas. Christen-Proteste gegen Scorseses „Die letzte Versuchung Christi“, in: *Der Spiegel* 42 (1988) Nr. 46 v. 14. 11. 1988, S. 267 sowie *Gaillot*, *Freiheit* (Anm. 9), S. 146. Zu den USA vgl. *Robin Riley*, *Film, Faith, and Cultural Conflict. The Case of Martin Scorsese's The Last Temptation of Christ*, Westport / London 2003.

⁹⁰ *Gaillot*, *Kirche* (Anm. 5), S. 180.

⁹¹ Vgl. ebd., S. 181. Gaillot zeigte zudem sein Unverständnis gegenüber der Erklärung des Vorsitzenden der Französischen Bischofskonferenz, Kardinal Decourtray, der zwar fanatische Reaktionen als Sünde bezeichnete, aber gleichwohl Solidarität geäußert hatte mit der Verlet-

1994 schließlich hatte Bischof Gaillot sich in seinem Buch „Coup de gueule contre l'exclusion“ (Protest gegen die Ausgrenzung)⁹² in scharfer Form gegen die durch den damaligen Innenminister Charles Pasqua verfochtene rigide Einwanderungsgesetzgebung („loi Pasqua“) gewandt und das Schweigen der Kirche dazu kritisiert.⁹³

b) *Ad intra: Das freie Wort*

Auch innerkirchlich führten Bischof Gaillot neue Erfahrungen in seinem Amt zu Fragen, die ihm „früher [...] nie in den Sinn gekommen“ wären und gegen die, von anderen vorgetragen, er sich „innerlich [...] gesträubt“⁹⁴ hätte. Er hatte mit Evreux ein Bistum mit rund 500.000 Einwohnern, darunter 400.000 Katholiken, zu leiten und das mit einer Personaldecke von 100 aktiven Priestern, die im Durchschnitt 65 Jahre alt waren und deren Zahl durch Ruhestand und Begräbnisse zudem rapide abnahm.⁹⁵ Er lernte die Probleme des verbliebenen Klerus nicht nur kennen, sondern

zung der religiösen Gefühle von Muslimen durch den Roman „Die Satanischen Verse“ von Salman Rushdie, die zu Morddrohungen gegen diesen geführt hatten. „Wiederum werden Anhänger einer Religion in ihrem Glauben verletzt. Gestern betraf es die Christen in einem Film, der das Antlitz Christi entstellte, heute trifft es die Mohammedaner in einem Buch über den Propheten“ (ebd., S. 147). Vgl. ähnlich wie Kardinal Decourtray auch *Kardinal Meisner*: „Nur ein persönliches Beispiel: Als ich 1980 erstmals in West-Berlin war, wollte ich mir Kreuzberg anschauen. Ich kam an einem Zeitungskiosk vorbei und war entsetzt über die dort ausgehängten Zeitschriften mit pornographischem Inhalt. Da kam eine Muslimin vorbei und riß das herunter. Ich habe mich geschämt und gedacht: Warum habe ich das nicht gemacht?“, in: *Heino Schwilk*, Der Hunger nach Gott. Joachim Kardinal Meisner über Ehe, Moslems, christliche Politiker und den Sinn der Weihnachtsbotschaft, in: *Welt am Sonntag* 57 (2004) Nr. 51 v. 19. 12. 2004, S. 9. Im in den bayerischen Diözesen verbreiteten Organ des Klerikerverbandes e. V. schrieb Prälat *Andreas Gruber*, „Die letzte Versuchung Christi“, in: *Klerusblatt* 69 (1989), S. 44: „Ein Laie sagte mir: ‚Es wird endlich Zeit, daß ihr auf der Kanzel wieder einmal die Axt schwingt und zum Kampf aufruft.‘ Sicher gut gemeint, aber [...] wir Christen verehren einen Jesus, der sich verhöhnen und kreuzigen ließ. Müssen wir also wirklich so reagieren wie *verständlicher Weise* die Moslems, die bei einer ähnlichen Verhöhnung ihres Propheten zum Heiligen Krieg rufen würden? Sie kennen weder die Bergpredigt noch einen Gott, der aus Liebe stirbt“ (Hervorhebung N. L.).

⁹² Vgl. *Jacques Gaillot*, *Coup de gueule contre l'exclusion. L'année de tous les dangers, Etranger et droit d'asile*, Paris 1994.

⁹³ Vgl. *Walter Lesch*, Fall Gaillot – Logik der Exklusion, in: *Orientierung* 59 (1995), S. 37–40, hier S. 39.

⁹⁴ *Gaillot*, *Kirche* (Anm. 5), S. 71.

⁹⁵ Vgl. *Gaillot*, *Sonnenaufgang* (Anm. 5), S. 96. Bischof Morris warb auf der Bischofssynode für Ozeanien 1998 in einer Stellungnahme um das kollegiale Vertrauen in die pastoralen Lösungsversuche vor Ort. Er habe ein Bistum von der zweieinhalbfachen Größe Italiens zu leiten mit sehr unterschiedlichen Teilen – reich und kultiviert im Osten, Wüstengebiete im Westen, mit unterschiedlichen Ausdrucksformen des Glaubens, z. B. der Aborigines. Es sei die Freiheit und das Vertrauen nötig, offen über Probleme sprechen zu können, über Scheidung, Zölibat, verheirateten Klerus, das unausgesprochene Frauenthema, über die Bestellung der Bischöfe, die Probleme um die Generalabsolution, die Anpassung und Übersetzung liturgischer Texte, die Inkulturation der Liturgie und anderes mehr, vgl. *Morris*, *Benedict* (Anm. 4), S. 14–18. Priester müssten bisweilen an die 500 Kilometer zurücklegen, um die Sonntags-

auch ernstzunehmen: Statusängste angesichts verstärkten Laieneinsatzes in der Pastoral⁹⁶, Einsamkeit im Alter, Schwierigkeiten mit dem Zölibat, Alkohol, Homosexualität.⁹⁷ Den Trend, Priester aus dem Ausland oder aus als konservativ geltenden Gruppierungen in der Kirche einzusetzen, hielt er nicht für zielführend.⁹⁸ Auch in der zur Vorbereitung der Diözesansynode (26. November 1988 bis 20. Mai 1991) durchgeführten Diözesanumfrage, waren diese (und andere⁹⁹) Probleme angesprochen worden.¹⁰⁰ Auf der Herbstvollversammlung der Französischen Bischofskonferenz im Oktober 1988 in Lourdes nannte er sie beim Namen und schlug – im Wissen um die eindeutige universalkirchliche Haltung – vor, „die Frage der Weihe verheirateter Männer und die eventuelle Wiedereingliederung der verheirateten Priester

messe in den verschiedenen Gemeinden zu halten, vgl. ebd., S. 10. Zur Pastoralplanung im Bistum Toowoomba, u. a. zur empfundenen Notwendigkeit, die Generalabsolution zu erlauben, und dem Problem des Priestermangels, vgl. ebd., S. 7–11, S. 23 u. S. 43–47.

⁹⁶ Vgl. zur Problematik exemplarisch *Rainer Bucher/Georg Plank*, Ungeliebte Kinder, überlastete Lieblingssöhne und weit entfernte Verwandte. Warum hat die Kirche Probleme mit ihrer professionellen Struktur?, in: Rainer Bucher (Hrsg.), *Die Provokation der Krise. Zwölf Fragen und Antworten zur Lage der Kirche*, Würzburg 2004, S. 45–62, hier S. 45–54.

⁹⁷ Vgl. *Gaillot*, Sonnenaufgang (Anm. 5), S. 96–105; *ders.*, Freiheit (Anm. 9), S. 136 f.; *Wargny*, Welt (Anm. 26), S. 131–143.

⁹⁸ Vgl. *Gaillot*, Sonnenaufgang (Anm. 5), S. 101. Vor allem wegen der hohen Zahl an Priesterberufungen wird in weiten Teilen der Weltkirche die von dem Laien Kiko Argüello geführte Gruppierung „Neokatechumenaler Weg“ geschätzt, vgl. hierzu *Bernhard Sven Anuth*, Der Neokatechumenale Weg: erfolgreich, innovativ, umstritten. Zur Institutionalisierung einer „Bewegung“ in der römisch-katholischen Kirche, in: *AfkKR* 182 (2013), S. 103–160 sowie aktuell auch *Raoul Löbber*, Kikos Weg, in: *Christ & Welt* 67 (2014) Nr. 19 v. 30.04.2014, S. 3 f. und *ders.*, Beste Freunde, in: *Christ & Welt* 67 (2014) Nr. 30 v. 17.07.2014, S. 2.

⁹⁹ So hatte sich die Diözesansynode auch mehrheitlich für die Zulassung wiederverheirateter Geschiedener zu den Sakramenten ausgesprochen, vgl. *Gaillot*, Sonnenaufgang (Anm. 5), S. 103. Abhaltung wie Themen der Diözesansynode lagen zeitgenössisch „im Trend“. Zwischen 1988 und 1994 fanden allein in Frankreich 30 Diözesansynoden statt, vgl. *Jean-Paul Durand*, Un regain d'intérêt en France pour les synodes diocésaines. Expériences et perspectives, in: *La Synodalité. La participation au gouvernement dans l'Église. Actes du VII^e congrès international de Droit canonique Paris, Unesco, 21–28 septembre 1990*, 2. Bd., Paris 1992, S. 575–597, hier S. 586–590. Ähnliche Anregungen auf der Diözesansynode Rottenburg-Stuttgart (1985–1986) und dem Freiburger Diözesanforum (1990–1991) hatten die Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz (Karl Lehmann, Walter Kasper, Oskar Saier) 1993 zu dem – wie sie es nannten – „Vorstoß“ veranlasst, wiederverheirateten Geschiedenen den Zutritt zur Kommunion auch ohne Enthaltensamkeitsversprechen zu ermöglichen. Ein Vorstoß, der von der Kongregation für die Glaubenslehre 1994 als unzulässig zurückgewiesen und daraufhin von den Bischöfen zurückgenommen wurde, vgl. die Dokumentation in: *Theodor Schneider* (Hrsg.), *Geschiedene, wiederverheiratet, abgewiesen? Antworten aus der Theologie* (= QD 157), Freiburg i. Br./Basel/Wien 1995, S. 376–410.

¹⁰⁰ Vgl. *Gaillot*, Sonnenaufgang (Anm. 5), S. 102 f.; *ders.*, Freiheit (Anm. 9), S. 149 f.; *Wargny*, Welt (Anm. 26), S. 147–149. Für einen Einblick in die Arbeit der Synode vgl. *Luc Cauchois*, Le partenariat. Choix majeur pour le synode d'Evreux: Mirage éphémère ou courant durable?, in: *Hommes et femmes dans l'Église* 13 (1992) Nr. 51 v. Okt. 1992, S. 4–13 sowie *Philippe Cottureau*, Die Synode von Evreux und das Streben nach Demokratie in der Kirche, in: *Christenrechte in der Kirche e. V.* (Hrsg.), *Europäische Konferenz für Menschenrechte in der Kirche*, Frankfurt a.M. 1992, S. 21–24.

zu prüfen“¹⁰¹. Sein Beitrag wurde kurz darauf in der Zeitschrift „La Croix“ veröffentlicht.¹⁰² Erzbischof Duval, Bischof Gaillots Metropolit und damals Stellvertretender Vorsitzender der Bischofskonferenz, stellte in derselben Zeitschrift klar, über diese Anfragen und Thesen sei nicht diskutiert worden. Vielmehr hätten die Bischöfe die lange Tradition der lateinischen Kirche als „österlichen Weg“¹⁰³ bestätigt. In einer Presseerklärung bekräftigte auch der Ständige Rat die Zölibatstradition und unterstrich, die Kirche habe eine Weihe Verheirateter niemals akzeptiert.¹⁰⁴ Gleichwohl wiederholte Gaillot seine Anfragen öffentlich.¹⁰⁵

Als in einem Interview mit dem Männermagazin „Lui“ im Januar 1989 auch das ausnahmslose Verhütungsverbot der katholischen Kirche¹⁰⁶ vor dem Hintergrund der damals innerkirchlich noch neuen Debatte um die Immunkrankheit AIDS¹⁰⁷ zur

¹⁰¹ Gaillot, Freiheit (Anm. 9), S. 95; vgl. auch ebd., S. 97. Zur Rechtslage vgl. *Helmuth Pree*, Priester ohne Amt. Probleme um die *amissio status clericalis* und ihre kirchenrechtlichen Rechtsfolgen, in: Hans Paarhammer/Alfred Rinnerthaler (Hrsg.), *Scientia canonum. FS Franz Pototschnig*, München 1991, S. 233–273 sowie *ders.*, „Rent a priest“ – eine kirchenrechtliche Möglichkeit?, in: *Anzeiger für die Seelsorge* 101 (1994), S. 320 f. Bischof Morris von Toowoomba hatte am 17. November 2006 zur weiteren Motivation in der Seelsorge angesichts zunehmenden Priestermangels ein Advents-Pastoralschreiben an die Gläubigen gerichtet. Darin formulierte er, nicht als Handlungsoption, sondern als Beleg, dass man nicht alleine sei mit diesem Problem: „Given your deeply held belief in the primacy of Eucharist for the identity, continuity and life of each community, we may well need to be much more open towards other options for ensuring that Eucharist may be celebrated. As has been discussed internationally, nationally and locally the ideas of: ordaining married, single or widowed men who are chosen and endorsed by their local parish community; welcoming former priests, married or single, back to active ministry; ordaining women, married or single; recognising Anglican, Lutheran and Uniting Church Orders. While we continue to reflect carefully on these options, we remain committed to actively promoting vocations to the current celibate male priesthood and open to inviting priests from overseas.“ (vgl. *Morris*, *Benedict* [Anm. 4], S. 322–325, hier S. 324).

¹⁰² Vgl. *Maréchal* (Hrsg.), *Affaire* (Anm. 42), S. 17. Für den deutschen Text der Erklärung vgl. *Gaillot*, *Kirche* (Anm. 5), S. 177–179, bes. S. 178 f.

¹⁰³ Vgl. *Maréchal* (Hrsg.), *Affaire* (Anm. 42), S. 37 f.

¹⁰⁴ Vgl. ebd., S. 38.

¹⁰⁵ Vgl. ebd., S. 7 den Abdruck des Artikels im „Figaro“ vom 28. Dezember 1988: „L'inquiétude d'un pasteur pour le peuple de Dieu“. Am 6. November 1993 erinnerte er in einem der Redaktion bereits im September eingereichten Artikel (vgl. den Abdruck des Artikels „Des communautés chrétiennes meurent“ ebd., S. 59) an den grassierenden Priestermangel just an dem Tag, an dem die Vollversammlung der Bischofskonferenz unter Ausschluss der Öffentlichkeit auch Fragen der Priesterbildung auf der Tagesordnung hatte, vgl. zum Vorgang *Gaillot*, *Sonnenaufgang* (Anm. 5), S. 176–178.

¹⁰⁶ Vgl. dazu *Norbert Lüdecke*, Einmal Königstein und zurück? Die Enzyklika *Humanae Vitae* als ekklesiologisches Lehrstück, in: *Dominicus M. Meier/Peter Platen/Heinrich J. F. Reinhardt/Frank Sanders* (Hrsg.), *Rezeption des Zweiten Vatikanischen Konzils in Theologie und Kirche heute. FS Klaus Lüdicke (= BzMK 55)*, Essen 2008, S. 357–412 sowie *ders.*, *Humanae Vitae*, in: *Christoph Marksches, Hubert Wolf* (Hrsg.), *Erinnerungsorte des Christentums*, München 2010, S. 534–546.

¹⁰⁷ Die Kirche sah zunächst vor allem ein sexualethisches Problem und reagierte erst, als staatliche Präventionsprogramme auch Kondome empfohlen, vgl. *Frank Sanders*, AIDS als

Sprache kam, antwortete Bischof Gaillot auf die Frage, ob die physische Rettung der moralischen vorgehe:

„Ja, denn das menschliche Leben hat keinen Preis. Wenn man um eines Prinzips willen den Gebrauch von Präservativen ablehnt, kommt dies in der Tat einer verweigerten Hilfeleistung in Notsituationen gleich. Die praktizierenden Katholiken müssen begreifen, daß sie hier nicht angesprochen sind. Sie wissen, daß ich für die Treue in der Liebe bin. Wenn aber Präservative Leben retten können, sollten wir sie eben nützen.“¹⁰⁸

Im Februar appellierte er in einem Beitrag für das Homosexuellen-Journal „Gay Pied Hebdo“ für die Anerkennung von Homosexuellen in der Kirche, so dass sie „voll und ganz in den Gemeinden katholisch sein können, und zwar um der Dynamik der Gemeinden selbst willen“¹⁰⁹. 1992 befürwortete er in derselben Zeitschrift die Anerkennung homosexueller Lebenspartnerschaften.¹¹⁰ Auch für die Priesterweihe von Frauen sprach er sich aus.¹¹¹ Am 12. April 1994 brachte der TV-Sender Arte in seinem Magazin „Transit“ nach Beiträgen über verheiratete und homosexuelle Priester ein Gespräch zwischen Bischof Gaillot und dem Theologen Eugen Drewermann¹¹², dem der Erzbischof von Paderborn die Lehr- und Predigtbefugnis entzogen hatte.¹¹³

Bischof Gaillot stieß mit seinen politischen und innerkirchlichen Positionierungen auf Zustimmung wie Kritik. Was die einen als das lange vermisste soziale Engagement der Kirche und als doktrинelle Öffnung begrüßten, galt anderen als Verletzung der Rolle eines Bischofs, der ein Mann der Ordnung und der Sakristei zu sein habe, der Meinungsverschiedenheiten unter Bischöfen nicht öffentlich mache, der

Herausforderung für die Theologie. Eine Problematik zwischen Medizin, Moral und Recht, Essen 2005 (= BzMK 43), S. 84–165.

¹⁰⁸ Auszugsweiser Abdruck in: *Gaillot, Kirche* (Anm. 5), S. 187. Vgl. auch *Wargny, Welt* (Anm. 26), S. 75.

¹⁰⁹ Deutsche Übersetzung „Homosexuell und katholisch?“, in: *Gaillot, Kirche* (Anm. 5), S. 190 f., hier S. 191.

¹¹⁰ Vgl. den Hinweis bei *Maréchal* (Hrsg.), *Affaire* (Anm. 42), S. 19. Vgl. auch *Wargny, Welt* (Anm. 26), S. 77.

¹¹¹ Vgl. sein Interview „Femmes prêtres: Débat dans le clergé catholique [...] Monseigneur Jacques Gaillot, évêque d'Évreux“, in: *L'Impartial* 112 (1992) Nr. 35227 v. 10.12.1992, S. 56: Die Ankündigung der Anglikaner, Frauen zu Priesterinnen zu weihen, sei historisch und mutig und sollte die katholische Kirche einladen, darüber in Toleranz und Freiheit zu sprechen. Die Synodalen der Diözesansynode in Evreux seien ebenfalls dafür. Frauen nicht zu weihen, sei ein Mangel für die Kirche und eine Diskriminierung.

¹¹² Vgl. <http://www.youtube.com/watch?v=7ZCpFQAJV0c> [Stand: 27.03.2015]. Der Sender platzierte die Aufzeichnung just während der Vollversammlung der französischen Bischofskonferenz, vgl. *Gaillot, Sonnenaufgang* (Anm. 5), S. 192 f.

¹¹³ Vgl. die Dekrete von 1991 und 1992 in: *Eugen Drewermann, Worum es eigentlich geht. Protokoll einer Verurteilung*, München 1992, S. 404 f. u. S. 454 f.

die kirchlichen Lehren und Gebote anmahne, statt sie in Frage zu stellen.¹¹⁴ Bischof Gaillot erlebte unmittelbare persönliche Anfeindungen:

„Manchmal begegnen mir auf der Straße Leute, die mir verächtliche und haßerfüllte Blicke zuwerfen. Man spürt, wie sie sich kaum beherrschen können. Eines Tages ruft mir z. B. in Évreux jemand im Vorbeigehen zu: ‚Es lebe Msgr. Lefebvre!‘ Manchmal sind die Mauern des Bischofssitzes oder der Kathedrale mit beleidigenden Sprüchen beschmiert, was vor allem nach den Artikeln in ‚Gay Pied‘ bzw. ‚Lui‘ der Fall war: ‚Pornographiebischof‘, ‚Ayatollah Gaillot‘ konnte man da lesen. Manchmal sind meine ‚Auftritte‘, meine Vorträge Anlaß zu organisierten Szenarios: vom Flugblattregen in einem Saal in Pontoise bis zum Bombenalarm in Carcassonne.“¹¹⁵

Bischof Gaillot galt als Kristallisationsfigur der auch unabhängig von ihm bestehenden Polarisierung zwischen reformorientierten und konservativen Katholiken mit je verschiedenen Auffassungen über Inhalt und Bedeutung des II. Vatikanischen Konzils.¹¹⁶

Legitimiert sah Bischof Gaillot sich zu seiner besonderen Amtsführung gleichwohl durch ein bestimmtes Verständnis seines Bischofsamtes und durch die Berufung auf sein Gewissen. Ein Diözesanbischof sei kein Präfekt. Dieser setze „den Kurs der Regierung durch. Ein Bischof hingegen ist – in seinem Gewissen, vor Gott – selbst für seine Kirche verantwortlich. Er ist Bischof, um das Evangelium zu verkünden, und nicht, um den römischen Transmissionsriemen zu spielen. Zugleich gilt aber: Er handelt nicht auf eigene Rechnung; er steht in Gemeinschaft mit den anderen Bischöfen und mit dem Bischof von Rom.“¹¹⁷ Gleichwohl sei eine Ortskirche „frei und autonom. Wir haben alles, was wesentlich ist. Wir müssen

¹¹⁴ Vgl. die Auswertung von über 2000 Zuschriften durch *Michel Pinchon*, in: *Jésus: Les cahiers du libre avenir*, März 1989 sowie *Wargny*, *Welt* (Anm. 26), S. 124–137; *Gaillot*, *Freiheit* (Anm. 9), S. 72 u. S. 112–114.

¹¹⁵ Ebd., S. 114. Vgl. als literarische Belege zum einen den 78-seitigen broschiierten offenen Brief von *Pierre Debray*, *Etes-vous encore catholique, Monseigneur? Lettre ouverte à Monseigneur GAILLOT*, Paris 1990, den vor allem die Interviews in „Lui“ und „Gay Pied“ aufgebracht haben. Für ihn ist Bischof Gaillot ein Meuchelmörder des Glaubens und Produkt der seit den 1940er Jahren eingetretenen intellektuellen und spirituellen Dekadenz des französischen Katholizismus (vgl. S. 5), ein Bischof, der seine Mission verraten hat (vgl. S. 11), indem er sich für Pazifismus und Akzeptanz von Homosexuellen und Kondomen einsetzt. Später polemisierte zum anderen der Journalist und Literat *Stéphane Hoffmann*, *Gaillot – L'Imposteur*, Monaco 1995 gegen Gaillot. Schon im Titel bezeichnet er ihn als „Betrüger“ und wirft ihm vor allem seine Entwicklung vom angepassten Priester zum abweichenden Bischof vor, der mehrfach gegen seinen Eid verstößt und sein Gehorsamsversprechen bricht (vgl. S. 28–30 u. S. 35), auf jeden fahrenden Zug aufspringt (vgl. S. 54) und den Menschen nach dem Mund redet (vgl. S. 65 u. S. 72). Im Grunde sei er ein Schmeichler, Lügner und Betrüger, ein „schlechter Straßenhändler des Evangeliums“ (S. 73).

¹¹⁶ Vgl. etwa *Lesch*, *Bischof Gaillot* (Anm. 70), S. 89; *Christian Modehn*, *Nicht im Gleichschritt mit Rom. Konflikt um Bischof Jacques Gaillot*, in: *Publik-Forum* 23 (1994) Nr. 16 v. 26.08.1994, S. 33 f. sowie ausführlicher *Alexia Bélestin*, „L'affaire Gaillot“ et la réactivation des clivages anciens de l'Église, in: *Cahier d'histoire immédiate* 7 (1997), S. 131–152.

¹¹⁷ *Gaillot*, *Sonnenaufgang* (Anm. 5), S. 94.

nicht andauernd fragen: ‚Was befiehlt man uns dort oben?‘ Schließlich verfügen wir über die gesamte notwendige ‚Ausstattung‘. Der Papst selbst ist ein wichtiges Bindeglied zwischen den einzelnen Partikularkirchen. Es steht ihm nicht zu, sie zu beherrschen.“¹¹⁸

Ein Bischof brauche Freiheit, um die Wahrheit aussprechen zu können.¹¹⁹ Meinungsvielfalt sei auch unter Bischöfen wünschenswert, er nehme „das Recht auf Verschiedenheit in Anspruch“¹²⁰. Entscheidend sei das Gewissen. Er selbst habe sich immer kritisch gefragt:

„Wie weit darf man gehen, wann geht man zu weit? [...] Andererseits kann der unmöglich stumm bleiben, der mit Christus auf dem Weg ist, oder darf man Unrecht stillschweigend mit ansehen? Darf man sich so ein gutes Gewissen verschaffen und dabei hoffen, man könne mit Vorsicht Ärger vermeiden? Auch Schweigen ist eine Art, Stellung zu beziehen. Es erspart einem, das zu tun, was zu tun ist. Es ist die Sünde des Unterlassens.“¹²¹

Auch falls die Kirche eine andere Position vertreten sollte, gelte: „Man muß unbedingt mit seinem Gewissen in Einklang sein.“¹²² Bischöfe hätten anzuregen und vorzuschlagen, seien aber „nicht die Herren über das christliche Denken. In letzter Instanz entscheidet das Gewissen der Leute. Man kann nicht über das Gewissen hinweggehen.“¹²³

„Ich bin nicht, wie man es oft geschrieben hat, für die ‚Pille danach‘, und ich betrachte die Abtreibung als ein Versagen. Aber bin ich verpflichtet, mich über die Ratlosigkeit, in der sich manche Frauen befinden, hinwegzusetzen? Bin ich verpflichtet, zu richten, zu verletzen und mit Strafe zu drohen?“¹²⁴

2. Objektives Amtsprofil

Wozu war Bischof Gaillot verpflichtet? Blieb er mit dem, was er tat, nicht im Rahmen seiner Amtsverantwortung? Schließlich hatte er bei seiner Bischofsweihe, wie schon bei der Diakonen- und Priesterweihe, auch versprochen, den „Armen und Kranken, den Heimatlosen und Notleidenden zu helfen“¹²⁵. Ist es nicht Aufgabe des Diözesanbischofs, das Evangelium zu verkünden (c. 756 § 2) und den „apostolischen Geist auch denen zuzuwenden, die wegen ihrer Lebensumstände aus der ordentlichen Seelsorge nicht hinreichend Nutzen ziehen können, wie auch jenen, die von der religiösen Praxis abständig geworden sind“ (c. 383 § 1)? Und wird der Di-

¹¹⁸ *Ders.*, Freiheit (Anm. 9), S. 128.

¹¹⁹ Vgl. ebd., S. 92.

¹²⁰ Vgl. *ders.*, Kirche (Anm. 5), S. 147.

¹²¹ Vgl. ebd., S. 105.

¹²² *Ders.*, Freiheit (Anm. 9), S. 165.

¹²³ Ebd., S. 97.

¹²⁴ *Ders.*, Ihr seid das Volk. Briefe an meine Freunde in der Wüste, Freiburg i. Br. 1995, S. 73; vgl. auch *ders.*, Freiheit (Anm. 9), S. 98 f.

¹²⁵ De Ordinatione (Anm. 15), S. 65, Nr. 19.

özesanbischof nicht sogar aufgefordert, für seine Aufgaben auch die sozialen Kommunikationsmittel zu nutzen (cc. 761, 822 § 1)?¹²⁶

Im Amt des Diözesanbischofs ist ein ganzes Set aus Rechten und Pflichten institutionell gebündelt. Mit der Übertragung dieses Amtes hat der Papst die in der Bischofsweihe spezifisch grundlegende Befähigung, durch die Erfüllung der *munera docendi, sanctificandi* und *regendi* in der Person Christi des Hauptes dem Volk Gottes zu dienen (cc. 1008 f.), rechtlich determiniert und ausübbar gemacht (*missio canonica*)¹²⁷. Anders als früher konzidiert der Papst dabei nicht mehr ein Paket mit Leitungskompetenzen.¹²⁸ Vielmehr besitzt der Diözesanbischof kraft Amtes alle Vollmacht, die zur Ausübung seines Hirtendienstes nötig ist (c. 381 § 1), genauer: die der Papst für nötig hält. Dieser reserviert entsprechend von vornherein eine Reihe von Kompetenzen sich oder seiner Kurie.¹²⁹

Die detaillierte Durchnormierung des Diözesanbischofsamtes im Codex mit ca. 600 Einzelpflichten und -rechten von Amts wegen zeigt: *Richter* ist ein Diözesanbischof faktisch nur in Ehesachen. Als *Gesetzgeber* ist er beschränkt auf die teilkirchliche Auffüllung z. T. enger universalkirchlicher Rahmenvorgaben und so ohne nennenswerte Eigenständigkeit. Seine Kernkompetenz ist die *Verwaltung*, jener Bereich, der auch von einem Generalvikar betreut werden kann.¹³⁰ Die Bezeichnung des Diözesanbischofs als *pastor proprius* ist daher vor allem formaler Natur. Seine eigenständige Gewalt betätigt sich primär auf einem Feld, das auch mit *potestas vicaria* zu bestellen wäre. Das bedeutet: Der Diözesanbischof ist alles andere als autonom. Vielmehr zeichnen „die allgemeinen kodikarischen Bestimmungen zum Episkopat und zum Diözesanbischofsamt sowie die normative Ausgestaltung dieses Amtes in den kodikarischen Bestimmungen [...] den Diözesanbischof rechtlich als päpstlichen Beamten“¹³¹.

¹²⁶ Vgl. so auch *Alphonse Borras*, *Tout cela est-il bien canonique?*, in: *Bénédicte Meiers/Marie-Denise Zachary* (Hrsg.), *Les Affaires de l’Eglise. De Léonard à Gaillot, quand l’Eglise pose question(s)*, Brüssel 1995, S. 57–60, hier S. 57 f.

¹²⁷ Vgl. *Norbert Lüdecke*, *Art. Missio canonica*, in: *Jorge de Otaduy/Antonio Viana/Joaquín Sedano* (Hrsg.), *Diccionario general de derecho Canónico*, 5. Bd., Navarra 2012, S. 437–441.

¹²⁸ Vgl. *Nikolaus Hilling*, *Art. Fakultäten*, in: *LThK² IV* (1960), Sp. 2 f.

¹²⁹ Vgl. als Übersicht *Monica Herghelgiu*, *Reservatio papalis. A Study on the Application of a Legal Prescription According to the 1983 Code of Canon Law* (= *Tübinger Kirchenrechtliche Studien* 8), Münster 2008.

¹³⁰ Vgl. ausführlich *Bier*, *Rechtsstellung* (Anm. 7), S. 138–260.

¹³¹ Ebd., S. 376. Zur Zusammenfassung seiner detaillierten Untersuchung vgl. ebd., S. 370–376 sowie *ders.*, *Das Diözesanbischofsamt in Orts- und Weltkirche*, in: *Jürgen Werbick/Ferdinand Schumacher* (Hrsg.), *Weltkirche – Ortskirche. Fruchtbare Spannung oder belastender Konflikt?*, Münster 2006, S. 77–108 und *ders.*, *Aufwertung der Bischöfe nach dem II. Vatikanischen Konzil?*, in: *Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte* 26 (2007), S. 71–79.

Dem entspricht, dass er seine Amtsbefugnisse *ad normam iuris* (c. 391 § 1) auszuüben hat, in Befolgung höherrangigen Rechts.¹³² Zudem steht er in besonderer Weise unter der Leitpflicht des Lehr- und Leitungsgehorsams (cc. 212 § 1, 750–754). Denn er hat in der *Professio fidei* seine Identifikation mit allen kirchlichen Lehren bekannt und im Treueid dem Papst die „Haltung einer anhänglichen und beständigen Zuverlässigkeit“ versprochen, d. h. nicht nur die sorgfältige Amtsausübung, sondern auch „persönliche Verbundenheit und Gefolgschaft“ (*fideltas*)¹³³, mithin eine Haltung, in der sich der Diözesanbischof „als verlässlicher und loyaler Untergebener erweisen [wird]; er wird sich an das halten, was der Papst als seinen Willen zu erkennen gibt. Die Pflicht zur Gefolgschaft gilt unabhängig von der formalen Beschaffenheit der päpstlichen Weisung.“¹³⁴

Wie schon für jeden Gläubigen hat auch und besonders für einen Diözesanbischof der Wunsch des Papstes Befehl zu sein. Eine öffentliche Meinungsäußerung ist nur dann legal, wenn sie im Urteil der kirchlichen Autorität, beim Diözesanbischof also des Papstes, gemeinwohlrelevant, lehr- und autoritätsverträglich, nützlich und die Würde der Person wahren ist (c. 212 § 3). Dabei wird der Gehorsam (c. 212 § 1) gegenüber einem Lehr- oder Leitungsbefehl des Papstes vorausgesetzt. Alle lehramtlichen Äußerungen sind mindestens mit religiösem Verstandes- und Willensgehorsam zu beantworten, d. h. wenigstens unter Verzicht auf öffentlichen Widerspruch, bis das Lehramt sich selbst ggf. korrigiert¹³⁵, und schon Nicht-Entsprechendes ist sorgfältig zu meiden (cc. 750–754)¹³⁶.

Wie jeder Gläubige muss auch der Diözesanbischof bei Verletzung dieser Rechtspflichten mit Sanktionen rechnen. Wer eine vom Lehramt definitiv vorgelegte Offenbarungswahrheit (z. B. die Primatsdogmen) hartnäckig leugnet (Häresie, Apostasie), den trifft die Höchststrafe der fast völligen Entrechtung (Exkommunikation mit der Tat) (c. 1364). Bei hartnäckiger und auch nach Verwarnung nicht widerrufener Ablehnung einer vom Lehramt definitiv vorgelegten *offenbarungsnahen* Lehre, wie der über die Unmöglichkeit der Priesterweihe für Frauen¹³⁷, und jeder anderen authentischen Lehre hat die zuständige Autorität eine gerechte Strafe zu verhängen (c. 1371

¹³² Vgl. dazu *ders.*, Rechtsstellung (Anm. 7), S. 260–273.

¹³³ Vgl. *Norbert Lüdecke*, Ein konsequenter Schritt. Kirchenrechtliche Überlegungen zu „Professio fidei“ und Treueid, in: *HerKorr* 54 (2000), S. 339–344, hier S. 342.

¹³⁴ *Bier*, Rechtsstellung (Anm. 7), S. 267.

¹³⁵ Als Paul VI. den Bischöfen die bis dahin geheim gehaltene Beratung in Sachen Empfängnisverhütung offenlegte, erklärte er zu den diesbezüglichen Lehren Pius' XII.: „Sie bleiben gültig bis Wir uns in unserem Gewissen verpflichtet fühlen, sie zu ändern“, vgl. Ansprache *L'intenzione* vom 23. Juni 1964, in: *AAS* 56 (1964), S. 581–589, hier S. 588.

¹³⁶ Zum allenfalls zulässigen schweigenden Gehorsam vgl. *Lüdecke*, Grundnormen (Anm. 37), S. 320–332 u. S. 486–490.

¹³⁷ Vgl. zum Verbindlichkeitsgrad der Lehre *ders.*, Also doch ein Dogma? Fragen zum Verbindlichkeitsanspruch der Lehre über die Unmöglichkeit der Priesterweihe für Frauen aus kanonistischer Perspektive. Eine Nachlese, in: Wolfgang Bock/Wolfgang Lienemann (Hrsg.), *Frauenordination. Studien zu Kirchenrecht und Theologie III*, Heidelberg 2000 (= *Texte und Materialien Reihe A Nr. 47*), S. 41–119.

n. 1). Das gleiche gilt für einen Diözesanbischof, der außerhalb des Bereichs der Lehre dem Apostolischen Stuhl nicht gehorcht, wenn dieser rechtmäßig etwas ge- oder verbietet, und jener Bischof nach Verwarnung im Ungehorsam verharrt (n. 2). Dem rangniederen authentischen Lehramt des Diözesanbischofs sind die Gläubigen nur insoweit gehorsampflichtig, als er selbst dem universalkirchlichen gehorcht (c. 753)¹³⁸. Zudem wird der Diözesanbischof als amtlicher Verkündiger sensibel darauf achten, dass seine Adressaten deutlich erkennen können, wenn er nur eine persönliche Meinung äußert, ohne dafür seine amtliche Zeugnisautorität in Anspruch zu nehmen.¹³⁹ Der Diözesanbischof hat die Einheit der Gesamtkirche zu wahren¹⁴⁰ und muss deshalb „auf die Befolgung aller kirchlichen Gesetze drängen“ (c. 392 § 1) und jeden Missbrauch verhindern (c. 392 § 2)¹⁴¹. Einen Gewissensvorbehalt für die Geltung von Lehre oder Recht kennt das Kirchenrecht nicht.¹⁴² „Aus dem Rechtscharakter der [hoheitlichen] Gewalt ergibt sich, dass die Nichtbefolgung rechtmäßiger Anordnungen auf der Ebene der Gemeinschaft der Kirche grundsätzlich nicht sanktionslos bleiben darf.“¹⁴³

Dabei bleibt es bei der klassischen Lehre, nach der niemand gegen sein Gewissen handeln oder etwas kundtun darf, was er für falsch hält. Gleichwohl gilt:

„[D]ie Befolgung des Rechts ist aufgrund der Tugend der Gerechtigkeit grundsätzlich Gewissenspflicht. Daher endet der Anspruch der potestas regiminis nicht schlechthin vor dem Gewissen des Betroffenen, so dass dieser sich je nach Gutdünken und subjektiv abweichender Meinung, moralisch gerechtfertigt, über die rechtlichen Anordnungen hinwegsetzen

¹³⁸ Vgl. *ders.*, Grundnormen (Anm. 37), S. 366–368.

¹³⁹ Vgl. *Helmuth Pree*, Die Meinungsäußerungsfreiheit als Grundrecht des Christen, in: Winfried Schulz (Hrsg.), Recht als Heildienst. FS Matthäus Kaiser, Paderborn 1989, S. 42–85, hier S. 73.

¹⁴⁰ *Congr. DocFid*, Schreiben an die Bischöfe in der katholischen Kirche über einige Aspekte der Kirche als *Communio* vom 28. Mai 1992, in: AAS 85 (1993), S. 838–850, Nr. 15 (dt.: VApS 107) spricht von der vorrangigen (*praecipuum*) Aufgabe.

¹⁴¹ Vgl. für die Medien auch c. 823. Die *Congr. DocFid*, Instruktion über einige Aspekte des Gebrauchs der sozialen Kommunikationsmittel vom 30. März 1992, in: *Communicationes* 24 (1992), S. 18–27, Nr. 1 (dt.: VApS 106) hat die Bischöfe gemahnt, die Gläubigen an ihre Gehorsampflichten zu erinnern.

¹⁴² Vgl. *Johannes Paul II.*, Apostolische Konstitution „*Sacrae disciplinae leges*“ vom 25. Januar 1983, in: AAS 75 (1983), Pars I, S. VII–XIV, hier S. VIII: „[C]anonicae leges suapte natura observantiam exigunt“ sowie c. 7, wonach ein objektiv verbindliches Gesetz mit seiner amtlichen Veröffentlichung existiert – unabhängig von der Zustimmung und Befolgung durch seine Adressaten. Theorien, die den Adressaten eine konstitutive Rolle für die Begründung der Geltung von Gesetzen beimessen, sind kirchenamtlich nicht anerkannt, vgl. dazu grundlegend *Richard Potz*, Die Geltung kirchenrechtlicher Normen. Prolegomena zu einer kritisch-hermeneutischen Theorie des Kirchenrechts (KuR [Wien] 15), Wien 1978.

¹⁴³ *Helmuth Pree*, Kirchliche Leitungsgewalt. Aspekte ihrer Reichweite und Anwendung, in: AfkKR 181 (2012), S. 39–56, hier S. 42. *Ders.*, Forum externum und forum internum. Zur Relevanz des Gewissensurteils im kanonischen Recht, in: AfkKR 168 (1999), S. 25–50 hat auch Vorschläge unterbreitet, wie durch eine deutlichere Unterscheidung von Recht und Moral auch im kanonischen Recht dem Gewissensurteil der Gläubigen stärkere Geltung verschafft werden könnte.

könnte. Einem rechtmäßig ergangenen rechtlichen Gebot oder Verbot darf moralisch legitim nur dann zuwider gehandelt werden, wenn entweder die Befolgung gegen das Gewissen verstoßen würde, also für den Handelnden Sünde wäre (und nicht schon dann, wenn der von der Anordnung Betroffene anderer Meinung ist), oder wenn in einer dringenden Entscheidungssituation das sittliche Handlungsurteil zu dem Ergebnis führt, die rechtliche Anordnung verpflichte in diesem konkreten Fall auf Grund der besonderen Umstände nicht (Epikie).¹⁴⁴

Aber auch wer sich darauf beruft, muss die rechtlich vorgesehenen Folgen, etwaige Maßnahmen und eintretende Rechtsminderungen hinnehmen.¹⁴⁵ Ihm bleibt ggf. nur die Hoffnung, dass sich, wenn es wirklich um die Wahrheit geht, diese notwendig am Ende durchsetzt.¹⁴⁶ Der Diözesanbischof soll Prinzip und Fundament der Einheit seiner Teilkirche sein, so wie der Papst Prinzip und Fundament der Universalkirche ist.¹⁴⁷

IV. Korrekturversuche

1. Sorgfältige Beobachtung

Dass die Amtsführung eines Diözesanbischofs vom vorgegebenen Amtsprofil abweicht, ist aufgrund der sorgfältigen Selektion und Prävention in Bezug auf den Amtsträger unwahrscheinlich, aber nicht unmöglich. Und weil die Einheit im Glauben und in der Disziplin am besten durch die Einheit der Diözesanbischöfe mit dem Papst gewährleistet wird¹⁴⁸, ja, die Teilkirche nur dann voll Kirche ist, wenn „in ihr als ihr ureigenes Element die höchste Autorität der Kirche gegenwärtig“¹⁴⁹ ist, und „das Amt des Petrusnachfolgers innerlich zum eigentlichen Kirche-Sein jeder Teilkirche gehört“¹⁵⁰, begleitet der Papst deren Vorsteher mit seiner gewissenhaften Sorge und kümmert sich um die Angelegenheiten, die sie ihm unterbreiten „oder deren Kenntnis er auf andere Weise erlangt, damit er, nachdem er eine vollere Erkenntnis bezüglich dieser Dinge erlangt hat, kraft seines Amtes, d. h. als Stellvertreter Christi und als Hirte der Gesamtkirche, seine Brüder im Glauben stärken kann (vgl. Lk 22,34).“¹⁵¹ Dabei ist „offenkundig, daß der Papst jedesmal dann eingreifen

¹⁴⁴ *Ders.*, Leitungsgewalt (Anm. 143), S. 46.

¹⁴⁵ Vgl. *Georg May*, Das Verhältnis von Gesetz und Gewissen angesichts der kanonischen Rechtsordnung, in: Klaus Lüdicke/Hans Paarhammer/Dieter A. Binder (Hrsg.), *Neue Positionen des Kirchenrechts*, Graz 1994, S. 49 u. S. 76–78 sowie *John M. Huels*, The correction and punishment of a diocesan bishop, in: *The Jurist* 49 (1989), S. 507–542, hier S. 516.

¹⁴⁶ Vgl. *Congr. DocFid*, Instruktion *Donum Veritatis* vom 24. Mai 1990, in: AAS 82 (1990), S. 1550–1570, hier S. 1562, n. 31.

¹⁴⁷ Vgl. VatII LG 23.

¹⁴⁸ Vgl. Nr. 11 PastBon.

¹⁴⁹ Vgl. *Congr. DocFid*, Schreiben (Anm. 140), Nr. 13.

¹⁵⁰ Ebd. Beides übernommen durch Johannes Paul II., Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Pastores Gregis* vom 16. Oktober 2003, in: AAS 96 (2004), S. 825–924, Nr. 56 f.

¹⁵¹ Nr. 2 PastBon.

muß, wenn schwerwiegende Gründe das fordern, um die Einheit im Glauben, in der Liebe und der Ordnung zu schützen.“¹⁵²

Dabei helfen ihm vor allem die Behörden der Römischen Kurie (c. 360)¹⁵³ und die Päpstlichen Gesandten (c. 364). Die Kurie vertritt den Papst mit allem, was er ihr aus der Fülle seiner Amtsvollmacht zuteilt, zum Nutzen der Bischöfe und in einer Weise¹⁵⁴, die es „undenkbar“ sein lässt, dass sie „die persönlichen Beziehungen und Kontakte zwischen den Bischöfen und dem Papst in gewisser Weise wie eine *Trennwand* (*diaphragma*) behindere oder beeinflusse.“¹⁵⁵ Für alles, was die rechte Amtsführung eines Diözesanbischofs angeht, ist die Kongregation für die Bischöfe zuständig.¹⁵⁶

Um angemessen, ggf. auch durch Korrekturen, helfen zu können, muss das universalkirchliche „Zentrum“ über die teilkirchliche „Peripherie“¹⁵⁷ informiert sein. Als Überwachungs- und Kontrollinstanz ohne Eingriffsbefugnis ist der Metropolit verpflichtet, dem Apostolischen Stuhl Meldung zu machen, wenn in seiner Kirchenprovinz Glaube oder Disziplin Schaden nehmen oder Missbräuche auftreten (c. 436 § 1 n. 1)¹⁵⁸. Der *periodischen* Information dient die Rechenschaftslegung des Diözesanbischofs („Quinquennialbericht“), zu der er sich alle fünf Jahre dem Papst zu stellen hat und die von der Kongregation vor- und nachbereitet wird.¹⁵⁹ Für die *ständige* Aufmerksamkeit des Apostolischen Stuhls und den kontinuierlichen Informationsfluss ist über zwei Kanäle gesorgt. Der *erste Kanal* ist das Amt des Päpstlichen Gesandten. „Äußerst vornehm“¹⁶⁰ ist seine Überwachungsfunktion im Gesetz umschrieben:

¹⁵² Ebd.

¹⁵³ Vgl. ebd., Nr. 3.

¹⁵⁴ Vgl. ebd., Nr. 8 f.

¹⁵⁵ Ebd., Nr. 8 (Hervorhebung im Original).

¹⁵⁶ Vgl. ebd., Art. 75 u. Art. 79 sowie Art. 107 RegGenCR/1992.

¹⁵⁷ Vgl. so die Begrifflichkeit in Nr. 12 PastBon.

¹⁵⁸ Die Congr. Ep fordert den Metropoliten zur Meldung an den Gesandten des Papstes auf und lenkt seinen Aufsichtssinn auf die Einhaltung des Kirchenrechts und auf „Zeiten besonderer Schwierigkeiten des Bischofs“. Der betroffene Diözesanbischof kann, muss aber nicht, vorher angesprochen werden, *Sekretariat der DBK* (Hrsg.), Kongregation für die Bischöfe: Direktorium für den Hirtendienst der Bischöfe vom 22. Februar 2004, Bonn 2004 (VApSt 173), Nr. 23 b. Das ist nicht eine Erweiterung der kodikarisch aufgetragenen Aufsicht, wie *Heinrich Hohl*, *Das Amt des Metropoliten und die Metropolitanverfassung in der Lateinischen Kirche. Geschichte, Theologie und Recht*, Essen 2010 (= BzMK 59), S. 510 m. Anm. 83 meint, sondern eine sensibilisierende Erinnerung. Die Funktion konnte konkret auch vorher so ausgeübt werden.

¹⁵⁹ Vgl. c. 400 §§ 1 und 2 und Art. 28–32 u. 81 PastBon; *Congr. Ep*, *Direttorio per la visita „ad limina“*, in: *Communicationes* 20 (1988), S. 156–165 sowie *Udo Breibach*, *Art. Ad-limina-Besuch*, in: *LKStKR I*, S. 31 f.

¹⁶⁰ Vgl. so *Heribert Schmitz*, *Kommentar zu dem Motuproprio über die Päpstlichen Gesandten*, in: *NKD* 21, S. 17–38, hier S. 29.

„Durch Unsere Legaten, die bei den verschiedenen Nationen weilen, nehmen Wir selbst teil am Leben Unserer Kinder, gliedern Uns gleichsam in ihre Gemeinschaft ein und werden leichter und sicherer mit ihren Anliegen und tiefsten Wünschen bekannt.“¹⁶¹

Vorrangige Aufgabe des Gesandten ist es daher, mit ihm geeignet erscheinenden Mitteln den Apostolischen Stuhl umfassend über das kirchliche Leben, einschließlich der Ansichten der Bischöfe, zu informieren und ihnen den Sinn der Erlasse und Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls auszulegen. Deshalb steht er in engem Kontakt mit den Kurialbehörden, um sie mit Blick auf etwa notwendige Vorkehrungen zu beraten, diese ggf. zu übermitteln und für ihre Umsetzung zu sorgen.¹⁶² Er ist über die Tagesordnung der Vollversammlung der Bischofskonferenz im Vorhinein zu informieren, nimmt an ihrer Eröffnungssitzung teil und auf Einladung der Bischöfe oder Anordnung des Apostolischen Stuhls auch an weiteren Sitzungen und erhält die Akten der Sitzung, um sie diesem zu übermitteln. Ohne eine konkurrierende Jurisdiktion mit dem Diözesanbischof zu haben, steht der Gesandte ihm bereitwillig mit Rat und Tat zur Seite.¹⁶³

Der *zweite Kanal* zur relativ permanenten Information über die Amtsführung von Diözesanbischöfen ist die gezielte Denunziation durch andere Gläubige beim Gesandten oder direkt bei der Römischen Kurie. Alle Katholiken, einschließlich der Mitbrüder im Bischofsamt, sind berechtigt und bisweilen verpflichtet, der kirchlichen Autorität über Gemeinwohlrelevantes Mitteilung zu machen (c. 212 § 3)¹⁶⁴. Solche Anzeigen sind kirchenrechtlich nichts Ehrenrühriges¹⁶⁵, sondern eine katho-

¹⁶¹ Vgl. Einleitung (Abs. 9) MP SolOmnEccl.

¹⁶² Vgl. ebd., Nr. V.

¹⁶³ Vgl. ebd., Nr. VIII.

¹⁶⁴ So betont, z. B. die interdikasterielle Instruktion *Redemptionis Sacramentum* über einige Dinge bezüglich der heiligsten Eucharistie, die einzuhalten und zu vermeiden sind vom 25. März 2004, in: AAS 96 (2004), S. 549–601, Nr. 183 (dt.: VApS 169), jeder Gläubige habe das Recht, Beschwerden oder Klagen (hier bezogen auf liturgische Missbräuche) auch direkt beim Apostolischen Stuhl vorzubringen (c. 1417 § 1). Außerdem haben Gläubige dem Pfarrer Mitteilung zu machen, wenn sie von Weihe- oder Ehehindernissen wissen (cc. 1043, 1069). Darüber hinaus können Missbräuche in kirchlichen Vereinen (c. 305 § 1), in der Diözese (c. 392 § 1), in der Pfarrei (c. 528 § 2) oder beim Ordensapostolat (c. 683 § 2) angezeigt werden, denn es ist die Pflicht der zuständigen kirchlichen Autorität, das Einschleichen von Missbräuchen in die kirchliche Ordnung zu vermeiden (c. 392 § 2), vgl. *Paul Wirth*, Art. Anzeige, in: LKStKR I, S. 125 f., hier S. 126.

¹⁶⁵ Im deutschen Sprachgebrauch ist der Ausdruck „Denunziation“ seit dem 19. Jahrhundert negativ-pejorativ besetzt. Kontext ist zum einen der Kampf gegen die Karlsbader Beschlüsse im deutschen Vormärz, vgl. *Bodo Plachta*, *Zensur*, Stuttgart 2006, S. 100–120. Zum geflügelten Wort wurde hier: „Der größte Lump im ganzen Land, das ist und bleibt der Denunziant“ (1843) von August Heinrich Hoffmann von Fallersleben (1798–1874). Zum anderen und weit mehr wurde der Begriff desavouiert durch den Missbrauch als politisch motivierte Falschanzeige im Dritten Reich, vgl. *Arnd Koch*, Art. Denunziation, in: HRG² I, Sp. 951–953.

lische Normalität.¹⁶⁶ Wie jedes Dikasterium hat auch die Kongregation für die Bischöfe zu prüfen und zu beurteilen, „was die Gläubigen, indem sie von dem ihnen eigenen Recht Gebrauch machen, [...] vortragen“¹⁶⁷.

Dazu soll die Kongregation „in der Regel“ den betroffenen Diözesanbischof und den Gesandten hören.¹⁶⁸ Ob sie es tut und in welcher Form und in welchem Umfang, beurteilt sie selbst.¹⁶⁹ Dabei verbleiben die Denunzianten systemgewollt im Schutz der Anonymität.¹⁷⁰ In amtlicher Sicht wäre ansonsten das „Vertrauen vieler einfacher Menschen [...], die zunächst einmal nur einfach ihre Sorge ausdrücken wollten“¹⁷¹,

¹⁶⁶ Abgelehnt und sanktioniert wird – wie im Staat (vgl. ebd., Sp. 951) – die „*falsa*“ *denuntiatio* (Falschanzeige, c. 1390 § 1) oder „*calumniosa*“ *denuntiatio* (verleumderische Anzeige, c. 1390 § 2), vgl. Paul Wirth, Art. Falschanzeige, in: LKStKR I, S. 679 f.

¹⁶⁷ Art. 13 PastBon.

¹⁶⁸ Vgl. Art. 107 a) RegGenCR/1992.

¹⁶⁹ Im Fall von Bischof Morris seien die australischen Bischöfe bei ihren Kuriengesprächen im Rahmen des Ad-limina-Besuchs 1998 in einen „Hinterhalt“ gelockt worden, weil sich herausstellte, dass verschiedene Dikasterien bereits zuvor unzufriedenen Gläubigen Termine gewährt hatten, um deren Darstellungen und Anzeigen entgegenzunehmen, so vgl. *Morris, Benedict* (Anm. 4), S. 18–21. Die Begegnung mit den Bischöfen sei daher nicht dialogisch, sondern belehrend und nach Art einer „Hexenjagd“ verlaufen. Zur in Australien seit den 70er Jahren aus Sicht der Bischöfe bewährten Praxis der Generalabsolution habe Kardinal Ratzinger nach einer theologischen und pastoralen Diskussion abschließend erklärt: Was in den Niederlanden nicht funktioniert habe, funktioniere auch in Australien nicht (vgl. ebd., S. 3 f. u. S. 24). Entsprechend wurde als Ergebnis festgehalten, diesen wie andere Missbräuche bezüglich des Beichtsakramentes abzustellen, vgl. Interdicasterial Meeting with a Representation of the Australian Bishops. Statement of Conclusions, in: ebd., S. 256–286, hier S. 276. Darin wurde das Treffen gleichwohl als ein großer „Moment“ des authentischen *affectus collegialis* zwischen der Kirche in Australien und den vorrangigen Mitarbeitern des Römischen Pontifex bezeichnet (vgl. ebd., S. 284).

¹⁷⁰ Als Bischof Morris 2004 die Kongregation für den Klerus bat, ihm zur persönlichen Klärung von Missverständnissen die Namen derjenigen mitzuteilen, die den nun beanstandeten Entwurf eines Pastoralplans an die Kongregation gesandt hatten, erklärte diese, es sei das Recht jedes Gläubigen, mit dem Heiligen Stuhl in vertraulicher Form zu kommunizieren, vgl. ebd., S. 44.

¹⁷¹ So für Anzeigen bei der Kongregation für die Glaubenslehre *David Seeber*, Gesicht und Aufgabe einer Glaubensbehörde. Ein Gespräch mit Joseph Kardinal Ratzinger über die römische Glaubenskongregation, in: *HerKorr* 38 (1984), S. 360–368, hier S. 361. Das ist die klassische Begründung für die schon von Benedikt XIV. 1743 und in c. 1397 § 3 CIC/1917 statuierte Pflicht, die Namen der Denunzianten nicht preiszugeben. Die Denunzianten sollen vor Unannehmlichkeiten geschützt und in ihrer Anzeigebereitschaft nicht gehemmt werden, vgl. *Hans Paarhammer*, „Sollicita ac provida“. Neuordnung von Lehrbeanstandung und Bücherzensur in der katholischen Kirche im 18. Jahrhundert, in: Heinrich J. F. Reinhardt (Hrsg.), *Ministerium Iustitiae*. FS Heribert Heinemann, Essen 1985, S. 343–361, hier S. 357. Am 1. November 2009 sendete der Westdeutsche Rundfunk in seinem 3. Programm in der Reihe „Lebenszeichen“ (8:30–9:00) einen Beitrag von *Christian Modehn* mit dem Titel „Pyramide des lieben Gottes. Über Macht und das System der römischen Kirche“. Darin hieß es, Joseph Ratzinger habe bereits als Kardinal in einem Vortrag im Jahr 1990 besonders „rom-treue“ Theologiestudenten ermuntert, „ihre möglicherweise häresieverdächtigen Theologieprofessoren aufzuspüren und zu benennen. Von ‚Spitzeln‘ wollte er bei einem Vortrag 1990 doch lieber nicht sprechen“. Original-Ton Kardinal Ratzinger: „Mir scheint, dass also ein erster

gestört. Dies und die institutionalisierte Hellhörigkeit der Behörde fördern eine entsprechende Kultur der Achtsamkeit und ein anzeigefreundliches Milieu.¹⁷² Eine Pflicht zur Intervention ergibt sich daraus für die Kongregation selbstverständlich nicht. In souveräner Abwägung, was ihr der Kirchenräson in concreto am ehesten dienlich erscheint, entscheidet sie über das angemessene Vorgehen. Zur Vervollständigung ihres Bildes kann die Kongregation auch eine Apostolische Visitation ansetzen, um nach ihrer Auswertung dem Papst geeignete Maßnahmen vorzuschlagen.¹⁷³

Punkt der ist, dass solche Theologiestudenten in aller Offenheit dies dem Bischof offenbaren in einer Weise, die ihm auch verständlich macht, dass es hier nicht um Denunziation oder irgendetwas geht, sondern wirklich um die Not des Gewissens und um die Verpflichtung des Glaubens, den Dienst der Kirche und die Verkündigung ihres Glaubens rein zu halten.“ Sendung und Manuskript sind nach dem 27. September 2010 aus der WDR-Mediathek entfernt worden, liegen Verf. aber vor.

¹⁷² Angehende Kleriker werden passiv wie aktiv früh an diese Art der Sozialkontrolle gewöhnt: So gehört zu den obligatorischen Unterlagen, für die nach cc. 1051 f. nur vor den Weihen vorgeschriebene, von der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung aber vor jedem Abschnitt der Klerikerausbildung (amtliche Zulassung als Kandidat, Lektorat, Akolythat, Diakonat, Presbyterat) empfohlene Eignungsprüfung („Skrutinium“) auch „[t]he opinion of the candidate’s class companions, given in an absolutely secret and personal form, in which a positive or negative opinion concerning the suitability of the candidate is expressed clearly, together with reasons for that opinion“ (Congr. Cult, Rundbrief vom 10. November 1997 [Prot. n. 589/97], in: *Notitiae* 33 [1997], S. 507–518, hier S. 513).

¹⁷³ Vgl. Art. 79 PastBon. So erhielt Bischof Morris am 21. Dezember 2006 ein Fax von Kardinal Arinze. Der Papst habe die Präfekten der Glaubens-, der Bischöfs- und der Gottesdienstkongregation, die Kardinäle Levada, Arinze und Re angewiesen, mit ihm im Februar 2007 ein Gespräch über die Praxis der Generalabsolution zu führen. Der Bischof antwortete, aufgrund pastoraler Dringlichkeiten in der Diözese sei er einige Wochen unabhkömmlich, sei aber im Mai 2007 ohnehin in Rom und könnte dann zur Verfügung stehen. Dabei blieb er auch, als Kardinal Arinze Anfang Januar 2007 auf dem Februartermin beharrte. Der sei sicherlich wichtiger als die von Morris vorgebrachten Angelegenheiten. Die Begleitung eines Kanonisten sei nicht notwendig, würde aber ggf. toleriert. Einen Bischof könne er mitbringen. Bischof Morris blieb bei seinem Vorschlag. Einige Zeilen in seiner Antwort hätten aber – wie ihm der spätere Visitor seiner Diözese erklärt hat – in der Kurie Reaktionen ausgelöst, gegen die man alle anderen Beschwerden über ihn vernachlässigen könne (vgl. *Morris*, *Benedict* [Anm. 4], S. 64). Die Zeilen lauteten: „In 2004 when I had a meeting with yourself, Cardinal Arinze, I was foolish enough to think that the meeting was between brothers searching for the truth and reflecting together on the pastoral needs of the people of God. I will never place myself in that situation again and it is only in the company of a brother bishop and possibly a canon lawyer would I attend another meeting. So that I can prepare myself, I would like to receive an agenda for the meeting with the questions that are going to be addressed“ (ebd., S. 65 sowie vgl. den ganzen Brief S. 335). Im März 2007 wurde ihm mitgeteilt, der Papst habe eine Apostolische Visitation seiner Diözese angeordnet (vgl. ebd., S. 65 f. sowie zur Durchführung insgesamt S. 67–95). Beauftragt wurde der Erzbischof von Denver, Charles J. Chaput. Er teilte mit, der Vatikan sei zutiefst besorgt über die verbreitete Praxis der Generalabsolution, das Pastoral Schreiben von 2006 und Morris’ Stil der Seelsorge sowie den Priestermangel (vgl. ebd., S. 67 f.). Die Visitation fand vom 24.–29. April 2007 statt. Dazu führte der Visitor eine Reihe von Gesprächen mit verschiedenen Personen und Organen über verschiedenste seelsorgliche Belange bzw. Missbräuche bis hin zur Klerikerkleidung. Das Aktenkonvolut, das die Kongregation ihm zusammengestellt hatte, enthielt die Korrespondenz mit Bischof Morris sowie Beschwerdebriefe und „Beweismaterial“, das Gläubige eingesandt hatten. Dazu ge-

2. Persönliche Einwirkungsversuche

Entsprechend einheitsbesorgt wurde auch die Amtsführung des Bischofs von Evreux pastoral beschattet. Die Kurie wurde informiert und bisweilen auch offen von „Eingaben in Rom“ und „Anträgen beim Nuntius“¹⁷⁴ gesprochen. Von diesem, seit 1988 Lorenzo Antonetti, kamen auch erste Signale an Bischof Gaillot. Mehrmals hatte er den Bischof beiseite genommen und gewarnt: „Sie wissen, mit welchen Worten wir am Morgen das Gebet beginnen: ‚*Domine, labia mea aperies*‘, ‚Herr öffne meine Lippen‘. Halten Sie es umgekehrt: Schließen Sie Ihre Lippen.“ Auf den Einwand, ein Bischof sei doch gerade zum Sprechen da, meinte er: „Ja, sicher. Aber seien Sie vorsichtig.“ Und ein anderes Mal: „Es gibt Bischöfe, die mit Ihnen nicht zufrieden sind. Ich bekomme entsprechende Briefe, und man erzählt mir viel über Sie. Sie werden beobachtet in allem, was Sie sagen, und in allem, was Sie tun. Passen Sie auf, ich habe Angst um Sie.“¹⁷⁵

Während des Ad-limina-Besuchs der französischen Bischöfe 1987 habe der Präfekt der Kongregation für die Bischöfe, Kardinal Gantin, ihm lange zugeredet, um dann plötzlich irritiert zu erklären:

„Wenn ich alle gegen Sie gerichteten Klagebriefe sehe und höre, was über Sie gesagt wird, frage ich mich, wie es Ihnen gelingt, als Bischof zu leben. Seien Sie klug, seien Sie vorsichtig. Bewahren Sie die Verbindung zu den Bischöfen. Viele von ihnen haben kein Verständnis für Sie [...]“¹⁷⁶

Im folgenden Jahr wünschte der Kardinal anlässlich des Papstbesuchs in Nancy am 10. Oktober Bischof Gaillot erneut zu sprechen:

hörten auch Fotos von liturgischen Handlungen des Bischofs. In der Diözese war bekannt, dass eine kleine Gruppe – auch als „Tempel-Polizei“ bezeichnet – mit dem Notepad durch das Bistum reiste, um solches Material zu sammeln (vgl. ebd., S. 75 f.). Am 4. Mai 2007 teilte Chaput mit, er habe seinen Abschlussbericht an die Bischofskongregation übermittelt, und sei angewiesen, seine eigene Kopie und alle Dokumentationen zu vernichten (vgl. ebd., S. 95). Im September 2007 hatte der Nuntius in Australien, Erzbischof Ambrose de Paoli, ihm ein vom 28. Juni datierendes ungezeichnetes Memorandum der Kongregation für die Bischöfe auszuhändigen, das mit der Feststellung endete, Bischof Morris' theologische Qualifikation und sein pastoraler Stil seien unbeschadet seiner guten Absichten ungeeignet, der Krise seiner Diözese zu begegnen (vgl. ebd., S. 103–105). Es handelte sich um ein üblich erscheinendes kuriales Handlungsmuster. Auch Kardinal Höffner soll 1984 als Apostolischer Visitor der Erzdiözese São Paulo angewiesen gewesen sein, eine Liste mit Geheimbefragungen abzuarbeiten. Vgl. Ludwig Kaufmann, „Wie ein unaufhaltsam Strom ...“ Brasiliens Kirche lässt sich nicht entmündigen, in: Orientierung 48 (1984), S. 199–203, hier S. 202. Auch die Geheimhaltung wahrte er strikt. Sein Abschlussbericht an den Apostolischen Stuhl hat weder in den Bistumsakten noch in seinem persönlichen Nachlass irgendwelche Spuren hinterlassen, vgl. Norbert Trippe, Joseph Kardinal Höffner (1906–1987), Bd. 2: Seine bischöflichen Jahre 1962–1987, Paderborn/München/Wien/Zürich 2012 (= Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte B: 122), S. 389.

¹⁷⁴ Vgl. Wargny, Welt (Anm. 26), S. 126 f.

¹⁷⁵ So wiedergegeben bei Gaillot, Sonnenaufgang (Anm. 5), S. 170 f.

¹⁷⁶ Ebd., S. 44.

„Er gab sich hartnäckiger und eindringlicher als beim vorangegangenen Gespräch. Er erinnerte mich an meine Verpflichtung zur Einheit gegenüber den anderen Bischöfen und warf mir vor, ich würde sie bei meinen häufigen Stellungnahmen in den Medien übergehen. Er sprach wiederum von den Klagen, die er immer noch erhalten würde.“¹⁷⁷

In einem Gespräch am 19. September 1988 hatte der Vorsitzende der Bischofskonferenz, Kardinal Decourtray, Bischof Gaillot mitgeteilt, wie besorgt der Apostolische Stuhl und zahlreiche Bischöfe seien angesichts diverser seiner Äußerungen, insbesondere über die Weihe von Verheirateten und den pastoralen Wiedereinsatz verheirateter Priester. Der Kardinal hatte das als Appell verstanden wissen wollen, solche Äußerungen künftig wenigstens zu unterlassen. Zudem habe er den Präfekten der Kongregation für die Bischöfe, Kardinal Gantin, ermuntert, Bischof Gaillot während des Pastoralbesuchs des Papstes in Straßburg anzusprechen, um sich selbst von der Ernsthaftigkeit und der exzellenten Haltung Gaillots angesichts dieser Warnungen zu überzeugen.¹⁷⁸ Seinen Neujahrsgruß 1989 nahm Decourtray zum Anlass, daran zu erinnern und zugleich seine Irritation darüber zum Ausdruck zu bringen, dass Bischof Gaillot die angemahnten Äußerungen nicht nur wiederholt, sondern ihnen weitere zur „Pille danach“, zu Präservativen, zum Scorsese-Film und schließlich zu Homosexuellen hinzugefügt habe. Sie fügten nach Auffassung des Ständigen Rates und sehr vieler Bischöfe der Kirche Schaden zu, und er, Gaillot, könne doch nicht verkennen, dass sie im vollständigen Widerspruch zur Disziplin der Kirche stehen, an die der Apostolische Stuhl und die Bischofskonferenz erinnert hätten. Sie trügen den Vorhaltungen, die ihm gemacht wurden, keinerlei Rechnung. Deshalb schloss der Vorsitzende seinen Neujahrsbrief in aller Deutlichkeit:

„Lieber Jacques, Deine Lage ist ernst. Dein Verhalten ist bedauerlich. Deine Stellungnahmen widersprechen öffentlich der Disziplin der Kirche, deren Bischof Du bist. Sie verletzen die kirchliche Gemeinschaft und das Vertrauen der Gläubigen in ihre Hirten. In aller Freundschaft, wie Du weißt, ersuche ich Dich, Deine den Lehren und der Doktrin der katholischen Kirche formell entgegenstehenden Stellungnahmen, wenn nicht zu widerrufen, so doch zumindest in Zukunft darauf zu verzichten. Verstehe diesen meinen Appell als den der französischen Bischofskonferenz. In treuer Freundschaft, Albert Cardinal Decourtray.“¹⁷⁹

Das war der klare und mit Signalen kurialen Einverständnisses versehene Aufruf, zum Lehrgehorsam zurückzukehren.

¹⁷⁷ Ebd., S. 44 f.

¹⁷⁸ *Albert Kardinal Decourtray*, (Vertraulicher) Brief an Bischof Gaillot vom 9. Januar 1989, in: Maréchal (Hrsg.), *Affaire* (Anm. 42), S. 36–39, hier S. 36 f.

¹⁷⁹ Ebd., S. 39: „Cher Jacques, ta situation est sérieuse. Ton comportement est regrettable. Tes déclarations contredisent publiquement la discipline de l’Eglise dont tu es l’évêque. Elles blessent la communion ecclésiale et la confiance des fidèles en leurs pasteurs. Avec toute l’amitié que tu sais, je te demande, sinon de rétracter, au moins de renoncer à tes déclarations formellement opposées aux enseignements et à la doctrine de l’Eglise catholique. Reçois mon appel comme celui de la Conférence des évêques de France. Avec ma fidèle amitié.“ (dt. Übersetzung N. L.)

3. Öffentliche Signale

Diese persönlichen informellen Einwirkungsversuche wurden kurz darauf durch eine öffentliche Maßnahme unterstrichen. Die kirchliche Medien-Einrichtung „Chrétien médias“ nutzte das damals in Frankreich verbreitete Bildschirmtextsystem „Minitel“ für ein eigenes Informationsangebot „Gabriel“ und regte nach den vielen Reaktionen auf Gaillots Äußerungen über den Priestermangel und den Scorsese-Film an, für ihn einen eigenen Terminal (Bildschirm, Tastatur, Telefon) einzurichten, über den er zwei Wochen lang Anfragen hätte selbst beantworten können. Kurz vor der Freischaltung wurde „Chrétien médias“ am 15. Januar 1989 gebeten, von der öffentlich beworbenen Aktion Abstand zu nehmen. Alles wurde wieder abgebaut. Vorher vertrat Bischof Gaillot eine andere Meinung als seine Mitbrüder, jetzt wurde er von ihnen öffentlich zensiert. Da weder der Vorsitzende der Bischofskonferenz noch der Metropolit das Recht haben, einen Diözesanbischof zu maßregeln, war die kuriale Rückendeckung für alle erkennbar.¹⁸⁰

Möglicherweise war es beim Apostolischen Stuhl und den französischen Bischöfen zu einem „Déjà-vu“ gekommen. Gerade ein Jahrzehnt war es her, dass die Leiche des ungeklärt umgekommenen Bischofs von Orléans, Guy-Marie Joseph Riobé, am Strand von Le Grau-du-Roi (Languedoc-Roussillon), gefunden wurde. Seine Amtsführung wies frappierende Parallelen zu der des Bischofs von Evreux¹⁸¹ auf: Einsatz für Gewaltlosigkeit (1968), gerichtlicher Zeuge zugunsten von angeklagten Reserveoffizieren, die ihren Wehrpass zurückgegeben hatten, und Kritik an Waffengeschäften (1969), Ablehnung der französischen Atomtests (1973), Stellungnahme zugunsten der Weihe von verheirateten Männern auf der Vollversammlung der Bischofskonferenz mit anschließender Publikation in „Le Monde“, nachdem die Bischöfe jede Diskussion konsterniert verweigert hatten, öffentliche Wiederholung seiner Position (Februar 1977), die Papst Paul VI. in seiner Ansprache beim Ad-limina-Besuch ohne Namensnennung, aber für jeden eindeutig zuzuordnen, zurückwies und in der persönlichen Audienz unterstrich, ohne eine Erklärung des Bischofs zuzulassen¹⁸² –

¹⁸⁰ Vgl. Gaillot, Kirche (Anm. 5), S. 78–81; ders., Sonnenaufgang (Anm. 5), S. 158 f.; ders., Freiheit (Anm. 9), S. 157 f.; Wargny, Welt (Anm. 26), S. 167 f.

¹⁸¹ Bischof Gaillot ist seinem Kollegen mehrfach auch auf den Vollversammlungen in Lourdes begegnet, an denen dieser, wegen ihrer Ineffektivität resignierend, schließlich einfach nicht mehr teilnahm. Riobés Art, Bischof zu sein und die richtigen Fragen zu stellen, habe ihn, Gaillot, durchaus inspiriert. Er habe die Parallelen aber aus Respekt vor Riobé nicht betont, vgl. Jean-Marie Muller, Guy Riobé, Jacques Gaillot. Portraits croisés, Paris 2005, S. 10 sowie Gaillot, Sonnenaufgang (Anm. 5), S. 37–39.

¹⁸² Vgl. Paul VI., Ansprache vom 26. März 1977, in: AAS 69 (1977), S. 462–467, hier S. 464: „1. Nous comprenons que la relève sacerdotale vous préoccupe de plus en plus. Le problème doit vous préoccuper sérieusement, mais non au point de vous amener à concentrer vos regards et vos espoirs sur des solutions impossibles ou illusoire. Dieu merci, cette difficulté n'est pas universelle dans l'Eglise, et il convient plutôt de la considérer comme temporaire et surmontable. Il faut donc chercher tout ce qui peut être fait pour débloquer la situation, selon les voies qui ont été établies ou confirmées pour l'ensemble de l'Eglise. L'hypothèse de recourir à l'ordination d'hommes mariés dans l'Eglise latine n'a pas été jugée opportune,

eine Desavouierung, von der Bischof Riobé sich nie erholt haben soll. Sein spontanes Rücktrittsgesuch hat der Papst abgelehnt.¹⁸³

Bischof Gaillot jedenfalls hatte verstanden. Er erkannte „die Gefahr der Marginalisierung“¹⁸⁴ und sah: „Die Bischöfe und Rom wollten eine Geste“¹⁸⁵. Um nicht in die „Rebellion-Falle“¹⁸⁶ zu tappen, lehnte er Ersatzangebote anderer Medien ab. Noch im Januar hatte der Nuntius ihn bestärkt, dem Rat zu folgen, dem Papst in einer Audienz seine Amtsführung zu erläutern, und ein entsprechendes Gesuch nach Rom weitergeleitet.¹⁸⁷ In einem erneuten Interview in „Lui“ hatte Bischof Gaillot dies erwähnt und hinzugefügt: „Ich habe meinen Auftrag vom Papst erhalten, und wenn er mich zum Wohl der Kirche bittet zu gehen, werde ich ohne Zögern und Vorbehalte gehorchen“¹⁸⁸.

Auf Verlangen des Ständigen Rates der Bischofskonferenz¹⁸⁹ arbeitete er mit dem Vorsitzenden, Kardinal Decourtray, eine Acht-Punkte-Erklärung aus, die, vom Ständigen Rat gebilligt und von beiden unterzeichnet, am 15. Februar 1989 veröffentlicht wurde.¹⁹⁰ Der Text konstatierte die gemeinsame Treue gegenüber der Sendung der Kirche und schnitt sie in acht Punkten auf die Themen Gaillots zu, ohne sie beim Namen zu nennen:

comme vous le savez tous, par les plus hautes instances de l'Eglise, et avec notre approbation, voilà à peine six ans. L'Eglise a pensé qu'elle pouvait miser sur la grâce de l'Esprit Saint et sur la préparation des âmes, pour susciter des hommes totalement consacrés au Royaume de Dieu. C'est dans ce sens qu'il nous faut tous travailler. Mesurez-vous les risques de doutes, d'hésitations paralysantes, de désengagements, que peut procurer ou renforcer la remise en cause publique du célibat sacerdotal, même à l'état de souhait? Pensez-vous vraiment que ce serait la solution?“

¹⁸³ Vgl. zum Vorgang *Jean-François Six*, Guy-Marie Riobé. Évêque et prophète, Paris 1982, S. 491–498 sowie *Jean-Marie Muller*, Fidélités et ruptures chez Guy Riobé, in: François Lefeuvre (Hrsg.), Guy-Marie Riobé-Helder Camara. Ruptures et fidélité d'hier et d'aujourd'hui, Paris 2011, S. 15–43 sowie *ders.*, Riobé (Anm. 182), S. 266 f. Die Intervention des Bischofs in Lourdes und ihre leicht veränderte Fassung in „Le Monde“ ist in Übersetzung zusammen mit einer Fülle von Zuschriften dokumentiert in dem Band: *Gérard Bessière u. a.* (Hrsg.), Diskussion um den Priester. Briefe an Bischof Riobé, Salzburg 1974 (frz. Original: *Lettres au Père Riobé*, Paris 1973). Vgl. auch *Michael Quisinsky*, Riobé, in: *ders./Peter Walter* (Hrsg.), Personenlexikon zum Zweiten Vatikanischen Konzil, Freiburg i. Br. 2012, S. 229–230.

¹⁸⁴ *Gaillot*, Freiheit (Anm. 9), S. 157 f. Vgl. *Hans Küng*, Umstrittene Wahrheit. Erinnerungen, München 2007, S. 344: „Das ist es, wovor in diesem autoritären römischen System jeder Bischof Angst hat: mit Reformforderungen isoliert dazustehen.“

¹⁸⁵ *Gaillot*, Sonnenaufgang (Anm. 5), S. 159.

¹⁸⁶ Vgl. *ders.*, Freiheit (Anm. 9), S. 158.

¹⁸⁷ Vgl. *ders.*, Sonnenaufgang (Anm. 5), S. 171.

¹⁸⁸ Vgl. *ders.*, Kirche (Anm. 5), S. 188.

¹⁸⁹ Nach *Wargny*, Welt (Anm. 26), S. 165 f. hatte der Vorsitzende veranlasst, den Fall Gaillot zu verhandeln.

¹⁹⁰ Vgl. *Gaillot*, Sonnenaufgang (Anm. 5), S. 158 f.

- (1) Bekenntnis des Glaubens, wie Paul VI. ihn 1968 in 30 Punkten zu einem feierlichen Glaubensbekenntnis förmlich zusammengefasst hatte¹⁹¹,
- (2) Zustimmung und Anhänglichkeit gegenüber dem Lehramt des Papstes, besonders bezüglich Gerechtigkeit und Frieden, Familienleben und Sexualmoral,
- (3) Einhaltung der Kirchendisziplin, deren Garant ein Bischof sei, insbesondere Anerkennung des wohlbegründeten Zölibatsgesetzes vor allem, wenn es diskutiert werden sollte,
- (4) pastorale Sorge um randständige und ausgeschlossene Menschen im Sinne der Zuwendung zu den Armen,
- (5) Anerkennung der verschiedenen Geistesgaben und der verschiedenen gesellschaftlich notwendigen Verkündigungsweisen bei liebendem Ausgleich scheinbar unterschiedlicher Forderungen von Wahrheit und Freiheit,
- (6) kritische Aufmerksamkeit dafür, dass gewisse Erklärungen mehrdeutig, unpassend, schroff und vielleicht sogar irrig sein können,
- (7) Konzertierung und Abstimmung von Äußerungen, damit der Eindruck unterschiedlicher oder gegensätzlicher pastoraler Optionen und vor allem die Mobilisierung von Konflikten vermieden werden,
- (8) Anerkennung der Eigenverantwortung jedes Bischofs und der Solidarität mit dem Bischofskollegium und die Achtung der spezifischen Verantwortlichkeiten der Bischofskonferenz und ihrer Instanzen.¹⁹²

Was Bischof Gaillot als Kompromisstext aufgefasst hat, wurde in der Öffentlichkeit und nicht zuletzt von den Synodalen seiner laufenden Diözesansynode als „Kniefall“¹⁹³ und „Gang nach Canossa“¹⁹⁴ aufgenommen. Daher interpretierte er sie am Tag nach der Erklärung vor katholischen Journalisten, indem er jene Punkte betonte, die seine Anliegen spiegelten, nämlich Gemeinschaft im Glauben, keine Ausgrenzung durch das Evangelium, legitime Verschiedenheit im Episkopat, bessere Absprache und wenn möglich, offene Diskussion unter Bischöfen, die unvertretbare Verantwortung des Diözesanbischofs.¹⁹⁵ Zwei Wochen später erläuterte und rechtfertigte er die Erklärung in seiner Kirchenzeitung erneut als einen notwendigen Gang des Glaubens, um die Divergenzen und Missverständnisse unter den Bischöfen, die

¹⁹¹ Paul VI. hatte es zum Abschluss des Heiligen Jahres 1967/68 am 30. Juni 1968 verkündet, vgl. *Solemnis Professio Fidei*, in: AAS 60 (1968), S. 433–446, hier S. 436–443. Zur Entstehung nach Anregung und Ausarbeitung von Jacques Maritain und Kardinal Journet vgl. *Michel Cagin*, Un acte important du magistère de Paul VI. Le Credo du Peuple de Dieu (30 juin 1968), in: Istituto Paolo VI. notiziario Nr. 56, 2008, S. 103–112.

¹⁹² Déclaration commune du cardinal Decourtray, président de la Conférence de l'Evêque de France, et de Mgr. Gaillot, Evêque d'Evreux, in: *Maréchal* (Hrsg.), *Affaire* (Anm. 42), S. 46 f. (auch: *La Documentation catholique* 71 [1989] Nr. 86, S. 260).

¹⁹³ Vgl. *Gaillot*, *Freiheit* (Anm. 9), S. 155 u. S. 160–162.

¹⁹⁴ Vgl. *Wargny*, *Welt* (Anm. 26), S. 172–179.

¹⁹⁵ Vgl. ebd., S. 178.

der „Minitel-Vorgang“ habe öffentlich sichtbar werden lassen, zu überwinden. Die Verkündigung des Evangeliums brauche die Solidarität der Bischöfe, es gebe keine Sendung ohne *Communio*.¹⁹⁶

4. Der Papst ist nicht zu sprechen

Möglicherweise hoffte Bischof Gaillot, die Angelegenheit in der erbetenen Papstaudienz erklären und beilegen zu können. Diese Hoffnung erfüllte sich gleichwohl nicht. Fast drei Monate nach seinem Audienzgesuch bestellte der Nuntius Bischof Gaillot zu sich, um ihm ohne eine Begründung mitzuteilen, der Papst könne ihn nicht empfangen. Da er dem Rat des Nuntius nicht folgen wollte, der ebenfalls wartenden Öffentlichkeit einfach zu erklären, er wolle nicht mehr nach Rom gehen, gab Bischof Gaillot am 23. März in einer Presse-Erklärung die Ablehnung seiner Bitte bekannt und fügte hinzu:

„Ich bedaure, daß das von mir gewünschte Treffen nicht ermöglicht wird und daß ein Bischof vom Papst nicht empfangen werden kann, auch wenn er darum bittet. Trotz dieser Verweigerung möchte ich meine Verbindung betonen zur Kirche und zum Nachfolger Petri.“¹⁹⁷

5. Ad-Limina

Nichts war damit beigelegt, und der Bischof von Evreux wusste und bekannte offen, er stehe weiterhin „unter strenger Aufsicht“¹⁹⁸. Was er nicht wusste, sondern erst im Nachhinein durch eine Indiskretion erfuhr, war, dass der Nuntius im Auftrag der Kurie den Generalvikar von Evreux, Jean Francois Berjonneau, zu einem geheimen Bericht über die Diözese und ihren Bischof aufgefordert hatte, der nach Rom

¹⁹⁶ Vgl. *Jacques Gaillot*, *Une démarche de foi*, in: *Église d'Évreux* vom 3. März 1989 (Abdruck bei *Maréchal* [Hrsg.], *Affaire* [Anm. 42], S. 49).

¹⁹⁷ *Gaillot*, *Sonnenaufgang* (Anm. 5), S. 172 sowie das Original bei *Maréchal* (Hrsg.), *Affaire* (Anm. 42), S. 50. Obwohl auch Bischof Morris eine Audienz vor dem Amtsverzicht verweigert worden war, bat er den Papst in einem persönlichen Brief vom 24. Dezember 2008 erneut darum (vgl. *Morris*, *Benedict* [Anm. 4], S. 152 f.). Der Vorsitzende der Australischen Bischofskonferenz hatte in einer Audienz Mitte Januar 2009 dem Papst vorgetragen, Kardinal Re hätte den Amtsverzicht zur Vorbedingung einer Papstaudienz gemacht. Der Papst habe sich kritisch dazu gezeigt und erklärt, jeder Bischof auf der ganzen Welt sei frei, ihn um eine Audienz zu bitten (vgl. ebd., S. 154 f. sowie o. Anm. 155). Sie fand am 4. Juni 2009 für 15 Minuten statt. Dabei habe der Papst gleichwohl die kurialen Vorwürfe wiederholt, wobei die Frage der Frauenordination in den Vordergrund getreten sei. Bischof Morris berichtet, er habe versucht, sie zu widerlegen, der Papst habe dann aber sein vorheriges Statement fast wörtlich wiederholt, um es mit den Worten zu beschließen, es sei „Gottes Wille“, dass Bischof Morris auf sein Amt verzichte (ebd., S. 159 f.).

¹⁹⁸ So seine Äußerung im Fernsehsender „France Inter“ im August 1989, vgl. *Wargny*, *Welt* (Anm. 26), S. 179.

weitergeleitet wurde.¹⁹⁹ Bischof Gaillot war darüber erbost und machte daraus bei seinem Ad-limina-Besuch im Januar 1992 keinen Hehl.²⁰⁰ Als Kardinal Gantin ihn zu einem Einzelgespräch bat, beschwerte Bischof Gaillot sich sofort:

„Ich habe mitbekommen, daß Rom von meinem engsten Mitarbeiter einen Bericht über mich verlangt hat, und zwar unter dem Siegel der Verschwiegenheit. Ich kann das nicht verstehen. Erlauben Sie mir zu sagen, daß solche Methoden der Kirche schaden.“ Sichtlich überrascht habe der Kardinal protestiert: „Aber wir müssen doch wissen, was Sie tun, wer Sie sind. Wir brauchen wirklich Informationen über Sie.“ – „Dann möchte ich Ihnen aber auch sagen, daß dies Stasi-Methoden sind.“ – „Herr Bischof, sind Sie sich bewußt, was Sie sagen?“ – „Wie soll ich Ihnen noch vertrauen können, wenn Sie mit solchen Methoden arbeiten?“²⁰¹

¹⁹⁹ Vgl. *Gaillot*, Sonnenaufgang (Anm. 5), S. 167. Bei seiner Apostolischen Visitation in Toowoomba hatte der Visitor das Gespräch mit dem Generalvikar mit Erklärungen zu den Aufgaben dieses Amtes eingeleitet. Ein Generalvikar habe auf den Bischof zu achten („look after“) und ihn, wo nötig, auf Linie zu bringen („pull him into line“) (*Morris*, Benedict [Anm. 4], S. 90) und ihn ggf. vor sich selbst zu schützen. Der Visitor habe den Generalvikar schließlich angewiesen, auf Bischof Morris dahingehend einzuwirken, dass er sich beim nächsten Termin in Rom unterwürfig und entschuldigend zeige (vgl. ebd.).

²⁰⁰ Im Fall von Bischof Morris kam es am 20. März 2004 zur ersten Auseinandersetzung zwischen ihm und dem Präfekten der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, Kardinal Arinze. Seit 1999 war nach mehrfachen gezielten Denunziationen (vgl. ebd., S. 33–35) die diözesane Ordnung für die ausnahmsweise Anwendung der Generalabsolution von Seiten des Nuntius der Gottesdienstkongregation und der Bischofskongregation beanstandet und ihre Unterbindung angeordnet worden. U. a. ließ man als „schwere Notwendigkeit“ (*gravis necessitas*) im Sinne von c. 961 § 1 n. 2 nicht gelten, dass Gläubige aufgrund von Fällen sexuellen Missbrauchs von Kindern sich moralisch nicht mehr zur Einzelbeichte in der Lage sahen (vgl. ebd., S. 32 u. S. 34). Daran hielt Kardinal Arinze auch bei dem Termin in der Kongregation fest. Bischof Morris hat sofort danach ein Gedächtnisprotokoll erstellt: Der Kardinal habe vor ihm, drei Mitarbeiter hätten links und leicht hinter ihm gesessen. Der Kardinal erklärte, die Menschen hätten zu begreifen, dass nicht jeder Priester ein Missbrauchstäter sei. Wo die Generalabsolution inzwischen kulturell eingespielt sei, müssten die Gläubigen umerzogen werden. Wenn man den Gläubigen die Wahl lasse, wählten sie immer den einfacheren Weg. Wenn man in seiner (afrikanischen) Kultur jemandem eine Wahl gebe z. B. wenn ein Mann Söhne will, die Frau aber nur Töchter „produziere“, dann würde der Mann sicher eine andere Frau wählen. Entsprechend sei doch klar, dass die Priester und Gläubigen in Toowoomba sich für die Generalabsolution entschieden. Als Bischof Morris entgegnete, er kenne die afrikanische Kultur ebenso wenig wie der Kardinal die australische und beide sollten die jeweils andere Kultur nicht kritisieren, seien die drei Mitarbeiter aufgesprungen und hätten gemeint, der Kardinal habe gar nichts kritisieren wollen. Dieser drohte, falls Bischof Morris nicht genau tue, was man ihm sage, werde er ihn der Kongregation für die Glaubenslehre übergeben („Das würden Sie doch nicht wollen, oder?“; ebd., S. 39–41). Bis 2007 sei die Praxis der Generalabsolution schrittweise zurückgefahren worden (vgl. ebd., S. 42 u. S. 59–62).

²⁰¹ *Gaillot*, Sonnenaufgang (Anm. 5), S. 167 f. Der Kardinal empörte sich über den Stasi-Vorwurf. Gleichwohl kann in diesem Punkt amtskirchliche Selbstkritik angebracht sein. Zu erinnern ist an das Phänomen des vom Heiligen Pius X. unterstützten innerkirchlichen Geheimdienstes des „Sodalitium Pianum“ unter seinem Generaldirektor Umberto Benigni. Er wurde unter Benedikt XV. aufgelöst, als er sich zu einem Spionageverein „neben und über der Hierarchie“ entwickelte und selbst Hierarchen ins Visier genommen hatte, so *Roland Götz*,

Jedem Bischof wird während des Ad-limina-Besuchs eine 15-minütige Papstaudienz gewährt. Dieses Treffen mit dem Heiligen Vater ist in der Sicht Kardinal Gantins „ein besonders feierlicher Augenblick: jeder Bischof wird in einem persönlichen Gespräch mit dem Nachfolger Petri, dem Stellvertreter Christi und sichtbaren Haupt der ganzen Kirche“ (*Lumen gentium*, 18) zusammentreffen, der durch göttliche Sendung die einzigartige Aufgabe hat, „seine Brüder zu stärken“ (*Lk 22,32*)²⁰². Unter Johannes Paul II. hatte es sich als eine Art Ritual entwickelt, dass er sich zunächst auf einer Landkarte die geographische Lage einer Diözese zeigen ließ, um dann Fragen zur pastoralen Lage zu stellen, die allerdings alle schon im jeweiligen Bericht beantwortet waren. Bischöfe, die diese Förmlichkeit als wenig befriedigend empfanden, ergriffen selbst die Initiative, um ihnen wichtige Punkte anzusprechen.²⁰³ So war auch Bischof Gaillot bemüht, die kostbare Zeit der Audienz zu nutzen und sprach den Papst direkt an:

„„Sie sind sicher auf dem laufenden, daß ich mit Rom Ärger habe. Sie werden wissen, daß man über mich einen Bericht verlangt hat [...]“ [...] „Ja. Aber Sie müssen wissen, es gibt nicht nur Rom, es gibt auch Frankreich, die Bischöfe von Frankreich. [...] Sogar der Präsident der Bischofskonferenz hat Ihnen gegenüber Schritte unternommen. [...] Ich gebe Ihnen den Rat, nicht nur *cantare extra chorum*, sondern auch *cantare in choro*. Vergessen Sie nie, auch gemeinsam mit Ihren Brüdern, den Bischöfen, zu singen.“ [...] „Die Freiheit

„Charlotte im Tannenwald“. Monsignore Umberto Benigni (1862–1934) und das antimoderne „Sodalitium Pianum“, in: Manfred Weitlauff/Peter Neuner (Hrsg.), Für euch Bischof – mit euch Christ. FS Friedrich Kardinal Wetter, St. Ottilien 1998, S. 389–438. Zum anderen kann es mindestens nachdenklich machen, wenn zu den Ergebnissen einer aktuellen historischen Untersuchung auch gehört, dass katholische Bischöfe in der DDR dann weniger Berührungspunkte zur Stasi zeigten, wenn diese gegen auch kirchlich missliebige innerkirchliche Reformgruppen vorging, wie im Falle des 1969 gegründeten „Aktionskreis Halle“, der sich für innerkirchliche Mitbestimmung und für Gerechtigkeit und Frieden einsetzte, vgl. *Sebastian Holzbrecher*, Der Aktionskreis Halle. Postkonziliare Konflikte im Katholizismus der DDR, Würzburg 2014, S. 412: „Gestützt auf umfangreiche Quellenrecherchen in staatlichen, geheimdienstlichen, kirchlichen und privaten Archiven sowie deren kritischer Analyse und Reflexion, erscheint es historisch begründet und notwendig, von einem kooperativen Antagonismus kirchlicher und staatlicher Stellen gegen den Aktionskreis Halle zu sprechen, der geheimdienstliche und staatliche Zersetzungsmaßnahmen in ihrem menschenverachtenden Ausmaß erst ermöglicht hat. Aufgrund gezielt verweigerter Schutzzusagen für den AKH haben Bischof Braun und Kardinal Meisner den staatlichen Terror nicht nur nicht verhindert, sie haben ihn mit ihren offiziellen Aussagen erst ermöglicht und tragen insofern eine Mitverantwortung am staatlichen Terror gegen den Aktionskreis Halle und seine Mitglieder.“ Vgl. *ders.*, Der Aktionskreis Halle. Eine katholische Reformbewegung in der DDR zwischen Staat und Kirche, in: Andreas Merkt/Günther Wassilowsky/Gregor Wurst (Hrsg.), Reformen in der Kirche. Historische Perspektiven (= QD 260), Freiburg i. Br./Basel/Wien 2014, S. 292–311, hier S. 307.

²⁰² *Bernardin Kardinal Gantin*, Die Bedeutung des Ad-limina-Besuches, in: *OssRom* (dt.) 18 (1988), Nr. 40 v. 30.09.1988, S. 6.

²⁰³ Vgl. *Thomas J. Reese*, Im Innern des Vatikan. Politik und Organisation der katholischen Kirche, Frankfurt a. M. 1998, S. 335 f.

des Wortes, die ich mir herausnehme, ist kein Hindernis für die Einheit mit der Kirche.‘ [...]. Ich weiß.²⁰⁴

Mit diesen Worten war die Audienz beendet, denn der Papst drückte auf einen Knopf, woraufhin der Sekretär das Kästchen mit den Rosenkränzen reichte, dessen Übergabe an Bischof Gaillot der herbeigeeilte Fotograf festhielt.²⁰⁵

6. Zuspitzung und Countdown

Zwei Jahre später, nach dem Fernsehauftritt mit Drewermann, spitzte sich die Lage zu. Der Erzbischof von Rouen, Joseph Duval, seit 1990 Vorsitzender der Bischofskonferenz, habe seinem Mitbruder in Evreux telefonisch eine „Warnung (avertissement)“ angekündigt, die er, um ihr einen offiziellen Charakter zu verleihen, in Kopie an alle Bischöfe sandte.²⁰⁶ Duval schrieb mit Datum vom 14. April 1994, er sei verpflichtet zu sagen, Gaillots Haltung in den Medien werde immer intolerabler, sein Auftritt mit Drewermann habe erneut die ganze Distanz gezeigt, die er zwischen sich, dem Papst und den Bischöfen aufbaue. Mit seinem Brief wolle er Bischof Gaillot helfen, „sich einige Fragen zu stellen“²⁰⁷. Kein einziges Mal habe er in der Sendung auf die Forderungen des Evangeliums hingewiesen noch an die Solidarität mit der Kirche erinnert. Er habe nicht versucht, auch Drewermann zur Selbstkritik bezüglich seiner Auffassungen zur Kirche und zu den Sakramenten anzuregen. Seine Solidarität mit diesem habe er demonstriert, wo aber die mit den bischöflichen Mitbrüdern und dem Papst? Ob er nicht bemerke, dass seine Position nicht mehr haltbar sei, dass viele Gläubige Anstoß nehmen? Worum es ihm gehe, um den persönlichen Erfolg oder um die Einheit der Kirche?²⁰⁸

„Du hörst auf die anderen, das ist wahr. Aber Bischof zu sein, bedeutet auch, Zeuge für Christus zu sein, der zur Umkehr ruft und die Mittel schenkt, sie zu vollziehen. Wenn ich Dir schreibe, so um meinen Appell förmlicher zu machen. Ich sage es Dir noch einmal: Jacques, Du kannst nicht mehr weitergehen auf dem Weg, den Du gewählt hast. Höre auf, diese Distanz zwischen Dir und den anderen Bischöfen zur Schau zu stellen. Du hast einen anderen Dienst zu leisten, uns zu leisten.“²⁰⁹

Die Pflicht, so an Bischof Gaillot zu schreiben, war keine gesetzliche, sondern musste anderweitig auferlegt worden sein. Später von Gaillot auf den Brief angesprochen, habe Erzbischof Duval dann auch erklärt: „Du kannst dir die Drohungen nicht vorstellen, die in Rom gegen Dich vorliegen. Ich habe den Brief geschrieben, um dich

²⁰⁴ Gaillot, Sonnenaufgang (Anm. 5), S. 169.

²⁰⁵ Vgl. ebd., S. 169 f. Für ähnliche Erfahrungen vgl. bereits Bischof *Dom Pedro Casaldáliga*, „Evangelischer Aufstand im Vatikan. Aus meinem römischen Tagebuch, in: Publik-Forum 17 (1988), Nr. 21 v. 04. 11. 1988, S. 29.

²⁰⁶ Vgl. ebd., S. 196.

²⁰⁷ Vgl. den Abdruck bei *Maréchal* (Hrsg.), *Affaire* (Anm. 42), S. 62.

²⁰⁸ Vgl. ebd.

²⁰⁹ Ebd.

zu schützen.²¹⁰ Bei anderer Gelegenheit sei er konkreter geworden: „Es ist möglich, daß Rom dich auffordert zu demissionieren oder dir einen apostolischen Administrator mit allen Vollmachten schickt.“²¹¹

Ob gutgläubig oder nicht: Mit diesem Brief des Vorsitzenden der Bischofskonferenz war die Handhabe geboten, ihn später materiell als Vorwarnung zu werten, auch wenn das Schreiben selbst einen solchen Ausdruck vermied. Bischof Gaillot hat die Bedeutung des Vorgangs zunächst unterschätzt und den Bischöfen seinerseits brieflich seine Medienpräsenz erläutert.²¹² Als ihm aufging, dass die Arte-Sendung nur der gewählte Anlass für eine grundsätzlichere Vorhaltung war, suchte er am 21. Mai 1994 den Nuntius in Paris auf. Eine Romreise hielt dieser nicht für erforderlich, empfahl sie ihm aber als möglicherweise vorteilhaft: „Reden Sie in den Medien nicht mehr. Sie versprechen mir das in einem Brief, und ich lasse es Rom wissen.“²¹³

Bischof Gaillot hat diese Zusage nicht gegeben. Nachdem der Brief von Erzbischof Duval an die Öffentlichkeit geraten war, kam es zu organisierten öffentlichen Solidaritätsbekundungen mit zigtausenden Teilnehmern.²¹⁴ Zudem war seit Februar Gaillots Buch gegen die „loi Pasqua“ erschienen. Der Generalsekretär der Bischofskonferenz habe ihn damals gewarnt, der Minister sei nicht zufrieden mit ihm. Er habe bei der Bischofskonferenz anrufen lassen, um deren Ansicht zu Gaillots Buch zu erfahren. Einige Tage später habe sich der Ständige Rat der Bischofskonferenz von dem Buch distanziert.²¹⁵

Ende Dezember 1994 wurde der Schlussakt im Fall Gaillot eingeleitet. Der Nuntius schrieb: „Wie Sie es am 21. Mai gewünscht haben, können Sie Kardinal Gantin treffen. Er empfängt Sie am Montag, den 9. Januar um 9 Uhr.“ Eine Begründung, einen Hinweis auf Gesprächsthemen oder auf Dringlichkeit gab es nicht. Gaillot

²¹⁰ Vgl. *Gaillot*, Sonnenaufgang (Anm. 5), S. 200.

²¹¹ Ebd., S. 201.

²¹² Vgl. *ders.*, Brief an die Bischöfe vom 26. April 1994, in: Maréchal (Hrsg.), *Affaire* (Anm. 42), S. 63.

²¹³ *Ders.*, Sonnenaufgang (Anm. 5), S. 202.

²¹⁴ So hatten die Zeitschriften „Témoignage chrétien“ und „Goliath“ eine Postkartenaktion gestartet – „Témoignage chrétien“ (vgl. den Abdruck der Unterstützungs-Karte der ersteren bei Maréchal (Hrsg.), *Affaire* [Anm. 42], S. 75) verzeichnete nach kürzester Zeit 30.000 Rückläufe, für beide Zeitschriften zusammen werden zwischen 30- und 40tausend angegeben, vgl. *Bélestin*, *Affaire* (Anm. 116), S. 139 f. Allerdings behaupteten auch Gegner von Bischof Gaillot an die 30.000 Unterschriften unter eine „Bittschrift an den Papst“ (*Supplique au Pape*) zusammengebracht zu haben, in der u. a. die Absetzung des Bischofs verlangt wurde, vgl. ebd., S. 135. Der Einfluss solcher Aktionen lässt sich nicht zuletzt aufgrund des konsequenten Schweigens der Römischen Kurie und der französischen Bischöfe nicht abschließend klären, vgl. ebd., S. 135–140.

²¹⁵ Vgl. *Gaillot*, Sonnenaufgang (Anm. 5), S. 208. *Muller*, *Riobé* (Anm. 181), S. 252 zitiert die Bischöfe ohne Quellenangabe mit den Worten, das Buch sei unter dem Deckmantel eines Appells an die Brüderlichkeit polemisch und pamphletartig, was man bei einem Bischof nur schwer für richtig befinden könne.

rief ihn an und zeigte sich überrascht, weil er nicht um einen Termin bei der Kongregation für die Bischöfe gebeten hatte. Antwort:

„Sie wollten nach Rom ... Nun ist es soweit.“ [...] „Am 9. Januar ist es mir nicht möglich.“ [...] „Aber, Herr Bischof, wirklich! Der Kardinal verlangt nach Ihnen, es ist wichtig. Wissen Sie: Wenn ich nach Rom vorgeladen werden, gehe ich und lasse alles liegen.“ – „Wenn Sie es dem Kardinal nicht sagen können, werde ich selber ihn benachrichtigen.“ – „Wann können Sie denn nach Rom fahren?“ – „Februar oder März.“ – „Monsignore, das geht nicht. Nein! Sie können das Treffen allenfalls um ein paar Tage hinausschieben, aber nicht mehr.“ – „Gut. Mittwoch oder Donnerstag derselben Woche.“ Ein paar Tage später rief er mich wieder an: „Kardinal Gantin wird Sie am Donnerstag, den 12. Januar, um 9 Uhr 30 empfangen.“²¹⁶

Bischof Gaillot ging allein und nicht vorschriftsmäßig gekleidet²¹⁷ zu diesem Termin. Nicht allein jedoch war Kardinal Gantin. Neben ihm saßen auch der gerade erst ernannte Sekretär der Kongregation, Titularerzbischof Jorge Maria Mejia, und Titularerzbischof Jean-Louis Tauran, seit 1990 Sekretär der Sektion für auswärtige Angelegenheiten des Päpstlichen Staatssekretariats, das für die vatikanische Diplomatie und die Päpstlichen Gesandten zuständig ist.²¹⁸ Die numerische Überlegenheit unterstrich den hierarchischen Abstand, konnte einschüchtern und ließ die Bezeugungsmehrheit über das Gespräch im Bedarfsfall bei der Kongregation.²¹⁹ Die exemplarische asymmetrische *communicatio hierarchica* spiegelt die gottgewollte *communio hierarchica*. Kardinal Gantin rollte aus dem Gedächtnis den Fall Gaillot seit ihrer ersten Begegnung 1987 in Rom auf. Dann betonten der Sekretär und Tauran, wie sehr sich das Verhältnis Bischof Gaillots zu seinen Mitbischöfen, besonders in den letzten beiden Jahren verschlechtert habe und dass viele Christen Anstoß an seinem Medienauftritt nähmen. „Wir haben zahlreiche Klagen gegen Sie erhalten.“²²⁰ Gaillot sah den „Turm von Dossiers“ vor Tauran, einsehen durfte er sie nie.²²¹ Schließlich habe Kardinal Gantin erklärt:

²¹⁶ Gaillot, Sonnenaufgang (Anm. 5), S. 211. Der Apostolische Visitator der Diözese Toowoomba hatte Bischof Morris erklärt, er hätte sich nie getraut, einer Kurienvorladung nicht zu folgen und einen solchen Brief (vgl. o. Anm. 174) zu schreiben. Wenn er nach Rom gebeten worden wäre, hätte er versucht, gestern dort zu sein (vgl. Morris, Benedict [Anm. 4], S. 75).

²¹⁷ Vgl. Gaillot, Sonnenaufgang (Anm. 5), S. 13: „[K]ein Käppchen, kein römischer Kragen, keine Soutane, kein Brustkreuz, kein Zingulum“, stattdessen Polo-Jacke und Mephisto-Schuhe.

²¹⁸ Vgl. Art. 45 f. PastBon.

²¹⁹ Tauran erklärte in einem Interview am Montag danach, er sei als „Zeuge“ dabei gewesen. Früher sei das Staatssekretariat auch für Bischofsernennungen in Frankreich zuständig gewesen, weshalb man auch weiterhin gut mit der Kongregation für die Bischöfe kooperiere. Seit 10 Jahren habe man Kopien des dortigen Dossiers über ihn erhalten, ohne direkt zu intervenieren. Man habe nur beraten. Es habe sich bei dem Termin um ein sehr brüderliches Gespräch gehandelt, überhaupt nicht um ein Tribunal (vgl. Michel Kubler, Interview mit Msgr. J.-L. Tauran, in: La Croix-L'Événement 116 [1995] Nr. 34010 v. 17. Jan. 1995, in: Maréchal [Hrsg.], Affaire [Anm. 42], S. 100 f.).

²²⁰ Ganze Kisten von Zuschriften von Gläubigen pro und contra Gaillot habe es gegeben. Das sei nicht so gravierend, lasse aber doch ein Klima entstehen, in dem vieles bestätigt

„Zuviel, es ist zuviel! Und als Konsequenz ist beschlossen worden: Morgen wird Ihnen Ihr Auftrag als Bischof von Evreux entzogen. Am Mittag. Und die Diözese von Evreux wird als vakant erklärt.“²²² Ohne Anlass habe Tauran hastig hinzugefügt: „Diese Entscheidung hat keinerlei politischen Charakter. Ich möchte Ihnen gegenüber betonen, daß ich – im Gegensatz zu dem, was die Zeitschrift *Golias* geschrieben hat – mich noch nie mit Charles Pasqua getroffen habe!“ Der Kardinal bot an: „Wenn Sie Ihren Rücktritt unterschreiben, werden Sie den Titel führen: emeritierter Bischof von Evreux.“ – „Und wenn ich nicht unterschreibe?“ – „Dann werden Sie als Bischof versetzt. Sie haben bis heute abend Zeit zu überlegen.“ – „Ich denke, wir haben einander nichts mehr zu sagen.“ – „Nehmen Sie das alles in Ihr Gebet.“²²³ Im Französischen Seminar hatte der Kardinal seine persönliche Telefonnummer mit den Worten hinterlassen: „Sagen Sie Bischof Gaillot, daß er mich bis heute abend erreichen kann.“²²⁴

Dabei blieb es.

V. Entfernung aus dem Amt

Seit der Pressemeldung am 13. Januar 1995 war klar, *dass* Evreux keinen Diözesanbischof mehr hat. Keineswegs klar war und ist, *wie, durch wen und aus welchen Gründen* genau diese Vakanz rechtlich herbeigeführt wurde.

1. Vorgang und Akteur

a) Kodikarische Möglichkeiten

Nach c. 416 wird ein Bischofsstuhl vakant, wenn der Diözesanbischof stirbt oder auf eine von drei weiteren Arten sein Amt verliert. Zuständig ist immer allein der Papst, da er das Amt verliehen hat (cc. 189 f. und 1405 § 1 n. 3). Die ordentliche Zuständigkeit der Kongregation für die Bischöfe erstreckt sich nur auf die Ausübung des Diözesanbischofsamtes, nicht auf die Beschränkung oder Beendigung des Dienstes.²²⁵

aa) Die erste und häufigste Art des Amtsverlusts ist der vom Papst angenommene Verzicht (*renuntiatio*). Diesen soll ein Diözesanbischof von Rechts wegen anbieten, wenn er das 75. Lebensjahr vollendet hat (c. 401 § 1), und erst recht, wenn er aus

werde, was die anderen Bischöfe, der Nuntius und andere vorgetragen hätten, vgl. ebd., S. 101.

²²¹ Vgl. *Gaillot*, Sonnenaufgang (Anm. 5), S. 14. Auch Bischof Morris hat immer wieder betont, dass er den für seine Entfernung entscheidenden Bericht des Apostolischen Visitators niemals zu Gesicht bekommen hat, vgl. *Morris*, Benedict (Anm. 4), S. 93 u. S. 116 u. S. 123 u. S. 135 u. S. 136 u. S. 146 u. S. 170 u. S. 176 u. S. 194 u. S. 200 u. S. 220 u. S. 223 u. S. 229 u. S. 233 u. S. 238–242.

²²² Ebd., S. 17.

²²³ Ebd., S. 18.

²²⁴ Ebd., S. 19.

²²⁵ Vgl. *Huels*, Correction (Anm. 145), S. 511–514.

gesundheitlichen oder einem anderen schwerwiegendem Grund (*gravis causa*) seine Amtsgeschäfte nicht mehr wahrnehmen kann (c. 401 § 2)²²⁶. Ob und aus welchem schwerwiegenden Grund letzteres der Fall ist, entscheidet allein der Papst.²²⁷ Einen uneinsichtigen oder widerspenstigen Diözesanbischof kann er auch unter Androhung weiterer, ggf. strafrechtlicher Maßnahmen zum Verzicht auffordern. Die zur Gültigkeit erforderliche Freiwilligkeit des Verzichts wäre nicht tangiert, weil es sich um eine möglicherweise schwere, aber nicht um eine widerrechtlich eingeflöbte Furcht handelt (c. 188)²²⁸. Die Obrigkeit vermeidet auf diese Weise den Aufwand eines förmlichen Verfahrens und etwaiger Rekurse sowie unnötiges Aufsehen in der Öffentlichkeit. Der Betroffene kann dies als den für ihn weniger belastenden Weg und als Gesichtswahrung hinnehmen wollen.²²⁹ Auch Bischof Gaillot wurde angedroht, er verliere sein Amt auf andere Weise, falls er nicht von sich aus verzichte. Er ist dem nicht gefolgt.²³⁰ Die Vakanz ist nicht durch Amtsverzichtsannahme ein-

²²⁶ Der Canon formuliert, der Bischof sei zum Amtsverzicht „gebeten“ (*rogare*) bzw. „nachdrücklich gebeten“, den Amtsverzicht zu erklären. Dazu meint *Georg May*, Die Amts-enthebung (*amotio*) von Bischöfen, in: *Forum Katholische Theologie* 21 (2005), S. 199–212, hier S. 201: „Die gewählte Ausdrucksweise hat allein den Zweck, die Empfindlichkeit dieser Herren zu schonen. Wenn der Papst einen Bischof durch Gesetz einlädt, den Verzicht auf sein Amt anzubieten, dann ist dies eine Aufforderung, ja ein Befehl, der lediglich in der Form einer Einladung gekleidet ist. Das Wort *rogare* begründet daher nicht lediglich eine moralische, sondern eine rechtliche Verpflichtung. Es geht nicht nur um eine moralische, sondern um eine Rechtspflicht.“ Auch unabhängig von der Frage der Rechtsqualität garantieren die primatialen Möglichkeiten, einer Bitte derart Nachdruck zu verleihen, dass sie jeweils erfüllt wird.

²²⁷ Vgl. ebd., S. 202. Am 13. September 2008 beantwortete der Sekretär des PCLT, Juan Ignacio Arrieta, Bischof Morris' Anfrage nach der genauen Bedeutung des Ausdrucks „*causa gravis*“ in Bezug auf den von ihm inzwischen geforderten Amtsverzicht mit dem Hinweis, es gehe nicht um eine Frage der Auslegung, sondern der konkreten Anwendung. Dafür sei nicht der Rat zuständig, sondern die Kongregation für die Bischöfe (vgl. *Morris*, *Benedict* [Anm. 4], S. XII u. S. 143 f.).

²²⁸ C. 1742 § 1 verpflichtet den Diözesanbischof, der die Voraussetzungen für ein Amts-enthebungsverfahren gegen einen Pfarrer geprüft hat, diesen mit der Aussicht auf die Amts-enthebung noch „väterlich“ aufzufordern, von sich aus auf das Amt zu verzichten. In Australien wurde Bischof Morris am 3. Oktober 2007 zunächst aufgefordert, seinen Verzicht anzubieten, weil er außerhalb der *communio* mit der Kirche und dem Papst sei (*Morris*, *Benedict* [Anm. 4], S. XX u. S. 107). Als er mehrfach unter Berufung auf sein Gewissen mitteilte, dies nicht tun zu können, stellte ihm Kardinal Re am 23. Oktober 2008 das Ultimatum, entweder bis Ende November zu verzichten, damit dies Anfang November 2009 bekannt gegeben werden könne, oder er werde seines Amtes enthoben und erhalte einen Titularbischöfssitz. Der Heilige Vater bestehe darauf, und ein solcher Akt des kindlichen Gehorsams ihm gegenüber vermiede Verlegenheiten für alle Beteiligten (vgl. *Morris*, *Benedict* [Anm. 4], S. XX–XXII. 107–149, bes. S. 146 f.).

²²⁹ Vgl. *Huels*, *Correction* (Anm. 145), S. 520 f.

²³⁰ 1973 hat sich der Bischof von Limburg, Wilhelm Kempf, der Bitte, vorzeitig auf sein Amt zu verzichten, widersetzt und konnte am Ende im Amt bleiben, vgl. *Martin Rehak*, Jurisdiktionsprimat und Absetzung von Bischöfen. Historische Nachbetrachtungen, in: *AfkKR* 180 (2011), S. 389–445, hier S. 435 f.

getreten.²³¹ Bischof Gaillot erhielt deshalb auch nicht den Titel „Emeritus von Evreux“ und hatte entsprechend seinen Wohnsitz außerhalb der Diözese zu wählen (c. 402 § 1).

bb) Die Vakanz ist auch nicht durch die Strafe der Absetzung vom Amt (*privatio*) eingetreten, wobei es sich um eine Sühnstrafe gehandelt hätte (cc. 196, 1336 § 1 n. 2 u. § 2), die nicht von selbst eintritt, sondern in der Regel in einem Gerichtsverfahren verhängt werden muss (c. 1342 § 2) und gravierende Straftaten voraussetzt.²³² Zudem darf eine solche Strafe niemals die erste Maßnahme sein (c. 1341). Bereits im Vorfeld eines Strafverfahrens sind verschiedene Fragen zu klären: Besteht der Verdacht einer Straftat zu Recht? Kann die Situation ohne strafrechtliche Maßnahmen bereinigt werden (cc. 1717–1719)? Erst wenn eine solche Voruntersuchung ergibt, dass eine Absetzung erforderlich ist, darf der Obere ein Strafverfahren in Gang setzen. Im Verwaltungsverfahren muss der Beschuldigte Anklage und Beweise kennen (c. 1720 n. 1), im Strafprozess überdies einen Anwalt haben (c. 1723). Im Fall Gaillot ist nichts dergleichen bekannt. Es gibt lediglich einen sprachlichen Anklang an eine Strafmaßnahme. Die erste französische Pressemitteilung des Vatikans verwendete den Ausdruck „suspendu“²³³. Das konnte an die Kirchenstrafe der Suspension denken lassen (c. 1333). Zu ihren Wirkungen gehört das *Verbot*, mit dem Amt verbundene *Rechte auszuüben*. Sie nimmt aber nicht das Amt, ist also *keine* Absetzung.

cc) Die dritte, gleichfalls übliche Art, das Amt des Diözesanbischofs zu verlieren, ist die Versetzung (*translatio*):

„Der Heilige Stuhl bedient sich häufig der Versetzung, um einen Bischof, der sich an seiner bisherigen Wirkungsstätte bewährt hat, in eine noch verantwortungsvollere Position einrücken zu lassen. Die Versetzung ist aber auch ein Mittel, um Bischöfe von einer Diözese, in der nach dem Urteil des Heiligen Stuhles ihre Stellung unhaltbar geworden ist, auf eine andere Diözese zu verbringen.“²³⁴

Bei der Versetzung steht die Amtstauglichkeit des Betroffenen nicht grundsätzlich in Frage. Es erscheint lediglich zweckmäßiger, ihn in einem anderen Amt zu verwenden. Die Versetzung ist ein komplexer Vorgang – jemand verliert ein Amt, indem er ein anderes bekommt. Das frühere Amt wird erst mit der Besitzergreifung vom neuen vakant (c. 191). Bischof Gaillot wurde Titularbischof. Der CIC kennt nur zwei Arten von Bischöfen: solche, denen eine Diözese anvertraut ist, und solche, die keine Diözese leiten, nämlich Titularbischöfe. Sie sind Mitglieder des Bischofskollegiums und

²³¹ Vgl. auch Francis Messner/Jean Werckmeister, Les aspects canoniques de l'affaire Gaillot, in: RDC 45 (1995), S. 75–82, hier S. 78.

²³² Dies können etwa Amtsmissbrauch (c. 1389 § 1) oder eine schwere und anhaltende Verletzung der Residenzpflicht (c. 1396) sein. Vgl. auch May, Amtsenthebung (Anm. 226), S. 200.

²³³ Siehe oben Anm. 39.

²³⁴ May, Amtsenthebung (Anm. 226), S. 201 mit Verweis auf den Fall Wolfgang Haas (ebd., Anm. 3).

als solche berechtigt und verpflichtet, an einem etwaigen ökumenischen Konzil beschließend teilzunehmen (c. 339 § 1). Sie gehören nicht von Rechts wegen zur Bischofskonferenz (c. 450 § 2). Die praktische Bedeutung der Titularbischöfe, denen symbolisch ein untergegangenes Bistum zugewiesen wird²³⁵, ist gleichwohl groß. Sie bilden ein ansehnliches Reservoir von „Bischöfen zur besonderen Verwendung“. Diese Verwendung kann in der Übertragung verschiedenster Ämter bestehen – z. B. Sekretär einer römischen Kongregation oder Hilfsbischof in einer Diözese.²³⁶ Die Zuweisung eines Titularbistums ist keine Amtsverleihung. Ein Titularbischof gehört als solcher zum Bischofsstand, hat aber kein Bischofsamt. Daher ist das Bistum Evreux entgegen der amtlichen Anzeige²³⁷ nicht durch Versetzung vakant geworden.²³⁸

b) Der Papst gibt, der Papst nimmt

Bischof Gaillot wurde sein Amt genommen, aber kein neues übertragen. Das entspricht dem Kern einer weiteren Form des Amtsverlusts, die das allgemeine kodikarische Ämterrecht kennt, nämlich der Amtsenthebung durch ein Dekret aus schwerwiegendem Grund im rechtlich vorgeschriebenen Verfahren (*amotio*) (cc. 1740–1747) und mit Vorkehrungen für den anschließenden Unterhalt des Betroffenen (cc. 192 f. und 195 f.). Diese Amtsenthebung ist ein Verwaltungsakt, der in einem sog. Einzelfalldekret (*decretum singulare*) von der zuständigen Autorität vorgenommen wird (c. 48). Es ist zur Gültigkeit schriftlich auszufertigen und mitzuteilen (cc. 51, 193 § 4), regelmäßig unter Angabe der erlassenden Autorität, des Adressaten, des Inhalts der Verfügung (c. 37)²³⁹ sowie einer wenigstens summarischen sachlichen und rechtlichen Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung (c. 51). Das Dekret ist dem Adressaten auszuhändigen. Nur aus einem sehr schwerwiegenden Grund darf es vor zwei Zeugen verlesen werden (cc. 54 f.). Diese Formalerfordernisse dienen dem Nachweis, dass die Verwaltung die Gesetze einhält, und sollen die Einlegung von Rechtsmitteln gegen den Entscheid erleichtern. Fehlt eine Begründung, kann gegen das Dekret Verwaltungsbeschwerde erhoben und falls es etwa von einer Kongregation erlassen wurde, kann es auch vor der 2. Sektion des obersten kirchlichen Gerichts der Apostolischen Signatur als gesetzwidrig beklagt werden.²⁴⁰ Die Verfahrensbindung will das Recht auf Gehör, den Vortrag der Verteidigungsargu-

²³⁵ Vgl. Heribert Schmitz, Art. Titularbischof, in: Stephan Haering/Heribert Schmitz (Hrsg.), Lexikon des Kirchenrechts (= LThK kompakt), Freiburg i. Br./Basel/Wien 2004, Sp. 950–952.

²³⁶ Vgl. Reinhild Ahlers, Art. Auxiliarbischof, in: ebd., Sp. 82.

²³⁷ Vgl. oben II. Coup final.

²³⁸ Vgl. so auch May, Amtsenthebung (Anm. 226), S. 208 und Messner/Werckmeister, Aspects (Anm. 231), S. 79 f.

²³⁹ Vgl. Hubert Socha, c. 37, in: MKCIC (Stand Dezember 2013).

²⁴⁰ Vgl. ders., c. 37, Rdnrn. 4 f. u. 8, in: ebd. (Stand April 1992); ders., c. 51, in: ebd. (Stand Juli 1992); ders., cc. 54 f., in: ebd. (Stand Juli 1992); ders., c. 193, Rdnrn. 3 u. 7, in: ebd. (Stand August 1988).

mente, die Akteneinsicht sowie die Überlegtheit der Entscheidung durch Beratung sicherstellen und belässt dem Betroffenen durch das schrittweise Vorgehen Zeit, doch noch einen Amtsverzicht zu erwägen.²⁴¹

Es gibt zwar einen Hinweis auf diese Art des Amtsverlusts. Er findet sich in einem an Bischof Gaillot adressierten Schreiben von Kardinal Gantin mit dem Datum vom 14. Januar 1995, d. h. dem Tag nach Gaillots Rom-Termin, das allerdings erst im März vom Sekretariat der Bischofskonferenz veröffentlicht wurde. Darin hieß es, der Apostolische Nuntius in Paris habe Instruktionen erhalten, für eine angemessene Unterbringung und finanzielle Unterstützung von Bischof Gaillot zu sorgen.²⁴² C. 195 verpflichtet die Autorität, die eine Amtsenthebung per Dekret vornimmt, zu genau solchen Vorkehrungen. Allerdings: Diese Form ist in c. 416 für das Diözesanbischöfamt nicht erwähnt. Und ein nach c. 192 einzuhaltendes Verfahren kennt der CIC nur für das Amt des Pfarrers (cc. 1740–1747). Hinzu kommt: Ein Dekret und damit das zentrale rechtliche Dokument ist nicht bekannt. Bereits 1995 wurden die Kanonisten des Kanonistischen Instituts in Straßburg, Francis Messner und Jean Werckmeister, auf ihre Anfrage nach einer Kopie von Gaillots Sekretariat an die Nuntiatur oder das Sekretariat der Bischofskonferenz verwiesen, konnten jedoch keine erlangen.²⁴³ Auf meine eigene schriftliche Frage nach dem Dekret und der Bitte um eine Kopie schrieb Bischof Gaillot mir am 28. März 1996: „Was Ihre Fragen angeht, teile ich Ihnen mit, dass ich nie ein Dekret erhalten habe, das den Verlust meines Amtes betrifft. Also, ich habe keinerlei mich betreffendes Dokument.“²⁴⁴ Auf meine erneute Nachfrage (30. Juli 2014), ob sich daran in all den Jahren etwas geändert habe, und meinen Hinweis auf das Schreiben Gantins antwortete Bischof Gaillot am Tag darauf:

„Ich habe niemals ein Dekret oder ein offizielles Dokument von Rom besessen. Das Schreiben von Kardinal Gantin habe ich aus der Zeitschrift ‚La Croix‘ zur Kenntnis genommen. Der Brief erweckt den Eindruck, die Dinge hätten noch anders laufen können, wenn ich ihn kontaktiert hätte. Das ist nicht wahr.“²⁴⁵

Je nachdem, ob die Amtsenthebung aufgrund ihrer Auslassung in der rechtsbeschränkenden und daher eng auszulegenden (c. 18) Spezialnorm des c. 416 auf das Diözesanbischöfamt nicht anwendbar ist²⁴⁶ oder doch²⁴⁷, ergeben sich für den

²⁴¹ Vgl. *Huels*, *Correction* (Anm. 145), S. 526.

²⁴² Vgl. *Lettre du Cardinal Gantin à Msgr. Gaillot* (14 janvier), in: *La Documentation catholique* 92 (1995) Nr. 2113 v. 02.04.1995, S. 317.

²⁴³ Vgl. *Messner/Werckmeister*, *Aspects* (Anm. 231), S. 77.

²⁴⁴ „Quant à vos questions, je vous redis que je n’ai toujours pas reçu de décret concernant la perte de mon office. Donc, je n’ai aucun document officiel me concernant“ (dt. Übersetzung N. L.).

²⁴⁵ „Je n’ai jamais eu un décret ou un document officiel de Rome en ma possession. J’ai pris connaissance de la lettre du cardinal Gantin en 1995 dans le journal *La Croix*. Lettre qui insinue que les choses auraient pu tourner autrement si j’avais repris contact avec lui. Ce qui n’est pas vrai“ (dt. Übersetzung N. L.).

²⁴⁶ Vgl. so *Georg Bier*, c. 401, in: *MKCIC* (Stand Dezember 1998).

Vorgang der Entfernung des Bischofs aus seinem Amt verschiedene rechtliche Szenarien:

aa) In beiden Fällen gilt: Dem Papst kommt kraft seines Amtes die höchste, volle, unmittelbare, universale und ordentliche Gewalt in der Kirche zu, die er immer frei ausüben kann (c. 331). Die *rechtliche* Unbeschränktheit der päpstlichen Vollmacht schließt die Kompetenz ein, die Leitungsbefugnisse eines Diözesanbischofs nicht nur durch die Ernennung eines Auxiliarbischofs oder eines Bischofskoadjutors mit besonderen Befugnissen (c. 403 §§ 2 und 3) oder eines Apostolischen Administrators *sede plena*²⁴⁸ zu beschneiden oder durch spezielle Vorbehalte einzuschränken²⁴⁹, sondern auch, ihm alle Leitungsbefugnisse zu entziehen und dies auch auf dem Wege der *amotio*, ob rechtlich vorgesehen oder nicht. Das Fehlen einer eigenen Verfahrensordnung *kann* er durch analoges Vorgehen ausgleichen, als „Herr der Gesetze“ (*dominus canonum*) *muss* er dies jedoch keineswegs.²⁵⁰ Dabei kann der Papst höchstpersönlich vorgehen und seine Entscheidung auf ihm gut dünkende unmissverständliche Weise mitteilen lassen.²⁵¹ Und seinem allein vor Gott zu verantwortenden (c. 1405) Gutdünken²⁵² unterliegt auch die Einschätzung, ob sein Vorgehen fair und gerecht ist. Als sich der australische Bischof Morris von Toowoomba bei Bene-

²⁴⁷ May, *Amtsenthörung* (Anm. 226), S. 204 f. und S. 210 f. wendet einige Mühe zugunsten einer Anwendbarkeit der *amotio* auf. Zwar ist richtig, dass im alten CIC wie in der Kanonistik *privatio* als Oberbegriff für die strafrechtliche Amtsentsetzung wie für die verwaltungsrechtliche Amtsenthebung verwendet werden konnte und der geltende CIC diesen Sprachgebrauch übernommen haben könnte. Diese Möglichkeit allerdings in den klaren Wortlaut einzutragen, erscheint nicht angebracht. Darüber hinaus macht er geltend: C. 416 sei wie c. 538 § 1, wo ebenfalls die *privatio* als Verlustweise des Pfarreramtes fehle, eine im Vergleich zu c. 184 § 1 unvollständige, nicht erschöpfende Spezialnorm, so dass die allgemeine Norm weiter gelte. Zudem normiere sie nicht eine Rechtsbeschränkung, sondern einen Rechtsentzug, so dass c. 18 gar nicht einschlägig sei. Und schließlich sei eine *amotio* für den Betroffenen schonender als die *privatio*. Letzteres mag hinsichtlich des Rufs des Betroffenen zutreffen, nicht aber für seinen Rechtsschutz. So bedenkenswert die Argumente erscheinen, so wenig notwendig sind sie, um die von May gewünschte unbeschränkte Handlungsfähigkeit des Heiligen Stuhls zu erhalten, da auch für ihn die Anwendung der *amotio* kraft primatialer Gewalt unbestreitbar möglich ist und beim Diözesanbischof die zuständige Autorität der Papst als *dominus canonum* ist.

²⁴⁸ Vgl. *Congr. Ep.*, Direktorium (Anm. 158), Nr. 73 sowie Georg Bier, Art. Apostolischer Administrator, in: LKStKR I, S. 138–139.

²⁴⁹ Vgl. so als der Bischof von Limburg 2002 sich weiterhin weigerte, den von Johannes Paul II. angeordneten Ausstieg kirchlicher Schwangerenkonfliktberatungsstellen aus dem staatlichen Beratungssystem in seinem Bistum zu vollziehen. Der Papst entzog dem Diözesanbischof die Zuständigkeit für das entsprechende Sachgebiet und beauftragte den dortigen Auxiliarbischof mit der gehorsamen Ersatzvornahme, vgl. *Johannes Paul II.*, Schreiben an Bischof Franz Kamphaus vom 7. März 2002, in: Abl. Limburg 144 (2002), S. 23–24 sowie zu Vorgang und Vorgeschichte Ulrich Ruh, Limburg: Ausstiegsverfügung für Bischof Kamphaus, in: HerKorr 56 (2002), S. 169–171.

²⁵⁰ Vgl. May, *Amtsenthörung* (Anm. 226), S. 210.

²⁵¹ Zur Amtsenthebung von Josef Kardinal Mindszenty (1892–1975) durch Paul VI. vgl. ebd., S. 208.

²⁵² Vgl. Nr 4 NE.

dikt XVI. eben darüber beschwerte, dass er sich gegen ihn erhobene Beschuldigungen nicht angemessen und in einem fairen Verfahren habe verteidigen können²⁵³, antwortete ihm der Papst:

„In your letter you refer to ‚defects in process.‘ We have been engaged instead in a fraternal dialogue, in which we appeal to your conscience [...]. Canon law does not make provision for a process regarding bishops, whom the Successor of Peter nominates and may remove from office.“²⁵⁴

bb) Im Fall Gaillot gab es außer der kurzen Routine-Audienz während des Ad-limina-Besuchs keinen Kontakt zwischen dem Papst und dem beanstandeten Diözesanbischof.²⁵⁵ Als handelnde Autorität trat durchgehend die Kongregation für die Bischöfe auf, und zwar, wie es auch hieß, aufgrund eines „Mandats“ des Papstes. Zu den ordentlichen Befugnissen der Kongregation gehört die Entfernung eines Diözesanbischofs aus seinem Amt nicht. Allerdings konnte der Papst ihre Zuständigkeit erweitert haben, ihr etwa die allgemeine Befugnis erteilt haben, Bischof Gaillot zum Rücktritt zu bewegen und ggf. seines Amtes zu entheben. Folgt man der Auffassung, die

²⁵³ Vgl. Bischof *Morris*, Schreiben vom 12. November 2009 an Benedikt XVI., in: ders., *Benedict* (Anm. 4), S. 375–377, hier S. 376.

²⁵⁴ *Benedikt XVI.*, Schreiben an Bischof *Morris* vom 22. Dezember 2009, in: ebd., S. 378–380, hier S. 378. Schon zuvor hatte ihm am 10. April 2008 auf Anfrage der Sekretär der Apostolischen Signatur, Velasio de Paolis, geantwortet, das Recht auf Verteidigung nach cc. 221 und 1620 n. 7 beziehe sich nur auf einen gerichtlichen Kontext (vgl. ebd., S. 139 f.). Bischof *Morris* bot am 25. Januar 2010 als Kompromiss an, um seinen vorzeitigen Ruhestand (retirement) statt Amtsverzicht (resignation) zu bitten, und zwar entweder im Oktober anlässlich seines 70. Geburtstages oder aber bis Mitte Mai 2011, sofern bis dahin der Missbrauchsfall abgeschlossen sei, den er gerne persönlich zu Ende begleiten wollte. Im Juni bat er deshalb nochmals und am 8. Dezember 2010 auch direkt den Papst, länger als Mai 2011 im Amt bleiben zu können. Am 21. Februar 2011 forderte der Nuntius, nun Erzbischof *Lazzarotto*, ihn auf, seinen Amtsverzicht mit sofortiger Wirkung anzubieten, sein Eintritt werde am 2. Mai bekannt gegeben und zugleich ein Apostolischer Administrator ernannt werden. Bischof *Morris* erklärte sich zu einem Amtsverzicht außer Stande, sei aber bereit, seinen vorzeitigen Ruhestand für diesen Zeitpunkt zu erklären, wenn dieser als solcher bekannt gemacht würde. Der Nuntius sagte zu, dass die Presseerklärung nicht von Resignation, sondern von Ruhestand sprechen werde, was auch geschah (vgl. ebd., S. 191–205 u. S. 391–393). Die amtliche Bekanntgabe (Anm. 42) vermerkt nur den Vorgang, der einer Amtsenthebung entspricht.

²⁵⁵ Dagegen waren im Anschluss an seine Entfernung aus dem Amt, der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Bischofskonferenz sowie deren Sekretär und Pressesprecher vom 02.–04.03.1995 zu Gesprächen mit Kardinal *Gantin* sowie *Mejia* und *Tauran* in Rom und erhielten eine dreiviertelstündige Audienz bei Johannes Paul II., vgl. Erzbischof *Duval*, Schreiben aus Rom an die französischen Bischöfe vom 4. März 1995, in: *La Documentation catholique* 92 (1995) Nr. 2113 v. 02.04.1995, S. 316 f., hier S. 316. Bischof Gaillot selbst wurde vom Papst erst am 20. Dezember 1996 empfangen und – wie es hieß – unter der Bedingung, von anschließenden Erklärungen abzusehen, vgl. *Hans-Hagen Bremer*, Papst empfängt gemäßregelten Bischof, in: *Frankfurter Rundschau* 52 (1996) Nr. 297 v. 20.12.1996, S. 19 sowie AA. VV., Wird der Fall Gaillot gelöst? Nach dem Gespräch mit dem Papst, in: *Christ in der Gegenwart* 48 (1996), S. 10 sowie *Klaus Nientiedt*, In der Schwebe, in: *HerKorr* 50 (1996), S. 60.

amotio gelte doch auch für das Diözesanbischofsamt, hätte die Kongregation zwar mit besonderen Befugnissen gehandelt, wäre aber an das allgemeine Recht gebunden geblieben und hätte die Rechtmäßigkeit ihres Handelns selbst zu verantworten. Die Amtsenthebung wäre ein Verwaltungsakt nicht des Papstes, sondern der Kongregation, gegen den Rekurs an die 2. Sektion der Apostolischen Signatur möglich gewesen wäre, weil etwa die allgemeinen Formalerfordernisse an Verwaltungsakte und speziell an ein Enthebungsdekret nicht erfüllt waren und die Aufforderung zum Amtsverzicht nicht mit einer ausreichenden Bedenkzeit verbunden war.²⁵⁶

cc) Die Kongregation hätte vom Papst, der zum Zeitpunkt der Vorladung Gaillots beim Weltjugendtag in Manila weilte, auch das Spezialmandat erbeten haben können, vom geltenden Recht abweichend vorzugehen und ihm die Entscheidungen anschließend zur *approbatio in forma specifica* vorzulegen. Der Papst nähme damit die getroffenen Maßnahmen in seine primatiale Verantwortung, gegen die ein Rekurs unmöglich ist. Soweit die *amotio* durch c. 416 ausgeschlossen gilt, hätte die Kongregation nur mit dieser Billigungsform handeln können. Wäre die *amotio* in c. 416 doch einschlägig, hätte sie ihr Handeln gegen die cc. 192–195 dem Papst zur speziellen Billigung zu unterbreiten gehabt. Dazu hätte die Kongregation dem Papst vorher ihr beabsichtigtes Vorgehen schriftlich, begründet und unter Angabe der Rechtsabweichungen anzeigen und ihm nachher die gesamte Akte zur persönlichen Prüfung überlassen müssen.²⁵⁷ Damit ein Akt als vom Papst in dieser besonderen Form gebilligt gelten kann, muss er ausdrücklich gekennzeichnet sein mit: „Summus Pontifex in forma specifica approbavit“²⁵⁸. Wo dies nicht geschieht, gilt die Präsomption einer bloß allgemeinen Approbation durch den Papst.²⁵⁹ Der Akt bleibt dann einer der Kongregation und ist rekursfähig. In welcher Form der Papst das Vorgehen der Kongregation im Fall Gaillot gebilligt hat, bleibt unbekannt. Für Bischof Gaillot war der Eindruck einer päpstlichen Entscheidung erweckt worden, so dass er einen Rekurs für nicht möglich hielt.²⁶⁰

2. Die Gründe

Für eine Amtsenthebung per Dekret ist ein schwerwiegender Grund erforderlich (c. 193 § 1). Für die Enthebung eines Pfarrers von seinem Amt gilt als schwerwie-

²⁵⁶ Vgl. Art. 107 a) und 108 RegGenCR/1992 und cc. 1732–1739.

²⁵⁷ Vgl. Art. 110 §§ 1–3 und Art. 118 § 4 RegGenCR/1992.

²⁵⁸ Vgl. ebd., Art. 110 § 4. Die einschlägigen Bestimmungen wurden in die überarbeitete und heute geltende Geschäftsordnung der Kurie als Art. 126 und 134 Regolamento 1999 übernommen.

²⁵⁹ Vgl. Antonio Viana, El Reglamento General de la Curia Romana (04.11.1992). Aspectos generales y regulación de las aprobaciones pontificias en forma específica, in: IusCan 32 (1992), S. 501–529, hier S. 529 sowie Messner/Werckmeister, Aspects (Anm. 231), S. 81.

²⁶⁰ Vgl. Jacques Gaillot, Schreiben an Verf. vom 28. März 1996: „Je n’ai fait aucune démarche juridique, étant donné que la procédure est sans appel puisque le Pape est le juge suprême.“

gend jeder Grund, der dessen Dienst schädlich oder wenigstens unwirksam werden lässt (c. 1740). Ob und wann dies der Fall ist, beurteilt die zuständige Autorität. Als Beispiele, die analog auch gegen einen Diözesanbischof geltend gemacht werden können, werden u. a. genannt: grobe Vernachlässigung oder trotz Verwarnung andauernde Verletzung der Amtspflichten, Verhaltensweisen, die für die kirchliche Gemeinschaft schweren Schaden oder Verwirrung verursachen oder der Verlust des guten Rufes bei rechtschaffenen und angesehenen Pfarrangehörigen oder Abneigung gegen den Pfarrer (c. 1741 nn. 1–3), das sog. *odium plebis*, und zwar „selbst, wenn es nicht gerechtfertigt ist“²⁶¹.

Bischof Gaillot war nicht zuletzt aufgrund einer Information eines Mitarbeiters im vatikanischen Staatssekretariat überzeugt, dass zumindest der entscheidende Anstoß für die Maßnahme gegen ihn auf die Intervention des damaligen französischen Innenministers Pasqua zurückzuführen ist.²⁶² In diese Richtung weist auch, dass der Kanonist Jean-Paul Durand auf die Frage nach Präzedenzfällen für eine solche Disziplinierung ausgerechnet an jene Bischöfe erinnerte, die zur Zeit Angelo Roncallis als Nuntius in Paris auf politischen Druck wegen der kirchlichen Kollaboration mit dem Vichy-Regime²⁶³ ihr Amt verloren.²⁶⁴

Die ersten amtlichen Mitteilungen im Frühjahr 1995 enthielten keine Gründe.²⁶⁵ Das Communiqué der Kongregation sprach dann von den vergeblichen Versuchen, Gaillot zu einer Ausübung seines Dienstes im Einklang mit Lehre und Pastoral der Kirche zu bewegen, und seiner Unfähigkeit, die Primärpflicht des Bischofs aus-

²⁶¹ Klaus Mörsdorf, Die Stellung der Laien, in: RDC 61 (1960), S. 214–234, hier S. 231 f.

²⁶² Vgl. Gaillot, Schreiben an Verf. vom 28. März 1996: „Dans les différents communiqués du Vatican, les motifs sont variés et ils ont changé. J’ai appris par la suite par une personne travaillant à la secrétairerie d’état que l’élément décisif est venu d’une intervention du ministère de l’intérieur auprès de la secrétaire à l’occasion de mon livre sur les lois Pasqua.“

²⁶³ Vgl. Jürg Altwegg, Vergangenheitsbewältigung: Vichy, Résistance, Kollaboration, in: Kolboom/Kotschi/Reichel (Hrsg.), Handbuch (Anm. 55), S. 488–491.

²⁶⁴ Vgl. Bruno Frappat, Interview mit Jean-Paul Durand, La „Correction fraternelle“, in: La Croix-L’Événement 116 (1995) Nr. 34010 v. 17. Jan. 1995, S. 7. Im Zuge der Säuberungsaktionen gegen französische Kollaborateure sollten 25 Bischöfe abgesetzt werden. Die Liste wurde durch Vermittlung des französischen Botschafters beim Heiligen Stuhl, Jacques Maritain, und Nuntius Roncalli auf drei reduziert: Erzbischof du Bois de la Villerabel (Aix-en-Provence), Bischof Henri Dutoit (Arras) und Bischof Auvity (Mende). Der zunächst vehement sich weigernde Pius XII. stimmte unter der Bedingung zu, dass als einziger Grund der „odium plebis“ genannt werde, vgl. Michèle Cointet, L’Église sous Vichy. 1940–1945, Paris 1999, S. 11–35 u. S. 341–358 sowie Peter Hebblethwaite, Johannes XXIII. Das Leben des Angelo Roncalli, Zürich/Einsiedeln/Köln 1986, S. 262–271. Der Papst enthob sie ohne Aufsehen ihres Diözesanbischofsamtes und wies ihnen jeweils ein Titularbistum bzw. -erzbistum zu. Im päpstlichen Amtsblatt wird jeweils nur der Vorgang angegeben: „Titulari archiepiscopali Ecclesiae Aeniensi praefecit Exc. P. D. Florentium du Bois de la Villerabel, hactenus archiepiscopum Aquensem“, in: AAS 37 (1945), S. 116. Vgl. für die beiden anderen ebenso ebd., S. 296. Im AnPont 1946, S. 406, S. 413 u. S. 441 wird mit dem Kürzel „tr.“ (= trasferito) eine Versetzung angezeigt.

²⁶⁵ Siehe oben Anm. 39 u. 42.

zuüben, das Amt der Einheit.²⁶⁶ Vier Wochen später konkretisierte die Kongregation²⁶⁷: Die Maßnahme habe nichts zu tun mit dem Engagement Bischof Gaillots für Arme und Ausgeschlossene, sondern sei gänzlich anders motiviert. Es gehe um einen konstitutiven Aspekt der Sendung eines Bischofs, nämlich um die *Communio* im Glauben der Kirche mit den Bischöfen und in ganz erster Linie mit dem Papst. Bischof Gaillot habe häufig Distanz zu authentischen Lehren der Kirche gezeigt und besonders in Sachen der Moral sogar offen entgegengesetzte Meinungen vertreten. In diesen Fragen könne ein Bischof nicht seine Meinung über die des Bischofskollegiums stellen, dessen Haupt der Papst sei. Verwiesen wird dazu auf das 3. Kapitel von *Lumen gentium*. Auch ohne Diözese bleibe Gaillot Bischof mit allen Rechten, aber auch den Pflichten eines Apostelnachfolgers, deren erste der Dienst der *Communio* in der Einheit des Glaubens sei.²⁶⁸ Der Pressesprecher des Vatikans, Navarro-Valls, erklärte, ein Bischof habe eine große Freiheit des Wortes, dürfe aber nicht gegen die Lehre der Kirche verstoßen. Die Freiheit des Wortes sei vielmehr untrennbar mit der Wahrheit verbunden, also – so der Sprecher – mit der kirchlichen Lehre.²⁶⁹

Die französischen Bischöfe stützten diese Begründungen und fügten hinzu, Bischof Gaillot habe sich in mehreren Punkten von der Disziplin und Moral der Kirche entfernt, die nicht ohne theologische Implikationen seien. Ohne Zweifel stimme die Maßnahme mit der Lehre des Konzils und dem Kirchenrecht überein. Konkret verwiesen sie auf die in LG 25a geforderte ehrfürchtige Anerkennung des päpstlichen Lehramtes und die aufrichtige Anhänglichkeit gegenüber seinen Lehren.²⁷⁰ Dies ist jener Satz, mit dem der religiöse Gehorsam des Willens und des Verstandes gegenüber nicht-definitiven Lehren des Papstes erläutert wird und den Johannes Paul II. zur strafbewehrten Rechtspflicht erhoben hat.²⁷¹ Der Bischof von Le Mans, George Gilson, ein – nach eigenen Worten – Freund Gaillots, formulierte:

„Schließlich gibt es nur eine einzige Haltung für einen christlichen Gläubigen, der die Last des Bischofsamtes angenommen hat. Das ist [...] die der Treue zu den gegebenen Versprechen. Jeder Bischof verpflichtet sich zu Beginn der Feier, die ihn zum Bischof macht, auf besondere Weise. [...] Gehorchen ist nicht einfach. Das wird nicht immer verstanden. Aber

²⁶⁶ Vgl. *Congr. Ep.*, Communiqué vom 13. Januar 1995, in: Maréchal (Hrsg.), *Affaire* (Anm. 42), S. 99 sowie Kardinal Gantin, *Lettre* (Anm. 242), S. 317.

²⁶⁷ Vgl. *Congr. Ep.*, Note de la Congrégation pour les Evêques vom 14. Februar 1995, in: *La Documentation catholique* 92 (1995) Nr. 2111 v. 05.03.1995, S. 217 (dt.: *Deutsche Tagespost* 48 [1995] Nr. 23 v. 23.02.1995, S. 19).

²⁶⁸ Vgl. ebd.

²⁶⁹ Vgl. KNA-M9500919 v. 17.01.1995.

²⁷⁰ Vgl. *Der Ständige Rat der Französischen Bischofskonferenz*, Erklärung vom 16. Februar 1995, in: Maréchal (Hrsg.), *Affaire* (Anm. 42), S. 216–218 (auch: *La Documentation catholique* 92 [1995] Nr. 2111 v. 05.03.1995, S. 226) sowie in Übernahme der kurialen Begründung auch den Brief des Vorsitzenden der Französischen Bischofskonferenz, Erzbischof Joseph Duval, Brief vom 4. März 1995, in: *La Documentation catholique* 92 (1995) Nr. 2113 v. 02.04.1995, S. 316 f.

²⁷¹ Vgl. dazu Lüdecke, *Grundnormen* (Anm. 37), S. 324–327.

es ist für uns der einzige Weg, jener, der die Einheit bewahrt und die Zukunft baut. Ein Kreuzweg, in der Tat.²⁷²

Auch Mitglieder des Bischofskollegiums außerhalb Frankreichs sekundierten. So erklärte der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Karl Lehmann:

„Ich habe gewiß Verständnis für mutige, freilich kluge ‚Vorstöße‘ und für eine ehrliche Diskussion der ‚heißen Eisen‘, aber Bischof Gaillot ist zum Beispiel in seinen Äußerungen zur Abtreibungspille RU 486 und zum kirchlichen Segen für homosexuelle Paare weit über den Rahmen der katholischen Lehre hinausgeschossen und hat sich im Grunde selbst außerhalb der Kollegialität der Bischöfe gestellt. Die französischen Bischöfe sind lange sehr brüderlich und kollegial, schließlich auch bei allem Ernst bittend und mahnend mit ihm umgegangen. Ich hätte mir die Lösung der Sache auch anders gewünscht, aber es gibt nun einmal Konflikte, die trotz mancher Versuche in der Sackgasse enden.“²⁷³

Und der damalige Apostolische Nuntius in der Schweiz, Erzbischof Karl-Josef Rauber, führte die Maßnahme auf den entscheidenden Punkt zurück: auf „eine Amtsführung, die dem, dem Papst bei Amtsantritt freiwillig gegebenen Treueversprechen nicht mehr entspricht“²⁷⁴.

Keine einzige Stellungnahme bemühte einen Canon des Kirchenrechts. Gleichwohl kann klar werden, worum es bei dem Hauptvorwurf des Verstoßes gegen die *Communio* ging und worum nicht. Es ging nicht um die Verletzung der grundlegenden *communio fidelium* mit der Kirche in einem der drei Bande der Kirchengliedschaft Glaube, Sakramente, Leitung (vor allem durch den Papst), die mit der Exkommunikation bestraft würde (cc. 204 f., 209, 751, 1364). Es ging auch nicht um den Entzug der *communio hierarchica* mit dem Papst, denn Gaillot blieb Mitglied des Bischofskollegiums.²⁷⁵ Stattdessen diente *communio* hier als Chiffre²⁷⁶ für jenen Ge-

²⁷² Rundfunckerklärung vom 14. Januar 1995, in: KNA-Dokumentation 2 v. 20.01.1995, S. 3 f., hier S. 3.

²⁷³ Alexandra Förderl-Schmid, Interview mit Bischof Karl Lehmann. Kein „Los von Rom“, in: Die neue Furche 51 (1995) Nr. 4 v. 26.01.1995, S. 14 sowie oben Anm. 99. Nur in der Diktion unterschieden äußerte Erzbischof Dyba: „Wenn man einen Geisterfahrer aus der Autobahn herausholt, dann ist das für die übrigen Verkehrsteilnehmer natürlich eine Wohltat“. Es gebe aber „Grenzen der Narrenfreiheit innerhalb der Kirche“, vgl. KNA – Landesdienst Hessen Nr. 8 v. 28.01.1995, S. 2.

²⁷⁴ Karl-Josef Rauber, „Keine Menschenrechtsverletzung im Fall Gaillot“, in: Schweizerisches Katholisches Sonntagsblatt 111 (1995) Nr. 4 v. 19.02.1995, S. 9.

²⁷⁵ Vgl. Bier, Rechtsstellung (Anm. 7), S. 366: „Abgesehen von solchen Fällen, in denen ein Bischof vorsätzlich den Bruch mit der hierarchischen Gemeinschaft von Haupt und Gliedern des Bischofskollegiums herbeiführt, zum Beispiel durch einen schismatischen Akt, ist die Entscheidung darüber, ob ein Bischof noch innerhalb oder schon außerhalb der hierarchischen Gemeinschaft steht, eine Ermessenssache. Es existiert kein Automatismus, der es erlauben würde, die Zugehörigkeit eines Bischofs zur *communio hierarchica* anhand äußerer Umstände festzustellen. Selbst die Tatstrafe der Exkommunikation müsste zur Vermeidung von Rechts- und Tatsachenzweifeln durch ein Urteil oder ein Strafdekret festgestellt sein, bevor daraus möglicherweise Konsequenzen für die *communio hierarchica* gezogen werden könnten.“

²⁷⁶ Zur Mehrdeutigkeit des Begriffs und der Möglichkeit, ständig zwischen seinen verschiedenen Bedeutungsebenen zu wechseln, letztlich aber einen Ordnungsruf zu meinen, vgl.

horsam und jene Gefolgschaftstreue, die ein Diözesanbischof zugesagt und zu leisten hat und die jederzeit aus Gründen der Kirchenräson eingefordert werden können. *Communio* wurde verwendet als Inbegriff einer Uniformität in der Lehre und Konformität im Verhalten und als Passepartout, um Missliebige in spiritualisierender Sprache kaltzustellen.²⁷⁷ Die *communio* ist verletzt, wo der von der päpstlichen Autorität jeweils gezeichnete Rahmen nicht eingehalten wird.²⁷⁸

VI. Ausblick

Die Bedeutung des Falls Gaillot geht über die als Versetzung „kaschierte“²⁷⁹ Entfernung eines Diözesanbischofs aus seinem Amt in einem rechtlich nicht transparenten Vorgang²⁸⁰ hinaus.

I. Beamte des Papstes

Zum einen erweist sich die immer noch hartnäckig beschworene konziliare Aufwertung der Position eines Diözesanbischofs²⁸¹ auf's Neue als vielleicht favorabler, strukturell aber nicht abgesicherter theologischer Wunsch. Bischof Gaillots Eindruck war zutreffend: „Rom betrachtet die Bischöfe als Bevollmächtigte einer Regierung, die die Direktiven des Papstes umsetzen.“²⁸²

Die so beschriebene Haltung ist allerdings nicht vorwerfbar, sondern systemstimmig. Nach Lehre und Recht der katholischen Kirche stehen nicht nur der Zuschnitt der Gewalt des Diözesanbischofsamtes, die Auswahl der Amtsträger und die Amtsführung, sondern auch der Verbleib im Amt zur primatialen Disposition. Gerade in der jederzeitigen Absetzbarkeit zeigt sich die Parallele mit dem Beamten: „Die Massnahme der Amtsentpflichtung entspricht [...] dem allgemeinen menschlichen

René Heyer, Le motif de la communion, in: RDC 45 (1995), S. 129–132. Für *Borras*, Tout cela (Anm. 126), S. 59 wirkt sich der Rekurs auf den ambivalenten Begriff ideologisch und verschleiernd aus.

²⁷⁷ Vgl. *Messner/Werckmeister*, Aspects (Anm. 231), S. 82.

²⁷⁸ Vgl. *Jacques Joubert*, Communion et primauté, in: RDC 45 (1995), S. 133–140, hier S. 140; *Lesch*, Fall (Anm. 93), S. 40; *Rik Torfs*, L'affaire Gaillot et la liberté d'expression, in: RDC 45 (1995), S. 93–94, hier S. 93. Vgl. für die öffentliche Wahrnehmung auch *Peter Schilder*, Die Versetzung des Bischofs Gaillot macht niemanden glücklich, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung 47 (1995) Nr. 14 v. 17.01.1995, S. 5: „Offensichtlich wird ihm also ein Verstoß gegen die kirchliche Gemeinschaft vorgeworfen und daraus mangelnde Eignung abgeleitet. Man könnte auch von mangelndem Korpsgeist oder mangelnder Arkandisziplin sprechen. Intern darf zwar auch unter Bischöfen heftig gestritten werden, aber nach außen muß das Bild der Einheit bewahrt werden.“

²⁷⁹ *Klaus Nientiedt*, Vatikan: Bischof Gaillot seines Amtes enthoben, in: HerKorr 49 (1995), S. 62–64, hier S. 62 und genauso *May*, Amtsenthebung (Anm. 226), S. 208.

²⁸⁰ Vgl. *Messner/Werckmeister*, Aspects (Anm. 231), S. 82.

²⁸¹ Vgl. beispielhafte Belege bei *Bier*, Rechtsstellung (Anm. 7), S. 13–17.

²⁸² *Gaillot*, Sonnenaufgang (Anm. 5), S. 32.

Verhalten. [...] Politiker werden abgewählt, Beamte ihres Amtes entbunden, Diplomaten zurückgerufen und Direktoren entlassen.“²⁸³

Dass ein Diözesanbischof nach unten wie eine Art Diözesanpapst agieren kann, bleibt eine fragile Kompensation. Sie kann über seine Positionsunsicherheit nicht hinwegtäuschen. Der Diözesanbischof steht nicht nur unter ständiger primatialer und kurialer Kontrolle von oben, sondern auch unter mitbrüderlicher von der Seite und durch Gläubige mit sensiblem Kirchensinn und einem sie zur Mitteilung anhaltenden Gewissen von unten. Dies und die mangelnde Berechenbarkeit primatialen und kurialen Handelns halten die Sanktionsgefahr, die nichtkonformes Verhalten zeitigen kann, im Bewusstsein eines Diözesanbischofs fortwährend wach und hilft zu der in der *communio hierarchica* gebotenen Zurückhaltung. Wer wie der Diözesanbischof den rechtlich nicht gebundenen *dominus canonum* zum direkten Oberen hat, dessen Rechtsstellung ist prekär. Die Entfernung des Diözesanbischofs von Evreux rief dies Anfang 1995 für alle Bischöfe in Erinnerung und kann so bewirken, was ein unter Klerikern verbreitetes Bonmot auf den Punkt bringt: Der aufgeregten Forderung des Präfekten der Kongregation für die Bischöfe, der Papst müsse die aufmüpfigen Bischöfe eines ganzen Landes absetzen, habe der Heilige Vater seelenruhig geantwortet: „Nicht alle, einen.“

2. Kirchliche Rechtskultur

Zum zweiten mahnt der Fall Gaillot, die göttlich verfügte Rechtlichkeit der Kirche, ihren Charakter als Rechtskirche²⁸⁴, nicht als Rechtsstaat misszuverstehen, zu dem „wesentlich“ gehört, „daß das Oberhaupt unter Gesetzen stehe“²⁸⁵, und der so aufhört „Gewalts-Staat“²⁸⁶ zu sein. Nach kirchlicher Glaubensüberzeugung wollte Gott die katholische Kirche in der Rechtsform einer klerikalen Wahlmonarchie. In ihr wird die „Höchstgewalt des Papstes [...] auch durch seine eigene Gesetzgebung nicht eingeschränkt.“ Vielmehr ist er „den kodikarischen Auslegungsregeln gegenüber souverän. Er kann kirchliches Recht jederzeit ändern, außer Kraft setzen, neu deuten oder fallweise unbeachtet lassen“²⁸⁷ oder seinen Verwaltungsorganen erlauben, vom Gesetz abzuweichen.²⁸⁸ Er kann sich an das Kirchenrecht halten, muss es

²⁸³ Rauber, Menschenrechtsverletzung (Anm. 274), S. 9.

²⁸⁴ Vgl. VatII LG 8.

²⁸⁵ Johann Philipp Achilles Leisler, Natürliches Staatsrecht, Frankfurt a. M. 1806, S. 44.

²⁸⁶ Vgl. Carl v. Rotteck/Carl Welcker (Hrsg.), Encyclopädie der sämtlichen Staatswissenschaften für alle Stände, 3. Bd., Altona²1846, S. 527.

²⁸⁷ Georg Bier, Kirchliche Rechtskultur. Vom Umgang mit dem Recht in der Kirche, in: Thomas Böhm (Hrsg.), Glaube und Kultur. Begegnung zweier Welten?, Freiburg i. Br./Basel/Wien 2009, S. 203–228, hier S. 208.

²⁸⁸ Einen spezifischen Ausdruck findet dies auch in der Grundordnung für die Kurie: Sie hat „auf der Grundlage des Rechts“ zu arbeiten, „jedoch stets in pastoraler Form und nach pastoralen Gesichtspunkten und bedacht sowohl auf die Gerechtigkeit als auch auf das Wohl der Kirche wie auch besonders auf das Heil der Menschen“ (Art. 15 PastBon). Dabei kenn-

aber nicht. „Für den Papst ist das kirchliche Recht nur gestaltendes Werkzeug, nicht übergeordnete Autorität“²⁸⁹. Er könnte die Kirche und insbesondere den Klerus statt durch abstrakte Normen auch durch konkreten und persönlichen Zuruf leiten²⁹⁰, eben wie die *Nota explicativa praevia* der Kirchenkonstitution lehrt: nach Gutdünken.²⁹¹ Primatiales Handeln ist auch gegen den Codex legal. Der Papst ist „Herr des Gesetzes“. Recht und gerecht ist, was in seiner nur Gott verantwortlichen Einschätzung jeweils dem Seelenheil, das vom Wohl der Kirche nicht zu trennen ist²⁹², dient. Dem entspricht, dass in der gesamten amtlichen Behandlung des Falles Gaillot, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde, an keiner Stelle ein Canon des geltenden Kirchenrechts eine Rolle spielt. In Umkehrung eines berühmten Satzes gilt für die Kirche: „A government of men, not of laws.“²⁹³

Das haben Katholiken nicht zu kritisieren, sie sollten es aber im Sinne eines rational verantworteten Glaubens nicht ausblenden, sondern realisieren, um so zu jener Haltung zu finden, die auch angesichts der Maßregelung Gaillots empfohlen wurde:

„Es wird in der Kirche immer Entscheidungen geben, deren Gründe vielleicht nicht genügend einsichtig sind oder die anzunehmen schwer fällt. Unser Glaube an die Führung des

zeichnet „pastoral“ nichts anderes als die „Teilhabe an der universalen Sendung des Papstes“ (ebd., Art. 33); vgl. so bereits *Rosalio Castillo Lara*, *Reforma de la Curia Romana y pastoralidad*, in: Herbert Schambeck (Hrsg.) *Pro Fide et Iustitia*. FS Agustino Casaroli, Berlin 1984, S. 229–242, hier S. 238.

²⁸⁹ *Hans Barion*, *Sacra Hierarchia*. Die Führungsordnung der katholischen Kirche, in: Werner Böckenförde (Hrsg.), *Hans Barion*. Kirche und Kirchenrecht. Gesammelte Aufsätze. Paderborn 1984, S. 153–180, hier S. 163.

²⁹⁰ Vgl. ebd.

²⁹¹ Vgl. Nr. 4 NE.

²⁹² Vgl. *Peter Erdö*, Die Funktion der Verweise auf das „Heil der Seelen“ in den zwei Gesetzbüchern der katholischen Kirche, in: *öarr* 49 (2002), S. 279–292.

²⁹³ Der Satz „A government of laws, not of men“ wurde zum geflügelten Wort durch John Adams (1735–1826). Im siebten seiner „Letters of Novanglus“ (Briefe eines Neu-Engländers) (1775), einer Serie von Zeitungsaufsätzen, monierte er mit der Formulierung: „[T]he British constitution is much more like a republic than an empire. [...] [A] government of laws, and not of men“ die Behandlung der amerikanischen Kolonisten durch England als Verstoß gegen britisches Recht, vgl. *John Adams*, *Novanglus: or: a History of the Dispute with America, from its origin, in 1754, to the present time*, in: Charles Francis Adams (Hrsg.), *The works of John Adams, second president of the United States: with a life of the author, notes and illustrations*, 4. Bd., Boston 1850–1856, S. 106. Die Wendung machte erneut Furore als wegen des Watergate-Skandals mit Richard Nixon am 9. August 1974 erstmals ein amerikanischer Präsident zurücktrat und sein am selben Tag vereidigter Nachfolger Gerald R. Ford in einer kurzen Antrittsrede erklärte: „My fellow Americans, our long national nightmare is over. Our Constitution works. Our great Republic is a government of laws and not of men. Here the people rule.“ (*Gerald R. Ford*, *Remarks on Taking the Oath of Office*, August 9, 1974, in: *Office of the Federal Register, National Archives and Records Administration* [Hrsg.], *Gerald R. Ford*. 1974: containing the public messages, speeches, and statements of the president, August 9 to December 31, 1974 [= *The Public Papers of the Presidents of the United States*], Washington, D.C., 1975, S. 1–3, hier S. 2). Gemeint war, dass Nixon sich als Präsident zu illegalem Verhalten berechtigt, also über dem Gesetz stehend, sah. Eine preisgekrönte dramaturgische Aufarbeitung bietet der Film: „Frost/Nixon“ von Ron Howard (2008).

Heiligen Geistes muß uns da mit Hoffnung erfüllen und unsere Liebe zur Kirche mit Geduld.“²⁹⁴

Da die Kirche zwar nach ihrem Selbstverständnis nicht rechtlich²⁹⁵, wegen des geistlichen Charakters ihrer Sanktionen aber faktisch eine „Kirche der freien Gefolgschaft“ ist, muss sie ein Interesse an der freien und einsichtigen Annahme ihrer Entscheidungen haben und den behaupteten Dienstcharakter kirchlicher Autorität erkennbar halten. Deshalb bleiben die von Helmuth Pree behutsam formulierten Desiderate an kirchliches Leitungshandeln aktuell:

„In objektiver Hinsicht verlangt der Dienstcharakter der hierarchischen Autorität jedenfalls einen dialogisch-kommunikativen Führungsstil, der die vom Leitungsamt Betroffenen nach dem Maß des Möglichen miteinbezieht, und darauf angelegt ist, die freie Annahme der Entscheidungen und Verfügungen zu erreichen; die subjektiven Rechte effektiv schützt; Transparenz walten lässt, soweit nicht berechnete Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen; sich selbst an Recht und Gesetz bindet (Legalität), um auch nur jeden Anschein von Willkür zu vermeiden und die Ausübung der Leitungsgewalt als objektiv und sachlich auszuweisen.“²⁹⁶

Die Forderung nach Rechenschaft über die rechtlichen Grundlagen ihres Vorgehens und die Gewährleistung rechtlicher Überprüfung scheint die Bischofskongregation als Beeinträchtigung von Autorität zu verstehen. Dabei wird übersehen, dass die rechtliche Überprüfbarkeit von Verwaltungshandeln gerade autoritätsstärkend wirkt. Sie stellt nämlich die Legitimation und Rechtmäßigkeitsvermutung zugunsten von Behörden sicher. In einer Rechtskultur, in der nicht nur deklariert, sondern begründet wird, stabilisieren sich die Autoritätsansprüche der Amtsinhaber.²⁹⁷ Und für Kanonisten verringerte sich die Herausforderung, die rechtliche Verfasstheit einer *communio* zu vermitteln, in der, was nach Willkür aussieht, rechtlich gedeckt ist.

Ein Signal für die Ausübung des Petrusdienstes könnte es auch heute noch sein, wenn der Papst *motu proprio*, die damaligen Vorgänge rechtlich überprüfen ließe, wenigstens klarstellte, dass es eine *approbatio in forma specifica* gab oder nicht und die Vorwürfe zwar vielleicht materiell berechtigt waren, es aber formelle Fehler gab. Vielleicht erschiene aber auch manches heute in einem anderen Licht, so dass

²⁹⁴ Rauber, Menschenrechtsverletzung (Anm. 274), S. 9.

²⁹⁵ Vgl. Communicationes 14 (1982), S. 132.

²⁹⁶ Pree, Leitungsgewalt (Anm. 143), S. 50. Vgl. auch Rehak, Jurisdiktionsprimat (Anm. 230), S. 445, der die Mahnung Benedikts XVI. in seiner Rede vor dem Deutschen Bundestag, sich auch bei Erfolg nicht zur Trennung von Macht und Recht verleiten zu lassen, „mutatis mutandis“ auch für die kirchliche Autorität gelten sieht. Bischof Morris sieht nach wie vor seine Rechte missachtet: „I was deprived of natural justice as I was in no way able to appeal the judgements or decisions that were made“ (Morris, Benedict [Anm. 4], S. XIII) und „I was denied natural justice and my reputation as a bishop [...] was called into question and yet I could do nothing“ (ebd., S. XIV).

²⁹⁷ Vgl. Andreas Habisch, Kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit? Sozialphilosophische Überlegungen zu einem bleibenden Desiderat, in: AfKRR 162 (1993), S. 427–450, hier S. 442–450.

die Bitte erfüllt werden könnte, die am 6. Januar 2014 brieflich an Franziskus gerichtet wurde:

„In Ihren Anregungen, Folgerungen und Forderungen folgen Sie in Wort und Tat, mit Verlaub gesagt dem, was Bischof Jacques Gaillot vor über 30 Jahren mit großem Freimut verkündet und von seiner Kirche erwartet hat. Deswegen wurde er 1995 von Johannes Paul II., den Sie in diesem Jahr heilig sprechen werden, aus dem Amt gedrängt. Doch zuvor gilt es nach dem Rechtsbewusstsein des gläubigen Volkes, das Unrecht gegen diesen ehemaligen Bischof von Evreux, das sich am 13. Januar jährt, gut zu machen. Aus ganzem Herzen, um der Glaubwürdigkeit unserer Kirche willen, und weil ich mit dem Bischof in Freundschaft verbunden bin, bitte ich Sie, Jacques Gaillot voll und ganz zu rehabilitieren. Das wäre ein erster, wichtiger Schritt, denn die Liste der Frauen und Männer, die seit dem Ende des 2. Vatikanischen Konzils, solches Unrecht angetan wurde, ist lang.“²⁹⁸

Dem müsste nicht entgegenstehen, dass der verantwortliche Papst Johannes Paul II. bereits als heilig zu verehren ist.²⁹⁹ Denn wie dieser selbst bei der viel kritisierten Seligsprechung Pius IX.³⁰⁰ erklärt hatte, feiert die Kirche bei Selig- und Heiligsprechungen nicht bestimmte historische Entscheidungen des Kandidaten, sondern seine vorbildhaften Tugenden.³⁰¹

²⁹⁸ Vgl. Pfarrer i. R. *Roland Breitenbach* (Schweinfurt), Anschreiben an Franziskus vom 6. Januar 2014. Es wurde dem Verf. freundlicherweise vom Absender zur Verfügung gestellt (Abdruck in: *Ja. Die neue Kirchenzeitung* 19 [2014], Nr. 4 v. 26.01.2014, S. 3). *Hans Küng*, Foreword, in: *Morris, Benedict* (Anm. 4), S. XI f., hier S. XII meint: „If Pope Francis wants to help the poor, he should also show mercy and justice to those that have suffered under the constraints of the Roman system.“

²⁹⁹ Vgl. AAS 106 (2014), S. 359–361.

³⁰⁰ Vgl. *Norbert Lüdecke*, Kidnapping aus Heilssorge? Der lange Schatten des Edgardo Mortara, in: *Reinhold Boschki, Albert Gerhards* (Hrsg.), *Erinnerungskultur in der pluralen Gesellschaft. Neue Perspektiven für den jüdisch-christlichen Dialog* (= *Studien zum Judentum und Christentum*), Paderborn u. a. 2010, S. 303–320, hier S. 317–320.

³⁰¹ Vgl. *Johannes Paul II.*, Homilie vom 3. September 2000, in: AAS 92 (2000), S. 779–782, hier S. 779 f. Die bisherige Amtsführung Franziskus' lässt ein mangelndes Bewusstsein für seine Primatialgewalt nicht erkennen. So hat er am 26. März 2014 den am 20. Oktober 2013 angebotenen Amtsverzicht des Bischofs von Limburg, Franz-Peter Tebartz-van Elst, angenommen, obwohl dieser nach c. 189 § 3 bereits jede Rechtskraft verloren hatte. Zuvor hatte Franziskus nach Annahme des Rücktritts des Erzbischofs von Freiburg, Robert Zollitsch, diesen gemäß c. 419 zum Apostolischen Administrator des Erzbistums ernannt und ihn zugleich gegen Art. 29 Abs. 3 des Statuts der Deutschen Bischofskonferenz im Amt des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz bis zum Ende seiner Amtsperiode im März 2014 belassen, vgl. *Abl. Freiburg* 81 (2013), S. 171. Am 25. September 2014 teilte der Vatikanische Pressesaal die Ablösung des Bischofs vom Ciudad del Este (Paraguay), Rogelio Ricardo Livieres Plano, mit. Nach einer Apostolischen Visitation seitens der Kongregationen für die Bischöfe und den Klerus habe der Papst die Diözese zum Wohl der größeren Einheit der Kirche für vakant erklärt und einen Apostolischen Administrator ernannt (<http://press.vatican.va/content/salastampa/de/bollettino/pubblico/2014/09/25/0673/01500.html> [Stand: 27.03.2015]). Der aus seinem Amt entfernte Bischof hat sich am selben Tag in einem Schreiben an den Präfekten der Kongregation für die Bischöfe, Marc Kardinal Ouellet, über das Vorgehen beschwert: Seine Ablösung habe der Präfekt ihm telefonisch mitgeteilt, während zeitgleich der Apostolische Nuntius in Paraguay sie öffentlich gemacht habe. Dies vor der Übermittlung

3. Gewissen vor Amt

Bischof Gaillot ist eines nicht, ein Beispiel für jene „Tragödien des schwachen Gewissens“, die sich dort abspielen, wo die Lehre der Kirche oder die Härte ihres Rechts „mit seinen Strafen auf einen Verstand und einen Willen treffen, die weder die Kraft haben, das eigene Ich mit seinen subjektiven Meinungen und Strebungen in die objektive Gemeinschaft der katholischen Kirche einzufügen, noch die entgegengesetzte Kraft, das eigene Gewissen über die Lehre der Kirche zu stellen, wenn es von ihr abweicht.“³⁰²

Bischof Gaillot ist konsequent seinem – in amtlicher Sicht als irrend geltenden – Gewissen gefolgt.³⁰³ Er widersetzt sich bis heute der Ekklesionomie des katholischen Gewissens und setzt für sich persönlich auf die für Katholiken amtskirchlich nicht legitime Gottunmittelbarkeit. Möglicherweise ist dies der Grund, warum Bitten um seine Rehabilitierung bisher keinen Erfolg hatten³⁰⁴ und seine eigene Antwort auf die Frage, ob er dies für möglich halte, realistisch ist: „Vielleicht. Nach meinem Tod [...]“³⁰⁵

eines Dekrets an den Betroffenen zu tun, sei nicht in Ordnung. Schon über die Apostolische Visitation sei er nie schriftlich informiert worden. Zwar gebe es viele Ansprachen über Dialog, Barmherzigkeit, Öffnung und Dezentralisierung, eine Gelegenheit mit Papst Franziskus zu sprechen und seine brüderliche Ermahnung entgegenzunehmen, habe er gleichwohl nicht erhalten. Er sei lediglich mündlich unter Druck gesetzt worden, seinen Rücktritt anzubieten; ein solches informelles, unbestimmtes und überraschendes Vorgehen ohne Verteidigungsmöglichkeit erscheine ihm nicht gerecht (http://diocesiscdi.info/index.php?option=com_content&view=article&id=4080:carta-de-mons-rogelio-al-prefecto-de-la-congregacion-para-los-obispos&catid=220:comunicados&Itemid=799 [Stand: 27.03.2015]). Möglicherweise auch vor dem Hintergrund solcher Kritik hat Franziskus mit Rechtskraft vom 5. November 2014 schließlich auch positiv-rechtlich bekräftigt, die zuständige Autorität könne einen Bischof unter Angabe der Motive und nach seiner Anhörung in einem brüderlichen Dialog auch zum Verzicht auf sein Amt auffordern, vgl. *Franziskus*, Rescriptum ex audientia Sanctissimi sulla rinuncia dei vescovi diocesani e dei titolari di uffici di nomina pontificia vom 3. November 2014, in: *OssRom* 154 (2014) Nr. 253 v. 06.11.2014, S. 6 Art. 5. Zu dem eher ungewöhnlichen Normtyp vgl. *Heribert Schmitz*, Rescriptum ex Audientia SS.mi. Ein Beitrag zur Formtypik kichlicher Erlasse, in: *MThZ* 42 (1991), S. 371–394, hier S. 386: „Das ‚Rescriptum ex Audientia SS.mi‘ ist also die Aufzeichnung einer gegenüber einem Amtsträger der Römischen Kurie getroffenen mündlichen Entscheidung des Papstes, durch welche die Entscheidung von dem betreffenden Amtsträger nicht nur schriftlich festgehalten, sondern kraft seines Amtes authentisch bezeugt wird.“

³⁰² *Hans Barion*, Von der Tragweite des geltenden kanonischen Rechts, in: Böckenförde (Hrsg.), *Hans Barion* (Anm. 289), S. 285–322, hier S. 310.

³⁰³ Auf seine Bitte an Johannes Paul II. im März 1995 um eine andere Aufgabe hin, habe ihn am 27. Mai der Apostolische Nuntius in Paris empfangen und ihm mitgeteilt, der Papst sei unter zwei Bedingungen bereit, ihn zu empfangen: Er müsse allein und ohne vorherige Information der Medien kommen und anerkennen, Fehler in der Seelsorge gemacht zu haben. Bischof Gaillot gestand dies nicht, vgl. *KNA-M9516140* v. 22.09.1995.

³⁰⁴ Auf den Bittbrief an Franziskus erhielt Roland Breitenbach nur eine Eingangsbestätigung (Mitteilung an Verf. vom 17.07.2014).

³⁰⁵ Vgl. *Gaillot*, *Sonnenaufgang* (Anm. 5), S. 229.